

Portrait of the Bauer
On Architecture and Agronomy of Property

Philipp Sattler
Master Thesis

Am Blut und Boden

R. WALTHER DARRE



Philipp Sattler, BSc

**Portrait of the Bauer
On Architecture and Agronomy of Property**

DIPLOMA THESIS

to achieve the university degree of
Diplom-Ingenieur
Master's Degree in Architecture

submitted to

Graz University of Technology

Supervisor
Univ.-Prof. Mag. Milica Tomić

Institute for Contemporary Art

AFFIDAVIT

I declare that I have authored this thesis independently, that I have not used other than the declared sources/resources, and that I have explicitly indicated all material which has been quoted either literally or by content from the sources used. The text document uploaded to TUGRAZonline is identical to the present diploma thesis.

Date

Signature

Acknowledgements

I would like to use this small space to express my gratitude to all the people who made the development of this thesis possible. First, I would like to thank my advisor Milica Tomić for her unending belief in me and my abilities, for fostering and giving me the space to develop intellectually, and artistically, as well as pushing me when needed, to the point where I stand today. Next, Dubravka Sekulić, for her fierce mind, friendship and support in any and all crimes. To the people of the IZK-Institute for Contemporary Art, who have been a second home for many years. To my friends, who listened and believed that things imagined can be possible. To my family, who are with me every step of the way, however long it takes. And finally to my partner, whose love, support and brilliant mind carried me all the way - and onwards it goes.

**“A new kind of man appears and takes over control.
The builder.
Der Bauer.
Bauer und Bauer.
Bauer der Felder und Bauer der Gebilde.
Man builds his own Mount Olymp.”**

- Hans Hollein, *Plastic Space*

“[F]ascism is much more than a radicalized version of old-fashioned conservatism; it is an all-encompassing modernist social experiment with the purpose of inventing a new national community. Fascists were not reactionaries struggling to freeze history; they were radical experimenters in political conformations. The past certainly played a role, but it was a new streamlined past invented by the propagandists of the different regimes. [...] Mass cultural rituals, eugenic measures, urban planning, welfare policies, censorship, transportation networks and military power were all elements of the modernist experimental gesture of forming a new national community, an alternative modernity to Bolshevism and liberal democracy.”

- Tiago Saraiva, *Fascist Pigs. Technoscientific Organisms And The History Of Fascism*

“Ground is what you build on. Land is what you kill for. [...] Land is the saturation of ground with politics. It starts in feudalism, it starts in serfdom and is retained in capitalism.”

- Jeffrey Kipnis, *Why Bother?*, IoA Sliver Lecture 2012, University of Applied Arts Vienna

Table of Content

Introduction 12

Prologue 17

Historic Notes 19

A question of property and ideology 51

Who owns the land? 53

The land register of Aflenz an der Sulm 57

Concentration camp site, cadastre research protocol 93

Civil workers camp site, cadastre research protocol 95

Of Blood and Soil 97

The „Reichserbhofgesetz“ 114

Reading the „Reichserbhofgesetz“ 123

Section I (Abschnitt I) 129

Privatisation 129

Subsistence Minimum 137

Relative limits 139

Exceptional circumstances 141

Property and Symbols 145

Institutional power 147

Class (Bauer) 149

Bloodlines 153

Ideology prevails 171

Annex 194

 Bibliography

 Document and image register 194

[1] See Jameson 1999, 4ff.

[2] Brecht, Bertolt et al 2014, 3.

[3] *ibid.*

Introduction

This introduction sets out issues, conceptual origins and positions of the thesis project following thereafter, so as to discuss some of the crucial questions faced and how one chose to work with and along them.

First, research is political. It is the site of confrontation and deliberation between knowledge and the unknown. Science and scientific discourse in contrast, declare this relation, since the enlightenment, the ascendancy of reason and the modernist turn, as a binary between problem and solution. The unknown (the world) as problem to be solved by knowledge (science). A problem unsolved is seen as a solution not-yet-there, but once resolved it pushes humanity forward. This is what is defined as scientific progress. Following this binary and divisionist logic, science aims at incremental development in specialised fields under the premise that specialisation will accelerate such necessary progress.¹ This notion of scientific development, branded as innovation, lies also at the heart of National Socialism and its constructed scientific legitimisation in eugenics, race studies, and revisionist history, with the goal to tell a simple and contained narrative, ultimately ending in the idea of the superiority of one “pure people” above any other, finding its “(re)solution” in the Holocaust. Against such a closed form, against such scientific discourse and its fascist tendencies, perpetuated and structurally incorporated in the academic discourse, this thesis attempts to find an opposing form as representation of an anti-fascist, political, open-ended research. As such it necessitates active engagement by the reader in the deliberation of ideas and concepts, materialised in image and text, making it a performative approach.

Conceptually, the representational form derives from ideas of Bertolt Brecht on theatre and performance that aim at activating the audience, in short to make them think. “Brechtian performance, [...], seeks to help the participants, including the audience, to articulate problems themselves and actively invites input from both actors and spectators.”² In Brecht this dynamic engagement has the purpose to become aware that everyone is a political subject, meaning that they have agency in the world. “Brecht’s theatre is a theatre of showing - models of the theatre, and models of the world, which we are to perceive, not immutable but, precisely the contrary, as transformable by our own intervention: this is a theatre we can change, this is a world we can change.”³ As such, a piece of theatre, or in this case a piece of research, can be seen as never closed, finally answered, as the process of thinking is only started by the performance or the research, by positioning content for an audience to engage with. Research as it is conceptualized in this thesis, is therefore performative and at best states: “With consternation we see the curtain closed, the plot unended.” Or better in its German original: “Wir stehen selbst enttäuscht und sehn betroffen den Vorhang zu und alle Fragen offen.”⁴

Over the course of his lifetime Brecht has attempted to write about theatre and performance, to think along and about its practices and possibilities for creating a political subject. The *Messingkauf* (translated to *Buying Brass*) is a collection of fragmentary texts, remarks, small dialogues and discussions written irregularly between 1939 and 1955 in also fragmented places - Denmark, Sweden, the United States of America and back in Berlin. It is a project that Brecht never finished, that was discovered after his death in loose stacks, held together by string and with a written remark on top naming it *Messingkauf*. Since then these fragments have inspired and challenged many attempts - in varying degrees of success, to give them form and a principle of order and structure to contain them, something that Brecht himself never achieved. What is clear, despite all their inconsistencies and paradoxical relations, or precisely because of them, they are an example of an ongoing struggle for form, materialised as montage - a key principle in Brecht's work. "*Buying Brass* is [...] a quintessentially Brechtian text, with montage as its primary structural principle [...] Instead of the audience's responses being predetermined by the unilinear dynamic of dramatic theatre, they are encouraged to look up and down from side to side, so that their visual space transcends that of the action on stage in a process termed *complex seeing*. This process is modelled in part on the way in which readers of a book consult footnotes, or flip between its pages in order to compare one situation with another. Moreover, *complex seeing*, complemented by 'thinking across the flow', is precisely the mode of reader or audience response embedded in *Buying Brass* and elicited by Brechtian montage."⁵

This mode of *complex seeing*, as the counter-position to the mono-directional view of fascism and science, is invoked in this thesis project as a principle of montage, enriched by Pavle Levi's conception of *written films*⁶, applied as a twofold idea. On the one hand, it is a process of editing content in a way that allows the material to speak to each other, to establish entry points for connections and relations. But on a second level, while the researcher is positioning these pieces, the audience or reader in engaging the material draws, through a process of thinking, new conclusions. This is dialectical montage. A thought that appears that goes beyond the sum of its material parts based on the perspective and position the reader brings to the relations of objects and concepts displayed. As a format this means that texts and documents are placed in the subsequent pages in a way that needs the reader to connect them. "And the written film-text becomes, then, the strut, the amplifier, of the reader's/viewer's existence in the world qua Cinematic Spectacle. No more camera, no more photographic image, no more reification of perception in the object-ness of the film."⁷ By doing so the readers create a third layer that is based on the same material but uniquely different to each reader, thus open-ended.

To enable these entry points, two methods or structural elements, derived from the ordering principles of one version of the *Buying Brass* (see Tom Kuhn, Steve Giles and Marc Silberman), were applied. One, the principle of ordering by dates - based on the

[4] Brecht, Bertolt 1942, 106. and Brecht, Bertolt 1953/2003,134.

[5] Brecht, Bertolt et al 2014, 13f. My emphasis.

[6] See Levi 2012, 46ff.

[7] Levi 2012, 76.

consecutive frames of four nights in *Buying Brass* - but here non-chronological at points, if it enabled more meaningful relations. And two, by giving titles to sections. In *Buying Brass* this was used to tie together fragments that discuss similar subjects. In this project, naming provides a framework and position to approach the text and documents from, enabling the connection of document and concept. As a whole, in the process of following the texts and documents, or brushing through the one and reading the other in depth, more and more relations become realised. The object presented through research thus becomes the object of investigation by the reader itself.

Portrait of the Bauer
On Architecture and Agronomy of Property

Philipp Sattler
Master Thesis

Am Blut und Boden

R. WALTER DARRE

Prologue

Dear reader,

Portrait of the Bauer will not paint, or abstract an image. It will not offer realist imagery. Rather the kind of portrait it seeks to establish makes it possible to unpack relations of ideology, property, finance, law, agriculture and National Socialism, inscribed into the history of Aflenz an der Sulm, a small rural town in southern Styria, Austria. It is a portrait of a fascist concept - the concept of the "*Bauer*". A portrait-as-research that uses this book as a space of exposing relations that are opening points of engagement through documents, images and texts, arranged into one possible sequence for the reader to follow, though open-ended, offering a position and viewpoint to read the entanglements from.

The concept of the book necessitates to place and reproduce documents of National Socialist origin, from writing to speeches and propaganda. It does so under the premise of taking away their mystic, forbidden, inapproachable quality, allowing to scrutinize and comment on their content and context, intensively and in-depth, countering their fascist agenda by bringing them and their paradoxes to the surface and into the light of research.

Offering historic and social contexts, as well as determining the property relations that enabled the establishment of the concentration sub camp Aflenz an der Sulm is the start of the investigation. From there it follows Richard Walther Darré in developing the National Socialist ideology of "*Blood and Soil*", grasping the complications, conflicts, failures and paradoxes that ensued. The manifestation of the ideology leads to a close and positioned reading of the "*Reichserbhofgesetz*" (Reichs hereditary estate law). It unpacks the key points of the law, speaks about the "*Bauer*" as new class entity and role model representing the ideology of "*Blood and Soil*", makes its effects on the landscape of Aflenz an der Sulm and Styria visible, and positions it next to documents that speak about the main ideas relevant for the law.

(1) Protocol of the inspection of the quarry in Aflenz an der Sulm.

an die V. Kommandosache
Geheime Kommandosache

6

GL/A - Sonderstab NS-Bau
Nr. 636/44 G. Kl. II. ABZ.

Berlin, den 12. März 1944

3 Anfertigungen
2 Abfertigung

Zusammenstellung
der bombensicheren Räume, die mit Unterstützung
der SS ausgebaut werden. S t a n d vom 11. März 1944

ing. G. F. Frizberg
Kommissionsbericht Aflenz:

„Besichtigung aufgelassener unterirdischer Steinbrüche in Aflenz bei Leibnitz.
Die Besichtigung erfolgte am 29. Juni 1943 gemeinsam mit dem derzeitigen Leiter
des Reichshochbauamtes Leibnitz, Herrn Hofrat Ing. Frizberg nach vorheriger
Besprechung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Aflenz bei Leibnitz, Herrn
Ziegeleibesitzer Guidassoni. Es wurden drei aufgelassene Steinbrüche besichtigt wie
folgt:

1. in der an Aflenz angrenzenden Gemeinde Retznei unterhalb des Anwesens
Retznei Nr. 2, Eigentümer Johann Fuchs, insgem. Vorderer Bruchbüchler; der
Steinbruch besteht aus einem ungefähr 10 m tiefen, 9 m breiten und 2,70 m hohen
Vorraum, dessen flache Decke trocken zu sein scheint. Nur rechts bei dem 5 ½ m
breiten, arg verschütteten und verlegten Eingang ist eine feuchte Stelle. Nach dem
Inneren des Berges zu teilt sich der Steinbruch in zwei durch einen Pfeiler getrennte,
zur Zeit vollständig verschüttete Raunteile.

Historic Notes

June 29th 1943.

The head of the Reichs building department (*“Reichshochbauamt”*) Leibnitz Hofrat Ing. Frizberg, together with a representative of the special staff for cave building (*“Sonderstab Höhlenbau”*), visit the underground caves of the ancient Roman quarry in Aflenz an der Sulm in Styria, Austria after discussing the operation *“Kalksteinwerke”* with National Socialist mayor of the municipality of Aflenz bei Leibnitz, and the owner of the local brick factory, Alexander Guidassoni.¹ The caves are part of one of the oldest quarries in Austria that are still in operation. It is famed for its lime sandstone that is part of some of the most significant public buildings in Austria - the Parliament building, the St. Stephan's Cathedral, the National Opera, the gloriolite of Schönbrunn as well as the Upper Belvedere and the municipal building in Vienna, the Cathedral and Mausoleum of Ferdinand II., and the Landhaus in Graz.² The Aflenzer stone (*“Aflenzer Stein”*) was used as building material for churches and chapels, castles and palaces all over Styria and the Austro-Hungarian empire and was essential for repairs and reconstructions of those buildings following the end of World War II. After inspecting the caves and discussing different locations within the vast underground system, the operation *“Kalksteinwerke”* could move forward/had found a possible location.

[1] See Perz Wächterhaus.

[2] List of buildings from photos of the exhibition in the caves in Aflenz an der Sulm. and See also Wikimedia Römersteinbruch Aflenz.

(2,3) Adolf Hitler giving his reunification speech at the Heldenplatz, Vienna.



March 15th 1938.

Around 250.000 people gather at the Heldenplatz in Vienna. Many came because they were curious, euphoric even. Or because they supported what was happening. Some came because they were afraid what would happen to them if they did not show up. Two days before, on March 13th 1938, the newly established National Socialist government in Austria under the leadership of the new chancellor Arthur Seyß-Inquart signed the *Reunification Act of Austria with the German Reich* ("*Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich*") into law. On March 15th Adolf Hitler parades across the Heldenplatz and steps out on the balcony of the Neue Burg, a part of the Hofburg complex, the former seat of the Habsburg dynasty and seat of the Austrian president to this day, which had finished construction only 25 years ago in 1913 led by Gottfried Semper and Karl Freiherr von Hasenauer. The Führer of the German Reich held his infamous speech declaring the reunification of his home country with the German Reich under ecstatic applause and praise. Austria was renamed "*Ostmark*" of the German Reich and fully integrated into the state structure, adopting its laws and regulations.¹

[1] See
Bundeszentrale für
Politische Bildung
2018 Anschluss
Österreich, and
ZIB2 History 2018
Heldenplatz.

Bundesgesetzblatt

für den Bundesstaat Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 13. März 1938

25. Stück

Bundesverfassungsgesetz: Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

75. Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, B. G. Bl. I, Nr. 255/1934, hat die Bundesregierung beschlossen:

Artikel 1. Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches.

Artikel 2. Sonntag, den 10. April 1938, findet eine freie und geheime Volksabstimmung der über 20 Jahre alten deutschen Männer und Frauen Österreichs über die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich statt.

Artikel 3. Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 4. Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung getroffen.

Artikel 5. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Seyß-Inquart	Glatte-Horstenau	Wolf
Sueber	Menghin	Jury
	Reinthaller	Hirschböck
		Neumayer

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesverfassungsgesetzes wird bezeugt.

Seyß-Inquart		
Seyß-Inquart	Glatte-Horstenau	Wolf
Sueber	Menghin	Jury
	Reinthaller	Hirschböck
		Neumayer

Jahresbezugspreis vorbehaltlich allfälliger Erhöhungen: für Abnehmer im Inlande 20 S. für Abnehmer im Auslande 40 S. (zu entrichten in der betreffenden Anlaufnummer nach dem amtlichen Wiener Tageskurs). — Einzelne Stücke: 2 Seiten = 8 g. — Bezugsanmeldungen: Verkaufsstelle der Staatsdruckerei, Wien, III., Rennweg 14, und bei allen Postämtern (gilt nur für die künftigen Abnehmer im Inlande). — Einzelbestellung: Verlag der Staatsdruckerei, Wien, I., Seilerstätte 24. — Österreichische Staatsdruckerei.

March 15th 1938.

[1] See Perz 1996,
104f and Austria-
Forum Georg Meindl.

Georg Meindl is appointed General Director of the *Steyr-Daimler-Puch AG* (SDPAG), with its headquarters in Steyr, Upper Austria. His connections to high-ranking National Socialist officials like Hermann Göring and a party membership history - he was a member of the Austrian DNSAP as early as 1922, and a member of the NSDAP from 1934 onwards - as well as his professional background as director of the *Elektrizitätswerke Stern & Hafferl Aktiengesellschaft* and as member of the board of the *Österreichisch-Alpine Montangesellschaft*, brought him into the position tasked to restructure the SDPAG for the war effort. In April 1938 he entered the SS and became an officer. In the same month Meindl is anointed *Wehrwirtschaftsführer*, a title granted to relevant business leaders of companies that were deemed essential to the war effort. The title included membership in the "*Oberkommando der Wehrmacht*" (High Command of the Armend Forces), granting military status within the Wehrmacht. It allowed companies exceptions and leniency in labor regulations and employment policies granted by their status within the industrial-military complex. Meindl's political network brought lucrative commissions from the Wehrmacht and the SS, leading to an uptake in production and with it an increase of profits and capital gain between 700 and 800 % between 1938 and 1943. The company evolved into one of the biggest armaments manufacturers in the German Reich. The number of employees increased from 7000 in 1938 to 50.000 in 1944, more than half of them being forced labourers. In addition to the official employees of the company thousands of concentration camp prisoners were used as slave labourers on a continuous basis. In the beginning, starting spring 1941, around 300 concentration camp inmates of Mauthausen were transported daily per railroad to Steyr to work on construction sites of new factories. With autumn 1941 more and more skilled labourers were drafted for the Wehrmacht and the SDPAG was faced with shortages in workers. Meindl attempted to procure more concentration camp prisoners with skills in metal or machine work and suggested them to be housed in the close-by prison of Garsten, under the economic argument that daily transport only decreases their work performance. In early 1942 this request was granted, and additionally in March 1942 the first concentration sub camps at any armaments company was built in Steyr-Münichholz, opening the doors for subsequently thousands of sub camps all over the German Reich, dislocating prisoners from larger main camps like Mauthausen to existing factories or developed in conjunction with new production facilities.¹

(5,6) Casablanca Conference, press conference with the President of the United States Franklin D. Roosevelt and the British Prime Minister Winston Churchill



January 14th 1943.

The President of the United States Franklin D. Roosevelt and the British Prime Minister Winston Churchill, together with the representatives of the Free French forces Henri Giraud and Charles de Gaulle convene at the Anfa Hotel in Casablanca, Morocco. Joseph Stalin did not attend, declaring that the ongoing Battle of Stalingrad did not allow for travel. Over the course of the next ten days, together with their staff, they developed a new strategic approach that should prove decisive for the war with the German Reich, Italy and Japan - the Axis powers. The United States had entered the war on December 11th 1941 after the declaration of war by the German Reich and Italy, which the United States responded in kind, after already having declared war on Japan on December 7th 1941 with the attack of Japanese forces on Pearl Harbor. Recognising their common goal to defeat the axis powers, the United States joined a number of nations, known as the Allies (of World War II), which subsequently, on January 1st 1942, signing the *Declaration by United Nations*¹, becoming the founding members of the future United Nations.

The Casablanca Conference² established two key elements for the politics of the war in the following years; one publicly in a press conference and in a later radio speech³ - known as the *Casablanca Declaration*, and the other as a secret *Memorandum by the Combined Chiefs of Staff, C.C.S. 106/1/D*.⁴

The *Casablanca Declaration* among other things, introduced the principle of *unconditional surrender* as the aim of the Allied forces against the Axis powers. Nothing less than the complete surrender of all Axis powers would be accepted and no conditions would be set or negotiated.

The Memorandum by the Combined Chiefs of Staff, C.C.S. 106/1/D, titled *The Bomber Offensive from the United Kingdom*, subsequently known as the *Casablanca Directive*, stated the primary objective of the aerial strategy of the United States and the United Kingdom from 1943 onwards as “the progressive destruction and dislocation of the German military, industrial and economic system, and the undermining of the morale of the German people to a point where their capacity for armed resistance is fatally weakened.”⁵

[1] Yale Law School, Declaration of United Nations.

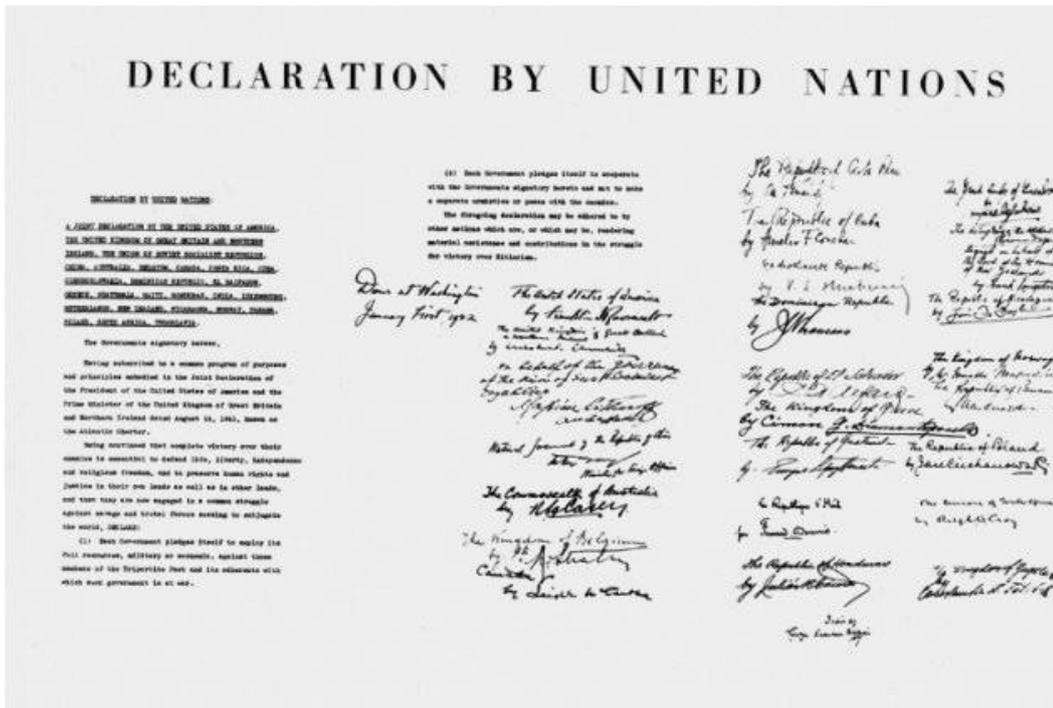
[2] See Wikimedia Casablanca Conference.

[3] University of North Carolina, Roosevelt Radio Address.

[4] University of Wisconsin, Casablanca Directive, 781f.

[5] University of Wisconsin, Casablanca Directive, 781.

(7) Declaration by United Nations



(8) Text of the Declaration of United Nations

A Joint Declaration by the United States, the United Kingdom, the Union of Soviet Socialist Republics, China, Australia, Belgium, Canada, Costa Rica, Cuba, Czechoslovakia, Dominican Republic, El Salvador, Greece, Guatemala, Haiti, Honduras, India, Luxembourg, Netherlands, New Zealand, Nicaragua, Norway, Panama, Poland, South Africa, Yugoslavia

The Governments signatory hereto,

Having subscribed to a common program of purposes and principles embodied in the Joint Declaration of the President of the United States of America and the Prime Minister of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland dated August 14, 1941, known as the Atlantic Charter.

Being convinced that complete victory over their enemies is essential to defend life, liberty, independence and religious freedom, and to preserve human rights and justice in their own lands as well as in other lands, and that they are now engaged in a common struggle against savage and brutal forces seeking to subjugate the world,

DECLARE:

(1) Each Government pledges itself to employ its full resources, military or economic, against those members of the Tripartite Pact and its adherents with which such government is at war.

(2) Each Government pledges itself to cooperate with the Governments signatory hereto and not to make a separate armistice or peace with the enemies.

The foregoing declaration may be adhered to by other nations which are, or which may be, rendering material assistance and contributions in the struggle for victory over Hitlerism.

Done at Washington
January First, 1942

[The signatories to the Declaration by United Nations are as listed above.]

The adherents to the Declaration by United Nations, together with the date of communication of adherence, are as follows:

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| Mexico June 5, 1942 | Turkey Feb. 24, 1945 |
| Peru Feb. 11, 1945 | Iran Sept. 10, 1943 |
| Philippines June 10, 1942 | Egypt Feb. 27, 1945 |
| Chile Feb. 12, 1945 | Colombia Dec. 22, 1943 |
| Ethiopia July 28, 1942 | Saudi Arabia Mar. 1, 1945 |
| Paraguay Feb. 12, 1945 | Liberia Feb. 26, 1944 |
| Iraq Jan. 16, 1943 | Lebanon Mar. 1, 1945 |
| Venezuela Feb. 16, 1945 | France Dec. 26, 1944 |
| Brazil Feb. 8, 1943 | Syria Mar. 1, 1945 |
| Uruguay Feb. 23, 1945 | Ecuador Feb. 7, 1945 |
| Bolivia Apr. 27, 1943 | |

be a general agreement that all tonnage above minimum requirements should be assigned to combined troop movements.

J.C.S. Files

*Memorandum by the Combined Chiefs of Staff*¹

SECRET

[CASABLANCA,] January 21, 1943.

C.C.S. 166/1/D

THE BOMBER OFFENSIVE FROM THE UNITED KINGDOM

Directive to the appropriate British and U.S. Air Force Commanders, to govern the operation of the British and U.S. Bomber Commands in the United Kingdom (Approved by the Combined Chiefs of Staff at their 65th Meeting on January 21, 1943)

1. Your primary object will be the progressive destruction and dislocation of the German military, industrial and economic system, and the undermining of the morale of the German people to a point where their capacity for armed resistance is fatally weakened.

2. Within that general concept, your primary objectives, subject to the exigencies of weather and of tactical feasibility, will for the present be in the following order of priority:

- (a) German submarine construction yards.
- (b) The German aircraft industry.
- (c) Transportation.
- (d) Oil plants.
- (e) Other targets in enemy war industry.

The above order of priority may be varied from time to time according to developments in the strategical situation. Moreover, other objectives of great importance either from the political or military point of view must be attacked. Examples of these are:

(1) Submarine operating bases on the Biscay coast. If these can be put out of action, a great step forward will have been taken in the U-boat war which the C.C.S. have agreed to be a first charge on our resources. Day and night attacks on these bases have been inaugurated and should be continued so that an assessment of their effects can be made as soon as possible. If it is found that successful results can be achieved, these attacks should continue whenever conditions are favorable for as long and as often as is necessary. These objectives have not been included in the order of priority, which covers long-term operations, particularly as the bases are not situated in Germany.

¹This directive to the appropriate British and U.S. Air Force Commanders was approved by the Combined Chiefs of Staff at their meeting on January 21, 1943 (see *ante*, p. 669). This was a revised and expanded version of C.C.S. 166, January 20, 1943, which was a memorandum by the British Chiefs of Staff entitled "The Bomber Offensive from the United Kingdom" suggesting that a draft directive be issued by the C.C.S. to govern the bomber offensive. For the original versions of paragraph 2 and paragraph 7 (paragraph 6 of the six-paragraph C.C.S. 166), see footnote 6, *ante*, p. 670 and footnote 5, p. 669.

(2) Berlin, which should be attacked when conditions are suitable for the attainment of specially valuable results unfavorable to the morale of the enemy or favorable to that of Russia.

3. You may also be required, at the appropriate time, to attack objectives in Northern Italy in connection with amphibious operations in the Mediterranean theater.

4. There may be certain other objectives of great but fleeting importance for the attack of which all necessary plans and preparations should be made. Of these, an example would be the important units of the German Fleet in harbor or at sea.

5. You should take every opportunity to attack Germany by day, to destroy objectives that are unsuitable for night attack, to sustain continuous pressure on German morale, to impose heavy losses on the German day fighter force, and to contain German fighter strength away from the Russian and Mediterranean theaters of war.

6. When the Allied armies reenter the Continent, you will afford them all possible support in the manner most effective.

7. In attacking objectives in occupied territories, you will conform to such instructions as may be issued from time to time for political reasons by His Majesty's Government through the British Chiefs of Staff.

J.C.S. Files

*Memorandum by the Combined Chiefs of Staff*¹

SECRET

[CASABLANCA,] January 22, 1943.

C.C.S. 165/2

**DRAFT TELEGRAM FROM THE PRESIDENT OF THE UNITED STATES AND
THE PRIME MINISTER OF GREAT BRITAIN TO PREMIER STALIN**

1. We have been in conference with our Military Advisers for the past ten days, and we have decided the operations which are to be undertaken by American and British forces in 1943. We think that you would wish to know our intentions at once.

¹ At their meeting on the morning of January 19, the Combined Chiefs of Staff appointed a Subcommittee to prepare a draft telegram from Roosevelt and Churchill to Stalin setting forth American-British intentions for 1943; see item 4 of the Combined Chiefs of Staff meeting, *ante*, p. 640. The first version of the draft telegram, designated C.C.S. 165, January 20, 1943, was considered by the Combined Chiefs of Staff at their meeting on January 21; see *ante*, p. 672. Changes suggested by the Combined Chiefs of Staff were embodied by the Subcommittee in a revised version of the draft telegram designated C.C.S. 165/1, January 21, 1943. At their meeting on January 22, the Combined Chiefs of Staff considered and slightly revised C.C.S. 165/1; see *ante*, p. 680. The paper printed here incorporates the additional changes made by the Combined Chiefs. Variations between C.C.S. 165, C.C.S. 165/1, and C.C.S. 165/2 are indicated in the following footnotes.

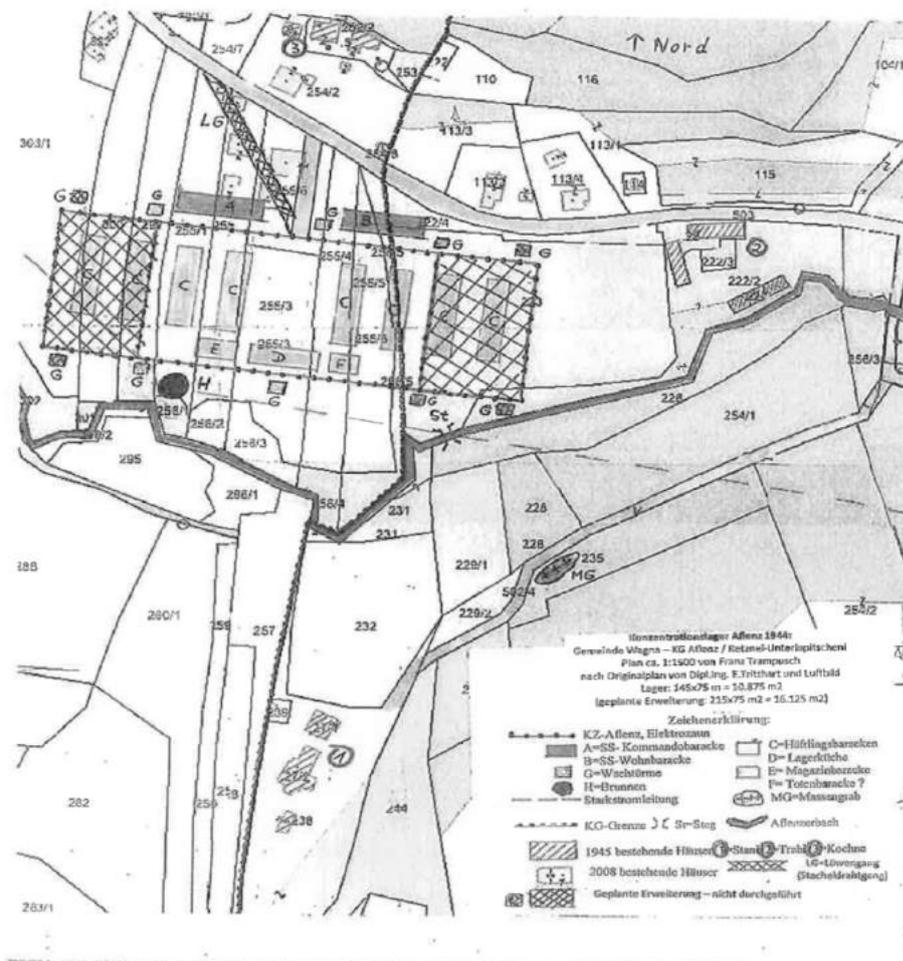
The paper printed here was revised still further by Roosevelt and Churchill and their advisers at meetings at Casablanca on January 23 and at Marrakech on January 24; for the subsequent revision and the text of the telegram as actually sent to Stalin, see *post*, pp. 803 and 805.

Summer 1943.

With the ongoing air raids and bombardments of critical infrastructure all over the German Reich, the *Steyr-Daimler Puch AG* (SDPAG) begins to plan the protection of its production by dislocating it into underground facilities. A strategic move employed all over the German Reich at important industrial facilities that moved the production into caves, railroad or road tunnels, quarries, hidden valleys or bunker and underground systems. The 1942 newly established factory in Graz-Thondorf will be brought into cave systems, chiefly in Peggau and Aflenz an der Sulm. These operations are deemed top secret and are handled with codenames. Aflenz an der Sulm is named operation "*Kalksteinwerke*" and will bring the crankshaft and gear wheel production to the ancient roman carry.¹

[1] See Perz Wächterhaus, and Wikimedia U-Verlagerung, and Historisches Centrum Hagen.

(11) Plan of the concentration camp Aflenz an der Sulm, including unrealised extension by Franz Trampusch based on the original plans by Ing. Dipl. Arch. E. Tritthart.



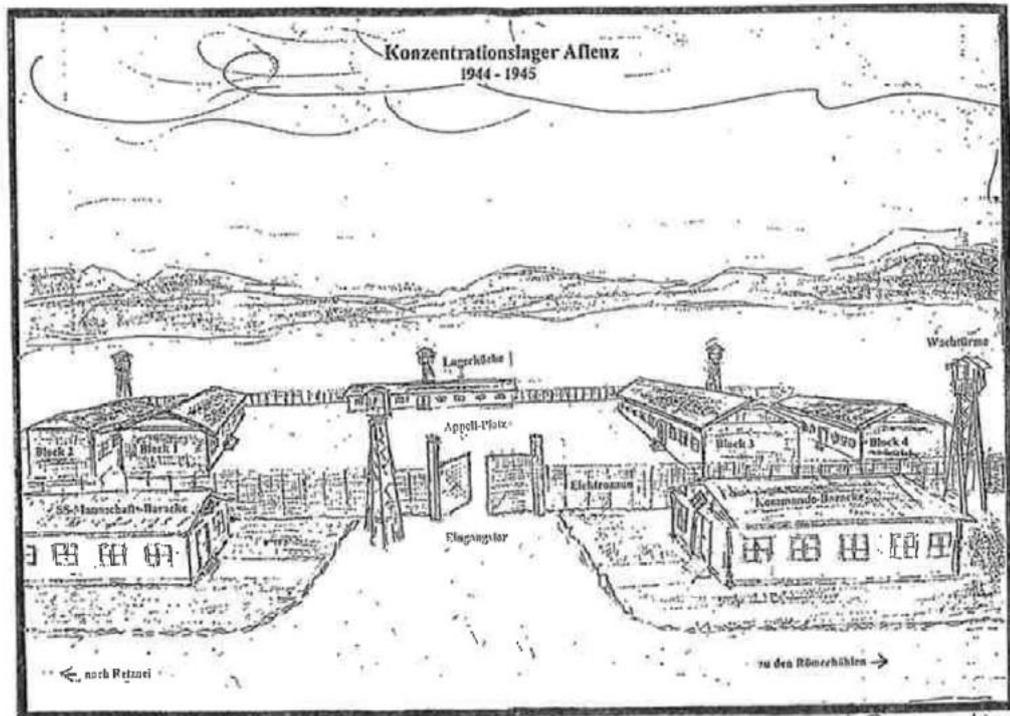
Ursprüngliche Planung des KZ-Außenlagers Aflenz mit 8 Häftlingsbaracken. Planer: Dipl. Ing. E. Tritthart (Tatsächlich wurden nur 4 Häftlingsbaracken gebaut)

February 9th 1944.

**[1] See Perz
Wächterhaus.**

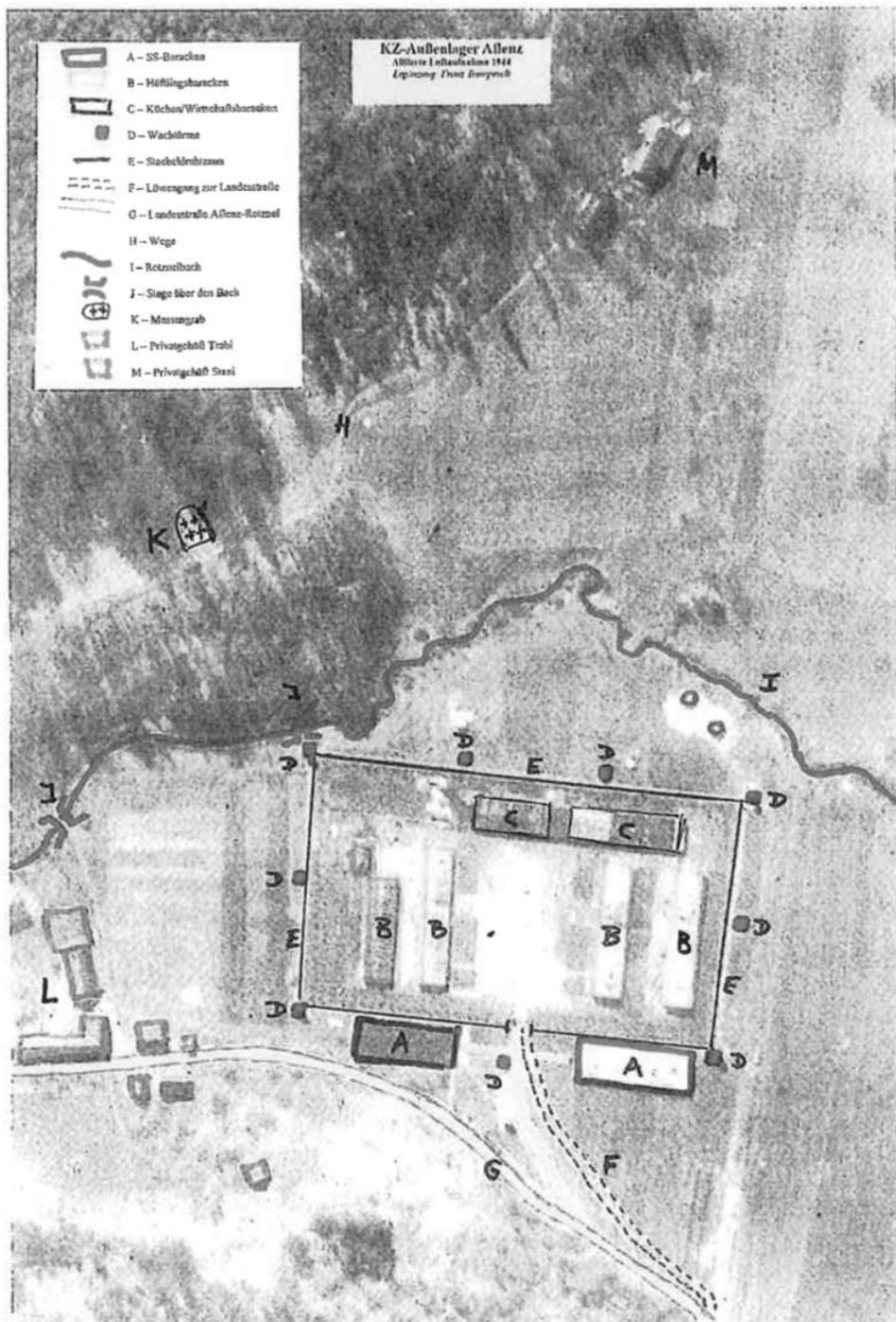
201 concentration camp prisoners from Mauthausen arrive at Leibnitz train station and are walked to a five kilometre away field about 500 meter from the quarry in Aflenz an der Sulm. During the next weeks in Winter they begin to erect two barracks for an SS guard detail and four barracks for the prisoners, while sleeping on the field until the structures are finished. The camp was surrounded by six watchtowers and a electrified double barbwire fence and connected to the underground carry with a non-electrified barbwire path. Plans to expand the camp at a later point in time to eight barracks were never realised.¹

(12) Drawing of the concentration camp Aflenz an der Sulm by former prisoner Robert Grissinger.



Nebenlager Leubnitz (bei Graz), ein Skilager der KZ Mauthausen. Gezeichnet von R. Grissinger, Leiter, Ergänzung Franz Traupusch am 15.11.1947

Luftbild des KZ-Außenlagers 1944 Lager mit Umgebungsgelände und Massengrab



(13) Sketch site plan of the concentration camp Aflenz an der Sulm and the surrounding areas, including the location of the mass grave by Franz Trampusch.

(14) Case record
 Edgar Tritthart, cover
 page.

Sta. F. Z. 4 St. 17.954/47

Aktenzeichen:
St 14 Nr 7590/47

Landes-Gericht für

Strafsache Graz

gegen	wegen	Haft	
		seit	bis
Tritthart Edgar	§§ 8, 10 Vg.		

Kosten geprüft bis Zinkstich 37
 - 4. Feb. 1948
 D. m. m.
 21. 11. 48

(Ausschreibung) S. Widerruf S.

Beweisgegenstände ON.

Kosten ON.

(K. 65)

Aktenzeichen:

St 14 Nr 500/47 St 14 Nr 7590/47

590 R P O. **Aktenlager**

GeoForm. Nr. 53 (Aktendeckel für Sachen des Registers U) Druckerei Straßenseit Stein (Donau)

September 1st 1947.

Architect Ing. Dipl. Edgar Tritthart is arrested by the police in Hallein, Austria. He was prosecuted under the suspicion to have provided wrongful information when he registered his NSDAP membership as required under the 1947 constitutional law known as "*Verbotsgesetz*", that regulated the dismantlement and prohibition of the NSDAP in Austria and was foundational for the process of de-nazification in Austria. Voluntary registration and full disclosure of functions as member of the NSDAP provided exemption or leniency from prosecution. Edgar Tritthart was born April 11th 1909 in Klagenfurt. He was educated at the Akademie der Bildenden Künste in Vienna, where he worked as an architect at the architectural office Ditmar from 1931 until 1934. He emigrated to Spain due to the high unemployment rate in Austria. He claimed to have worked as a ski instructor there until 1936, but evidence shows him working as architect in Spain as well. He had to leave Spain as the Franco Regime took power and, via France, came back to Vienna as a spanish war refugee ("*Spanienflüchtling*"). Tritthart afterwards found employment in Berlin where he worked until 1941 as architect with Prof. Sagebiel. In 1941 he was commissioned under recommendation of Prof. Sagebiel and with support from his brother, Fritz Tritthart, who was a NS functionary in Graz, Austria (Kreisleiter of Graz-Land), to oversee the building of the factory of the Junkerswerke in Graz-Thondorf, which were taken over by the SDAPG directly after the planning phase. He opened an office in Rechbauerstraße 13, which moved to Körblergasse in October or November 1943. He claims that only in 1941 for a visit of Hermann Göring in Graz he became member of the NSDAP on the urging of Gauleiter Ueberretther and his brother, giving him a NSDAP members number above 7 000 000. The legal court case against Edgar Tritthart argued differently. There are documents that claim that Edgar Tritthart was in fact a very early member of the NSDAP, members number 1 214 726. The case was ordered to be put to rest on November 22nd 1947. The concentration camp in Aflenz an der Sulm was designed by Ing. Dipl. Arch. Edgar Tritthart. It is unclear if he also oversaw its construction.

(15) Prosecution act.
Case record Edgar
Tritthart.

14 Vr 7590/47

Staatsanwaltschaft
Graz

Landesgericht für Straftaten
Graz
2- OKT 1947
Strafsache gegen Edgar Tritthart

Antrags- und Verfügungsbogen

wegen §§ 8, 10 VG.

Erster Antrag der Staatsanwaltschaft Geschäftszahl: 4 St 17.954/47

Ich ersuche um Vornahme folgender Vorerhebungen:

1. Abhörung des oben
als des Verbrechens (wie oben)
verdächtig, gemäß § 38/3 STPO.
Falschregistrierung
2. Erprobung der Verantwortung, Vernehmung der Auskunftspersonen als Zeugen.
3. Beischaffung von Leumundsnote und Strafkarte, der vollständigen Anzeige, Feststellung der Parteizugehörigkeit (illegal, Wähleranlageblatt, Registrierungsauszug).
4. Gesonderte Erhebungen über die Vermögenslage des Beschuldigten. Erwirkung der Vermögensbeschlagnahme bei der Ratskammer nach dem Gesetze 177/45.

Staatsanwaltschaft Graz, 1.10.1947

Der Amtsleiter:

W. Bantel

Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 637-47

14 Ur 500/47

14 Vr 7590/47²¹
5

(16) Registration form of the NSDAP membership of Edgar Tritthart. Case record.

Gemeinde Trebesing

Meldeblatt

zur Registrierung der Nationalsozialisten im Sinne des Art. II des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz),

Familien- und Vorname		Tritthart Edgar	
Geburtsort und Geburtstag		Klagenfurt 11.4.1909	
Akademische Grade und Titel		Ingenieur, Dipl. Architekt	
Beruf (Gewerbeberechtigung)		Architekt	
Mitgliedschaft eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer jur. Person		nein	
Wohnort (genaue Adresse)		Trebesing, Zlatting 12	
bei vorübergehender Anwesenheit (§ 4, NS.-Registr.-Vdg.) ständige Wohnung		Graz, Deckelbauerstraße 13	
frühere Wohnungen seit 1. Juli 1933		1933-34 Wien Margaretenstraße 27, 1934-37 Madrid 1937-1941 Berlin 1941-44 Graz Dickelbauerstr. 13	
Mitglied der NSDAP		von	ungef. 1940 bis 1945 rosa Karte
Parteiangehöriger der NSDAP		von	1938 bis 1940
Funktion in der NSDAP		nein	
Mitglied der (des)	SS	von	nein bis
	SA		nein
	NSKK		nein
	NSFK		nein
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)			
Funktion bei den obgenannten Wehrverbänden		nein	
Angesucht um die Aufnahme in die SS (Schutzstaffel) am		nein	
Parteiauszeichnungen		nein	
Datum der Verleihung		nein	
Grundbesitz und dingliche Rechte		Weiteregg 37 bei Graz (1 1/2 Joch).	
Allfällige Bemerkungen		Dokumente im Herbst 1944 durch Zerstörung der Wohnung (Bomben) verloren.	

Ich versichere, meine vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, daß unvollständige und unrichtige Angaben als Verbrechen des Betruges bestraft werden.

Trebesing, am 18.2. 1946.
(Ort)

Vom Bürgermeister (Gemeindevorsteher) bzw. Meldestelle auszufüllen:
Wurde um Abstandnahme von der Registrierung angesucht?
Ja

Edgar Tritthart eh.
(Unterschrift des Meldepflichtigen)
Für die Richtigkeit der Abschrift: Der Bürgermeister

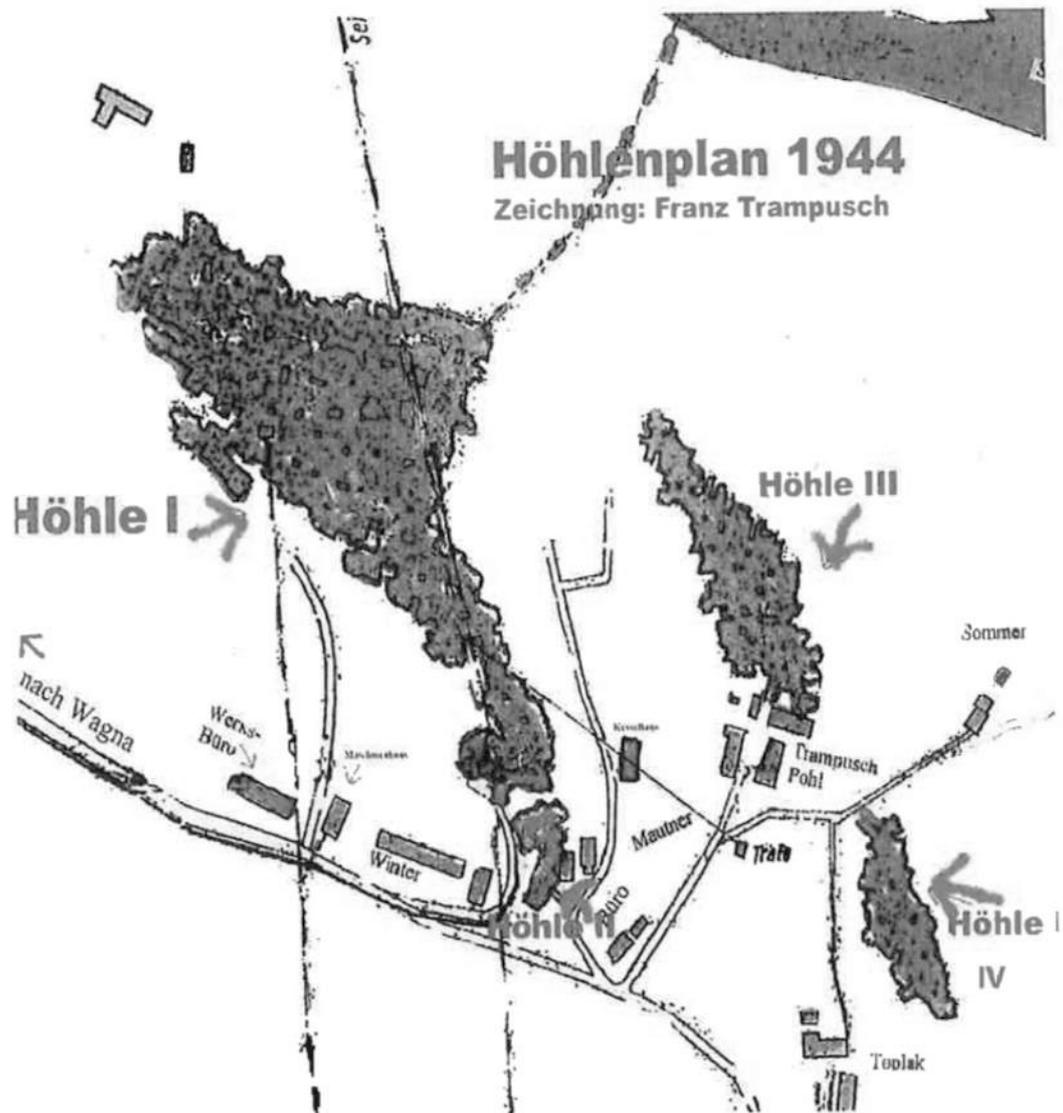
Wirnsberger eh.
(Unterschrift des Amtesorgans)



Wirnsberger
MEISS DRUCK, VIENNA, AUSTRIA

(17) Cave plan for the transformed tunnels, concentration camp Aflenz an der Sulm by Franz Trampusch.

Umriss der Bergwerke in Aflenz, die als Rüstungsstollen ausgebaut wurden



Die Bergwerke (Höhlen) Nr. I, III und IV wurden zu Produktionshallen und die Höhle Nr. II zu einer Lagerhalle umgebaut.

July 1944.

[1] See Perz
Wächterhaus.

8000 sqm of the underground quarry in Aflenz an der Sulm have been transformed for the needs of the SDPAG. In two continuous twelve-hour-shifts, tunnels had to be widened, caves expanded, ventilation and electricity systems installed and concrete floors and foundations cast. Brick construction took place as punishment, with no real structural purpose. The bricks were provided by the local brick factory, owned by the National Socialist mayor of the municipality, Alexander Guidassoni, who also employed forced labourers and prisoners from the camp. With the installation of 1060 machine tools transported from Graz, a second camp site about one kilometre west from the concentration camp was erected to house 2000 workers dislocated from Graz. In addition a fluctuating number of prisoners, at its height 711 and in total between 901 and 920 people, were forced to live and work in Aflenz, in addition to a SS personal of about 60 guards, ten ranking officers and, over the course of its operation, three camp leaders, SS-Obersturmführer Hans Altfuldisch, SS-Untersturmführer Fritz Miroff and SS-Hauptscharführer Paul Ricken. The prisoners came from a range of countries - the Soviet Union, Poland, the German Reich, Yugoslavia, France, Spain, Czechoslovakia, Greece, Hungary, Belgium and China. Hard labour, inadequate supply of food and a high degree of violence led to the death of 78 prisoners. The fact that over a quarter of those deaths were registered as "suicide by hanging" or "shot at an attempted escape", point, according to historian Bertrand Perz, to a highly violent SS personal and environment, as the comparative percentage in other sub camps was recorded as considerably lower. The dead were in the beginning transported to a crematorium in Graz, but later on quickly buried in a mass grave in the woods close to the camp.¹



(18) Composite of the two aerial photographs existing of the concentration camp Aflenz an der Sulm.

682nd Squadron of the Royal Air Force (RAF), 04/04/1945

and

60th Squadron of the South African Air Force (SAAF) on commission of the Royal Air Force (RAF), 25/08/1944.



(19) Signing of the Moscow Declaration on October 30th 1943.



(20) Declaration of Four Nations on General Security. One of four constitutive parts of the Moscow Declaration.

DECLARATION OF THE FOUR NATIONS ON GENERAL SECURITY

The Governments of the United States, the United Kingdom, the U.S.S.R. and China: united in their determination, in accordance with the declaration by the United Nations of January 1, 1942, and subsequent declarations, to continue hostilities against those Axis Powers with which they respectively are at war until such Powers have laid down their arms on the basis of unconditional surrender; conscious of their responsibility to secure the liberation of themselves and the people allied to them from the menace of aggression; recognizing the necessity of ensuring rapid and orderly transit from war to peace and of establishing and maintaining international peace and security with the least diversion of this world's human and economic resources for armaments; jointly declare:

1. That their united action, pledged for the prosecution of the war against their respective enemies, will be continued for the organization and maintenance of peace and security;

2. That those of them at war with a common enemy will act together in all matters relating to the surrender and disarmament of that enemy;

3. That they will take all measures deemed by them to be necessary to provide against any violation of the terms imposed on the enemy;

4. That they recognize the necessity of establishing at the earliest practicable date a general international organization, based on the principle of the sovereign equality of all peace-loving States and open to membership by all such States, large or small, for the maintenance of international peace and security;

5. That for the purpose of maintaining international peace and security pending the re-establishment of law and order and the inauguration of a system of general security they will consult with each other, and, as occasion requires, with other members of the United Nations, with a view to joint action on behalf of the community of Nations;

6. That after the termination of hostilities they will not employ their military forces within the territories of other States except for the purposes envisaged in this declaration and after joint consultation, and;

7. That they will confer and co-operate with one another and with other members of the United Nations to bring about a practicable general agreement with respect to the regulation of armaments in the post-war period.

¹ Foreign Office News Department Press Communiqué of November 1, 1943.

October 19th 1943.

The Allies' Foreign Ministers Anthony Eden (UK), Cordell Hull (USA), and Vyacheslav Molotow (UUSR), as well as the ambassador of the Republic of China to the Soviet Union, Fu Bingchang meet in Moscow. Over the next three weeks, deliberation on how to effectively collaborate and combine efforts to shorten and end the war quickly, as well as the establishment of agreements on how to cooperate in a post-war scenario led to the drafting of the *Moscow Declaration*. The declaration consisted of four distinct parts: a) *Declaration of the Four Nations on General Security* b) *Declaration on Italy* c) *Declaration on Austria* d) *Declaration on Atrocities*. Part a follows up on the *Declaration by United Nations*, and was the next step to the development of the establishment of the institution of the United Nations, as well as the schematic for the so-called *Four Policemen proposal*, declaring the UK, the US, the USSR and China as the leading peacekeepers of the world, eventually becoming the initial four permanent members of the United Nations Security Council, although with less power than drafted in this proposal. Part c would prove fundamental for the understanding of Austria in the post-war period. Austria was declared the first victim of the aggression of the German Reich, and the annexation of Austria was declared null and void. This narrative frame was used in the cover-up, deliberate oblivion and rhetorics of the subsequent political development in Austria to this day, not fully recognising the significant role of Austria and its people in the National Socialist system as well as the atrocities committed. The second paragraph of the declaration to this accord is and was mostly skipped and avoided: "Austria is reminded, however that she has a responsibility, which she cannot evade, for participation in the war on the side of Hitlerite Germany, and that in the final settlement account will inevitably be taken of her own contribution to her liberation."¹ Part d set up the framework for the post-war political and legal process envisioned to prosecute the German Reich and its people for the war crimes committed.²

[1] United Nations Archive, Declaration of the Four Nations on General Security, Declaration on Austria.

[2] See Austria-Forum, Moskauer Deklaration, and National Fund of the Republic of Austria For Victims of National Socialism, and United Nations Archive, Declaration of the Four Nations on General Security, and Wikimedia Foundation Inc. Four Policemen.

(21) Declaration on Italy. One of four constitutive parts of the Moscow Declaration.

DECLARATION ON ITALY

The Foreign Secretaries of the United States, United Kingdom and Soviet Union have established that their three Governments are in complete agreement that Allied policy towards Italy must be based upon the fundamental principle that Fascism and all its evil influence and emanations shall be utterly destroyed and that the Italian people shall be given every opportunity to establish governmental and other institutions based upon democratic principles.

The Foreign Secretaries of the United States and United Kingdom declare that the action of their governments from the inception of invasion of Italian territory, in so far as paramount military requirements have permitted, has been based upon this policy.

In furtherance of this policy in the future the Foreign Secretaries of the three Governments are agreed that the following measures are important and should be put into effect:

1. It is essential that the Italian Government should be made more democratic by the introduction of representatives of those sections of the Italian people who have always opposed Fascism.

2. Freedom of speech, of religious worship, of political belief, of press and of public meeting shall be restored in full measure to the Italian people who shall also be entitled to form anti-Fascist political groups.

3. All institutions and organizations created by the Fascist regime shall be suppressed.

4. All Fascist or pro-Fascist elements shall be removed from administration and from institutions and organizations of a public character.

5. All political prisoners of the Fascist regime shall be released and accorded a full amnesty.

6. Democratic organs of local government shall be created.

7. Fascist chiefs and army generals known or suspected to be war criminals shall be arrested and handed over to justice.

In making this declaration the three Foreign Secretaries recognize that so long as active military operations continue in Italy the time at which it is possible to give full effect to the principles set out above will be determined by the C. in C. on the basis of instructions received through the combined Chiefs of Staff. The three Governments parties to this declaration will at the request of any one of them consult on this matter.

It is further understood that nothing in this resolution is to operate against the right of the Italian people ultimately to choose their own form of government.

DECLARATION ON AUSTRIA

The Governments of the United Kingdom, the Union of Soviet Socialist Republics and the United States have agreed that Austria, the first free country to fall a victim to Nazi aggression, shall be liberated from German domination.

They regard the annexation imposed upon Austria by Germany's penetration of March 15, 1938, as null and void. They consider themselves in no way bound by any changes effected in Austria since that date. They declare they wish to see re-established a free and independent Austria, and thereby to open the way for the Austrian people themselves as well as those neighbouring states which will be faced with similar problems, to find that political and economic security which is the only basis for lasting peace.

Austria is reminded however that she has a responsibility which she cannot evade for participation in the war on the side of Hitlerite Germany and that in the final settlement account will inevitably be taken of her own contribution to her liberation.

(22) Declaration on Austria. One of four constitutive parts of the Moscow Declaration.

(23) Declaration on Atrocities. One of four constitutive parts of the Moscow Declaration.

DECLARATION ON ATROCITIES

The United Kingdom, the United States and the Soviet Union have received from many quarters evidence of atrocities, massacres and cold-blooded mass executions which are being perpetrated by the Hitlerite forces in many of the countries they have overrun and from which they are now being steadily expelled. The brutalities of Hitlerite domination are no new thing and all peoples or territories in their grip have suffered from the worst form of Government by terror. What is new is that many of these territories are now being redeemed by the advancing armies of the liberating Powers and that, in their desperation, the recoiling Hitlerite Huns are redoubling their ruthless cruelties. This is now evidenced with particular clearness by the monstrous crimes of the Hitlerites on the territory of the Soviet Union which is being liberated from the Hitlerites, and on French and Italian territory.

Accordingly the aforesaid three Allied Powers, speaking in the interests of the 32 United Nations, hereby solemnly declare and give full warning of their declaration as follows: At the time of the granting of any armistice to any Government which may be set up in Germany, those German officers and men and members of the Nazi party who have been responsible for or have taken a consenting part in the above atrocities, massacres and executions will be sent back to the countries in which their abominable deeds were done in order that they may be judged and punished according to the laws of those liberated countries and of the Free Governments which will be erected therein. Lists will be compiled in all possible detail from all these countries having regard especially to the invaded parts of the Soviet Union, to Poland and Czechoslovakia, to Yugoslavia and Greece including Crete and other islands, to Norway, Denmark, the Netherlands, Belgium, Luxemburg, France and Italy.

Thus Germans who take part in wholesale shootings of Polish officers or in the execution of French, Dutch, Belgian or Norwegian hostages or of Cretan peasants, or who have shared in the slaughters inflicted on the people of Poland or in the territories of the Soviet Union which are now being swept clear of the enemy, will know that they will be brought back to the scene of their crimes and judged on the spot by the peoples whom they have outraged. Let those who have hitherto not imbrued their hands with innocent blood beware lest they join the ranks of the guilty, for most assuredly the three Allied Powers will pursue them to the uttermost ends of the earth and will deliver them to the accusers in order that justice may be done.

The above declaration is without prejudice to the case of German criminals, whose offences have no particular geographical location and who will be punished by a joint decision of the Governments of the Allies.

April 2nd or 4th 1945.

[1] See Perz
Wächterhaus.

Concentration camp Aflenz is disbanded under the threat of Soviet troops approaching Styria. The 467 prisoners of the camp in this moment are to be brought to the concentration camp Ebensee. Those who could not keep up with the harsh and long walks via Judenburg, controlled by 50 guards, are shot on the spot. Some manage to escape, but precise numbers are not documented. 407 prisoners arrive in Ebensee.¹

May 10th 1945.

The US army finds a burned corpse in a woodshed near Steyr with documents issued to Georg Meindl. Although being held by the US army for several days, Georg Meindl was ultimately released in the days prior to the find as his SS status was not discovered. The identity of the corpse could not be verified. The other members of the board of the SDPAG regained their positions after 1950. Most prominently Georg Meindl's secretary, Walter Hitzinger, who was among other things in charge of the development of the underground dislocation of the production, becomes General Director of the *Voest AG* in 1952 and later chairman of the board of the *Daimler AG* from 1961-1966.

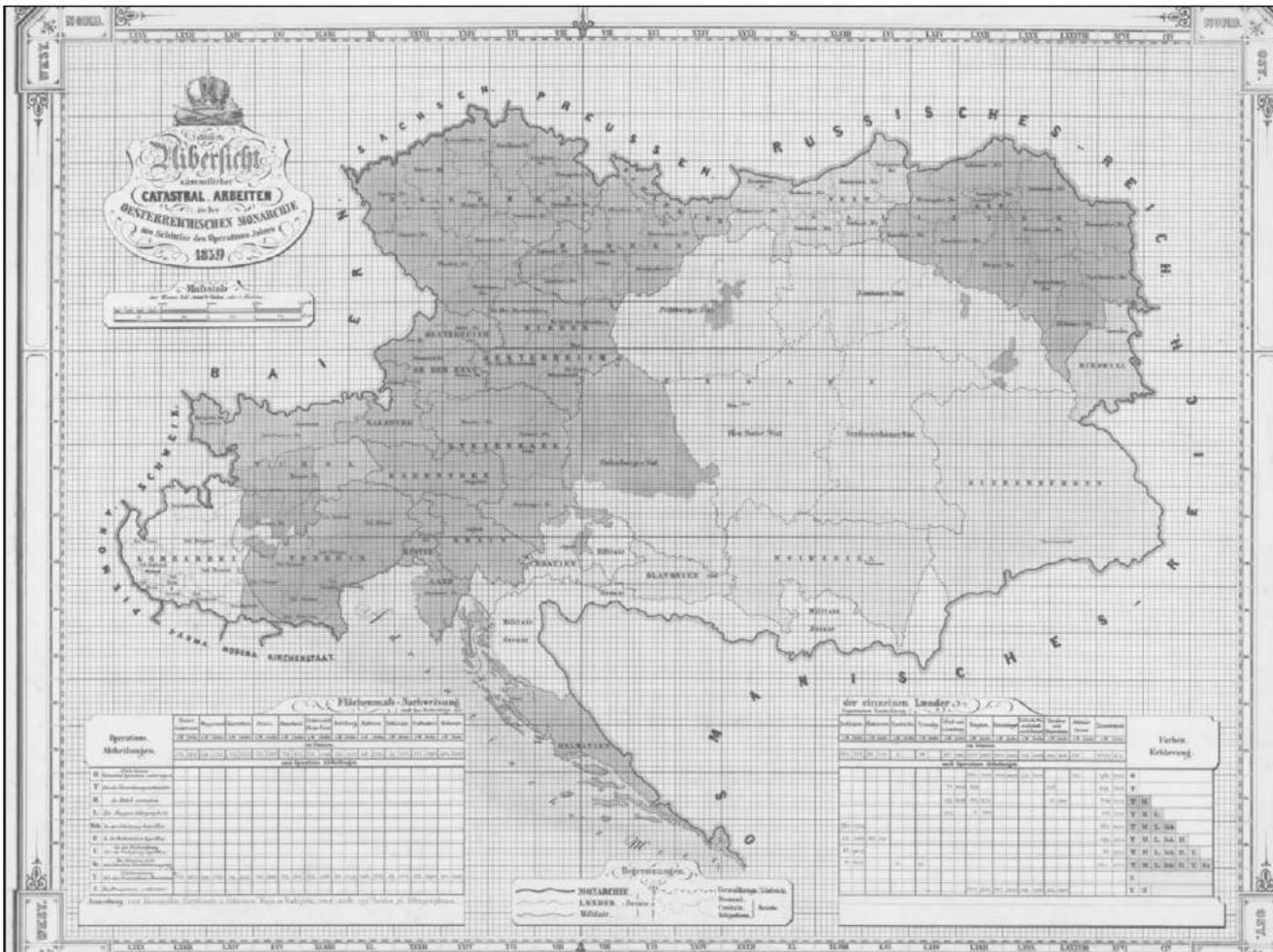
**[1] See Perz
Politisches
Management.**



**(24) The former
campsite of the
concentration camp
Aflenz an der Sulm.
The mass grave of
the camp was located
in woods in the
background. 2019.**

A question of property and ideology

Today, nothing immediately visible remains of the concentration camp in Aflenz an der Sulm. Four farming estates existed within the tight security cordon around the camps and the encompassed area and were held to tight security and secrecy measures with severe punishments. Agricultural use took over the land again. The fields and a hilly green landscape is what covers the sites today. A small peri-urban town is growing and developing in the area close to Leibnitz. The camp structures have all but vanished. But what about the land? The land remained. It continued to exist after 2nd or 4th of April 1945. As physical presence it is what can be seen and encountered today. Unpacking the contemporary landscape of Aflenz that covers layers of history, the obliterated entanglements of politics, finance and business that formed the camp but also the subsequent processes of forgetting, discovers the land as the constant, as the necessary object of inquiry to understand the processes that made the camp possible but also fostered its wilful oblivion. Two central concepts will be explored to understand the role of the land in relation to the concentration camp - property and ideology.



(25) Overview of the finished cadastre survey of the Austrian Monarchy by the end of the operational year 1859, two years before the land registry of Francis I was completed.

Who owns the land?

Land ownership and concepts of property in current western capitalist systems define the parameters for the articulation of architecture – both in rural and urban areas. But they also tell us about those who own, are able to own or have the right to own. Property manifests relations of a society articulated by power structures, established through wealth, rights granted, and access given. Answering the question “Who owns the land?” in relation to the camp sites in Aflenz, is not about the individual owners and families, it is about unpacking connections and looking for systems inherent in the principles of ownership - the ideologies at play at any given moment in time.

In Austria property ownership has to be registered. The land register (“*Grundbuch*”) is publicly accessible and registers ownership of plots of land, information on their owners and their relations, the rights and responsibilities associated with the property, and any collaterals the land is used for.¹ Historically, the establishment of the first official register of estates in Austria began in 1770 under the rule of empress Maria Theresia. It was the first centralised action to establish an official register, although different kinds and formats of registers existed in many parts of the Habsburg empire. It introduced a systematic of consecutive numbering sections organised through conscription numbers for estates and houses that formed the basis for surveying the land and the establishment of a tax cadastre. The first complete tax cadastre survey in Austria, meaning in the beginning only the Austrian landholdings of the empire or Cisleithania, was ordered by the land tax edict (“*Grundsteuerpatent*”) of Emperor Francis I. on December 23th 1817 and took until 1861 to complete.² Named after the emperor, the “*Franziszeische Kataster*” (the land registry of Francis I) depicts 300.082 sqkm, on 164.357 hand drawn and coloured individual pieces of paper. It describes about 50 million plots of land in 30.556 cadastral communities. It is still a reference point and basis for the contemporary system.³

The land register today is a digital registry administrated by county courts which holds a number of documents associated with the parcel of the land of the cadastral community. The so-called “*Hauptbuch*” (general ledger) defines the current property associations. It is filed with a running registry number that connects holdings of the same owner within the same cadastral community. Albeit the numbering is similar to the pre-existing conscription number system it follows a new administrative purpose and was given a different name (“*Einlagenzahl; EZ*”). Each of these registry number files consists of three main parts: “*Gutsbestandsblatt*” (estate tenure sheet; A-Blatt/A-sheet), “*Eigentumsblatt*” (property sheet; B-Blatt/B-sheet) and “*Lastenblatt*” (collateral sheet; C-Blatt/C-sheet).

[1] See Bundesministerium für Justiz, Grundbuch.

[2] See Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Grundsteuerkataster.

[3] See Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, The Land Register of Francis I, and Der Franziszeische Kataster, and Niederösterreichisches Landesarchiv.



(26) Excerpt of the land registry of Francis I, depicting the area of Aflenz an der Sulm.

The estate tenure sheet (A-sheet) is divided into two sub-sheets A1 and A2. A1 records the parcel of land with its assigned number, the size of the land and its designated usage related to the owner of the plot recorded in the B-sheet. A2 records the associated rights, for example any agreed easements, connected to the parcel of land.

The property sheet (B-sheet) records the owners and their given parts of the parcel of land in fraction numbers, as well as possible hierarchies within the owners. Additionally, it refers towards any notices of *distringas*, meaning the legal prohibition to sell the property, which is recorded in the C-sheet.

The collateral sheet (C-sheet) records any agreed easements towards other parcels and civil infrastructure services (electricity, gas, water), the rights of lien for any debts guaranteed in the land registry, notices of *distringas* and any options granted.

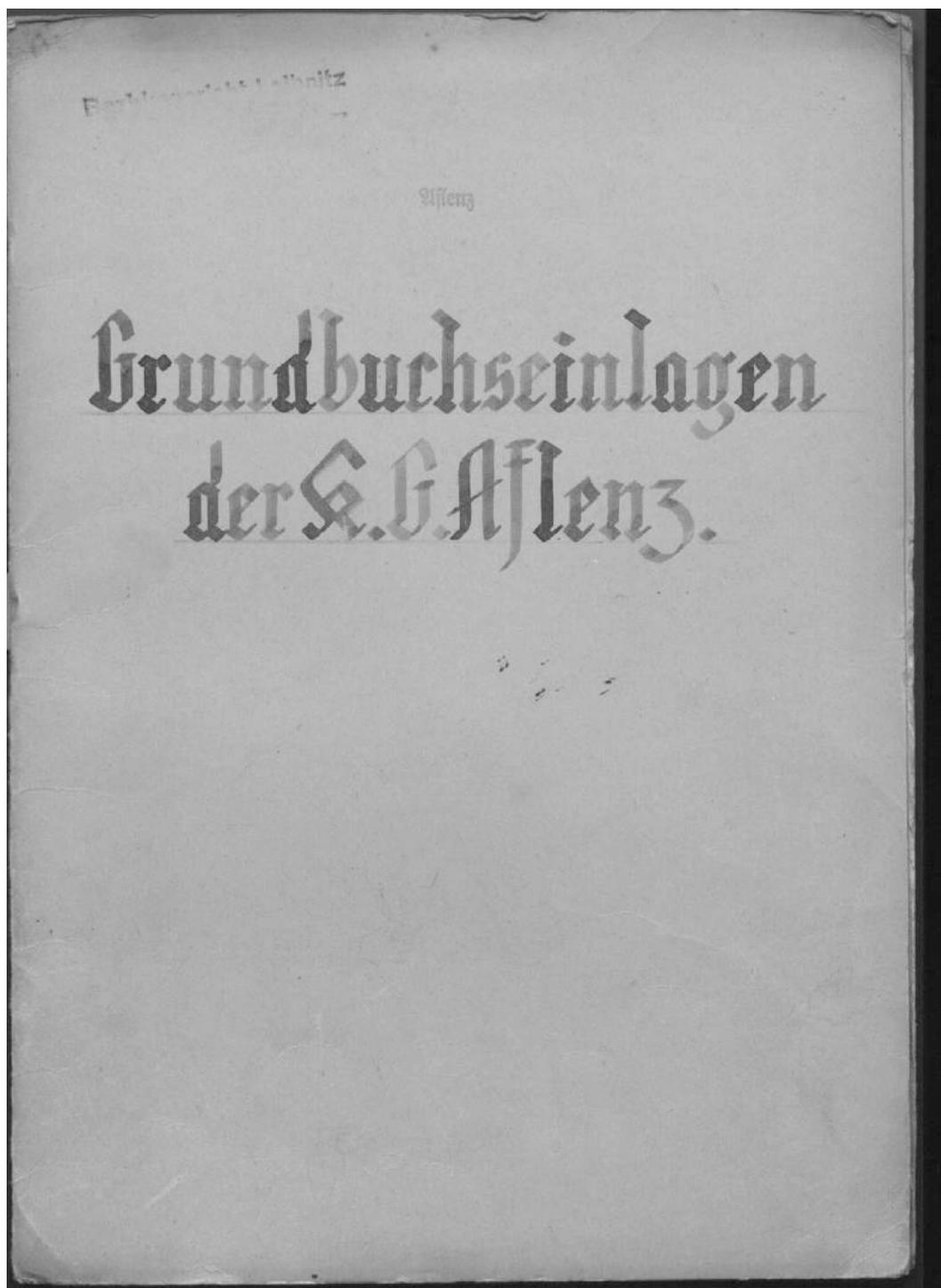
The land registry further holds a record of deletion ("*Löschungsverzeichnis*") consisting of any (also partly) deleted or redundant entries from the general ledger, as well as a collection of deeds which are the basis for any record entered into the general ledger (i.e. purchase contracts, etc.). In addition it holds an auxiliary record ("*Hilfsverzeichnis*") containing a record of parcels of land and their parcel numbers within the cadastral community, an address record, and a personal and name record of all the property owners.⁴

[4] See Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Kataster, and Bundesministerium für Justiz, and Niederösterreichisches Landesarchiv. Grundstücksdatenbank, and Kataster.

The land register of Aflenz an der Sulm

The original land register of the county court Leibnitz, which files Aflenz an der Sulm as cadastral community 66101, was destroyed in 1945. According to one of the archivists of the *Landesarchiv Steiermark* (Federal archive Styria), Mag. Dr. Elisabeth Schöggli-Ernst, the land register was transported in a train towards Upper Austria in an attempt to protect it from the nearing Soviet Union troops. The train was attacked and the documents were allegedly consumed by the subsequent fire. Fortunately, in 1948 a reestablishment of the land register was commissioned and the inhabitants and owners of property in the area were called upon to prove their claims on the land. This resulted in a partly complete register and brought many financial and legal documents from precisely the WWII period as proof.

(28) Land register of
Aflenz an der Sulm,
1948.



(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Gerichtsbezirk: **Leibnitz** Katastralgemeinde: **Aflenz**

VERZEICHNIS

der Grundbucheinlagen obiger Katastralgemeinde

Karl Birkwald, Graz

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbucheinlage	des Grundbesitzbogens		Bauflächen	Flurstücke	Überlandgrundstücke
1 ✓	1	Josef u. Maria Matthy vlg. Gutner Schaffner doppelt.	59 60	103/3, 107/2, 109, 110, 111/1, 111/2, 112, 601/1	14/8 Seggauberg: 292/1, 292/2
2 ✓	2	Johann Fuchs vlg. Wiesenbauer geb. 23.10.1895	58 Haus Nr. 2	96/1, 96/7, 97/1, 102/1, 103/1, 107/1, 113, 115, 116, 119/1, 120/1, 122/1, 123, 124/1, 124/2, 126, 128/1, 128/5	
3 ✓	gelöscht				
4 ✓	3	Anton u. Maria Baier vlg. H. H. S.		86, 87/1, 87/2, 88, 89, 90/1, 90/2, 90/3, 91/1, 91/2, 92, 93, 94	

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbuch- anlage	des Grundbesitz- bogens		Bauflächen	Flurstücke	Überland- grundstücke
5 ✓	4	Josef Unger v. Lg. Schmiedt	43/3 Kais Nr. 4	78/2, 79/2, 156/1, 156/2, 157/1, 157/3	Im K. G. Wagner: 749, 750, 814, 73, 846 Im K. G. Seggafried: 301/2, 301/4, 301/5
6 ✓	5	Rosina Ortner v. Lg. Schneider	44 Wohnhaus nr. 5	12, 13, 15, 16	
7 ✓	12	Elisabeth Winter Zusammenhang steht mit Nr. 16 angeschlossen E. 7 = 76		280, 287, 288, 295 296/1, 296/2, 475 194, 383, 329, 380/1 324, 348/2, 585	
8	gelöscht				
9 ✓	7	Franz u. Hedwig Dobay v. Lg. Krümpf-Schneider angeschlossen die E. 2, 52 u. 96 angeschlossen E. 2, 52 u. 96	43/1 Wohnhaus nr. 7 43/2 52 u. 96	63, 64, 65/1, 65/2, 66, 67, 73/1, 78/1, 79/1, 80, 81 76, 77/1, 77/2, 77/3, 77/4, 77/5, 120, 68, 69/1, 70/1	

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbucheinlage	des Grundbesitzbüchens		Bauflächen	Flurstücke	Überlandgrundstücke
10	gelöscht	Franz Weiß vlg. Sulmwirt	1/1 Wirtschaftsgeb. 1/2 Wohnhaus nr. 8	155, 159, 160	In d. S. Waggrau 845, 904/2, 922, 923
11 ✓	8				
12	gelöscht				
13	~ " ~				
		Otto u. Maria Jager	20/2 Haus nr. 3	185/2	
14 ✓	10	Alexander Guidassoni Aloisia Molinaro Jda Zotti vlg. Schenkauer angeschlossen E. 2-96	5/8 2/8 1/8 18/1 18/2	170/1, 170/2, 171, 174, 176, 177, 179, 181, 182/1, 182/2, 182/3, 184, 276, 277, 279, 304	In d. S. Waggrau 605
15 ✓	89	Anton u. Maria Winter vlg. Bruchweber angeschlossen an E. 7 n. 76 angeschlossen bei E. 2-7	17 Haus Nr. 12	195, 196/1, 196/2, 196/3, 196/4, 197, 325, 326, 328, 332, 333, 357, 358, 359, 360, 280, 287, 288, 295, 296/1, 296/2, 475, 104, 202, 229, 230, 234, 248/2 585	
16 ✓	12				

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbuch- einlage	des Grundbesitz- bogens		Bauflächen	Flurstücke	Überland- grundstücke
17	13	<p>13 14</p> <p>17 18</p> <p>19 20</p> <p>21 22</p> <p>23 24</p> <p>25 26</p> <p>27 28</p> <p>29 30</p> <p>31 32</p> <p>33 34</p> <p>35 36</p> <p>37 38</p> <p>39 40</p> <p>41 42</p> <p>43 44</p> <p>45 46</p> <p>47 48</p> <p>49 50</p> <p>51 52</p> <p>53 54</p> <p>55 56</p> <p>57 58</p> <p>59 60</p> <p>61 62</p> <p>63 64</p> <p>65 66</p> <p>67 68</p> <p>69 70</p> <p>71 72</p> <p>73 74</p> <p>75 76</p> <p>77 78</p> <p>79 80</p> <p>81 82</p> <p>83 84</p> <p>85 86</p> <p>87 88</p> <p>89 90</p> <p>91 92</p> <p>93 94</p> <p>95 96</p> <p>97 98</p> <p>99 100</p> <p>101 102</p> <p>103 104</p> <p>105 106</p> <p>107 108</p> <p>109 110</p> <p>111 112</p> <p>113 114</p> <p>115 116</p> <p>117 118</p> <p>119 120</p> <p>121 122</p> <p>123 124</p> <p>125 126</p> <p>127 128</p> <p>129 130</p> <p>131 132</p> <p>133 134</p> <p>135 136</p> <p>137 138</p> <p>139 140</p> <p>141 142</p> <p>143 144</p> <p>145 146</p> <p>147 148</p> <p>149 150</p> <p>151 152</p> <p>153 154</p> <p>155 156</p> <p>157 158</p> <p>159 160</p> <p>161 162</p> <p>163 164</p> <p>165 166</p> <p>167 168</p> <p>169 170</p> <p>171 172</p> <p>173 174</p> <p>175 176</p> <p>177 178</p> <p>179 180</p> <p>181 182</p> <p>183 184</p> <p>185 186</p> <p>187 188</p> <p>189 190</p> <p>191 192</p> <p>193 194</p> <p>195 196</p> <p>197 198</p> <p>199 200</p> <p>201 202</p> <p>203 204</p> <p>205 206</p> <p>207 208</p> <p>209 210</p> <p>211 212</p> <p>213 214</p> <p>215 216</p> <p>217 218</p> <p>219 220</p> <p>221 222</p> <p>223 224</p> <p>225 226</p> <p>227 228</p> <p>229 230</p> <p>231 232</p> <p>233 234</p> <p>235 236</p> <p>237 238</p> <p>239 240</p> <p>241 242</p> <p>243 244</p> <p>245 246</p> <p>247 248</p> <p>249 250</p> <p>251 252</p> <p>253 254</p> <p>255 256</p> <p>257 258</p> <p>259 260</p> <p>261 262</p> <p>263 264</p> <p>265 266</p> <p>267 268</p> <p>269 270</p> <p>271 272</p> <p>273 274</p> <p>275 276</p> <p>277 278</p> <p>279 280</p> <p>281 282</p> <p>283 284</p> <p>285 286</p> <p>287 288</p> <p>289 290</p> <p>291 292</p> <p>293 294</p> <p>295 296</p> <p>297 298</p> <p>299 300</p> <p>301 302</p> <p>303 304</p> <p>305 306</p> <p>307 308</p> <p>309 310</p> <p>311 312</p> <p>313 314</p> <p>315 316</p> <p>317 318</p> <p>319 320</p> <p>321 322</p> <p>323 324</p> <p>325 326</p> <p>327 328</p> <p>329 330</p> <p>331 332</p> <p>333 334</p> <p>335 336</p> <p>337 338</p> <p>339 340</p> <p>341 342</p> <p>343 344</p> <p>345 346</p> <p>347 348</p> <p>349 350</p> <p>351 352</p> <p>353 354</p> <p>355 356</p> <p>357 358</p> <p>359 360</p> <p>361 362</p> <p>363 364</p> <p>365 366</p> <p>367 368</p> <p>369 370</p> <p>371 372</p> <p>373 374</p> <p>375 376</p> <p>377 378</p> <p>379 380</p> <p>381 382</p> <p>383 384</p> <p>385 386</p> <p>387 388</p> <p>389 390</p> <p>391 392</p> <p>393 394</p> <p>395 396</p> <p>397 398</p> <p>399 400</p> <p>401 402</p> <p>403 404</p> <p>405 406</p> <p>407 408</p> <p>409 410</p> <p>411 412</p> <p>413 414</p> <p>415 416</p> <p>417 418</p> <p>419 420</p> <p>421 422</p> <p>423 424</p> <p>425 426</p> <p>427 428</p> <p>429 430</p> <p>431 432</p> <p>433 434</p> <p>435 436</p> <p>437 438</p> <p>439 440</p> <p>441 442</p> <p>443 444</p> <p>445 446</p> <p>447 448</p> <p>449 450</p> <p>451 452</p> <p>453 454</p> <p>455 456</p> <p>457 458</p> <p>459 460</p> <p>461 462</p> <p>463 464</p> <p>465 466</p> <p>467 468</p> <p>469 470</p> <p>471 472</p> <p>473 474</p> <p>475 476</p> <p>477 478</p> <p>479 480</p> <p>481 482</p> <p>483 484</p> <p>485 486</p> <p>487 488</p> <p>489 490</p> <p>491 492</p> <p>493 494</p> <p>495 496</p> <p>497 498</p> <p>499 500</p> <p>501 502</p> <p>503 504</p> <p>505 506</p> <p>507 508</p> <p>509 510</p> <p>511 512</p> <p>513 514</p> <p>515 516</p> <p>517 518</p> <p>519 520</p> <p>521 522</p> <p>523 524</p> <p>525 526</p> <p>527 528</p> <p>529 530</p> <p>531 532</p> <p>533 534</p> <p>535 536</p> <p>537 538</p> <p>539 540</p> <p>541 542</p> <p>543 544</p> <p>545 546</p> <p>547 548</p> <p>549 550</p> <p>551 552</p> <p>553 554</p> <p>555 556</p> <p>557 558</p> <p>559 560</p> <p>561 562</p> <p>563 564</p> <p>565 566</p> <p>567 568</p> <p>569 570</p> <p>571 572</p> <p>573 574</p> <p>575 576</p> <p>577 578</p> <p>579 580</p> <p>581 582</p> <p>583 584</p> <p>585 586</p> <p>587 588</p> <p>589 590</p> <p>591 592</p> <p>593 594</p> <p>595 596</p> <p>597 598</p> <p>599 600</p> <p>601 602</p> <p>603 604</p> <p>605 606</p> <p>607 608</p> <p>609 610</p> <p>611 612</p> <p>613 614</p> <p>615 616</p> <p>617 618</p> <p>619 620</p> <p>621 622</p> <p>623 624</p> <p>625 626</p> <p>627 628</p> <p>629 630</p> <p>631 632</p> <p>633 634</p> <p>635 636</p> <p>637 638</p> <p>639 640</p> <p>641 642</p> <p>643 644</p> <p>645 646</p> <p>647 648</p> <p>649 650</p> <p>651 652</p> <p>653 654</p> <p>655 656</p> <p>657 658</p> <p>659 660</p> <p>661 662</p> <p>663 664</p> <p>665 666</p> <p>667 668</p> <p>669 670</p> <p>671 672</p> <p>673 674</p> <p>675 676</p> <p>677 678</p> <p>679 680</p> <p>681 682</p> <p>683 684</p> <p>685 686</p> <p>687 688</p> <p>689 690</p> <p>691 692</p> <p>693 694</p> <p>695 696</p> <p>697 698</p> <p>699 700</p> <p>701 702</p> <p>703 704</p> <p>705 706</p> <p>707 708</p> <p>709 710</p> <p>711 712</p> <p>713 714</p> <p>715 716</p> <p>717 718</p> <p>719 720</p> <p>721 722</p> <p>723 724</p> <p>725 726</p> <p>727 728</p> <p>729 730</p> <p>731 732</p> <p>733 734</p> <p>735 736</p> <p>737 738</p> <p>739 740</p> <p>741 742</p> <p>743 744</p> <p>745 746</p> <p>747 748</p> <p>749 750</p> <p>751 752</p> <p>753 754</p> <p>755 756</p> <p>757 758</p> <p>759 760</p> <p>761 762</p> <p>763 764</p> <p>765 766</p> <p>767 768</p> <p>769 770</p> <p>771 772</p> <p>773 774</p> <p>775 776</p> <p>777 778</p> <p>779 780</p> <p>781 782</p> <p>783 784</p> <p>785 786</p> <p>787 788</p> <p>789 790</p> <p>791 792</p> <p>793 794</p> <p>795 796</p> <p>797 798</p> <p>799 800</p> <p>801 802</p> <p>803 804</p> <p>805 806</p> <p>807 808</p> <p>809 810</p> <p>811 812</p> <p>813 814</p> <p>815 816</p> <p>817 818</p> <p>819 820</p> <p>821 822</p> <p>823 824</p> <p>825 826</p> <p>827 828</p> <p>829 830</p> <p>831 832</p> <p>833 834</p> <p>835 836</p> <p>837 838</p> <p>839 840</p> <p>841 842</p> <p>843 844</p> <p>845 846</p> <p>847 848</p> <p>849 850</p> <p>851 852</p> <p>853 854</p> <p>855 856</p> <p>857 858</p> <p>859 860</p> <p>861 862</p> <p>863 864</p> <p>865 866</p> <p>867 868</p> <p>869 870</p> <p>871 872</p> <p>873 874</p> <p>875 876</p> <p>877 878</p> <p>879 880</p> <p>881 882</p> <p>883 884</p> <p>885 886</p> <p>887 888</p> <p>889 890</p> <p>891 892</p> <p>893 894</p> <p>895 896</p> <p>897 898</p> <p>899 900</p> <p>901 902</p> <p>903 904</p> <p>905 906</p> <p>907 908</p> <p>909 910</p> <p>911 912</p> <p>913 914</p> <p>915 916</p> <p>917 918</p> <p>919 920</p> <p>921 922</p> <p>923 924</p> <p>925 926</p> <p>927 928</p> <p>929 930</p> <p>931 932</p> <p>933 934</p> <p>935 936</p> <p>937 938</p> <p>939 940</p> <p>941 942</p> <p>943 944</p> <p>945 946</p> <p>947 948</p> <p>949 950</p> <p>951 952</p> <p>953 954</p> <p>955 956</p> <p>957 958</p> <p>959 960</p> <p>961 962</p> <p>963 964</p> <p>965 966</p> <p>967 968</p> <p>969 970</p> <p>971 972</p> <p>973 974</p> <p>975 976</p> <p>977 978</p> <p>979 980</p> <p>981 982</p> <p>983 984</p> <p>985 986</p> <p>987 988</p> <p>989 990</p> <p>991 992</p> <p>993 994</p> <p>995 996</p> <p>997 998</p> <p>999 1000</p>	<p>16</p> <p>15/1</p> <p>15/2</p> <p>4</p> <p>5</p> <p>10</p>	<p>319, 320, 322, 361, 390, 391, 392, 393</p> <p>208/1, 208/2, 208/3, 209, 211, 212, 213, 214</p> <p>234/1, 234/2, 235, 236, 237, 238</p> <p>252/2, 254/2, 385, 386, 387, 388, 389</p> <p>407/2, 408/1, 408/2, 409,</p>	<p>Überland- grundstücke</p> <p>Unterflüßpitzsche</p> <p>94</p> <p>Unterflüßpitzsche</p> <p>96, 97/4</p> <p>Wagner</p> <p>823</p>

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbucheinlage	des Grundbesitzers		Bauflächen	Flurstücke	Überlandgrundstücke
21	17	Josef W. Notluga Kogler angehängen an EdZ. 121 angeschlossener E.Z. 121	6/2 Kreis Nr. 1	251/1, 254/6, 254/7, 273, 274, 297, 305, 371/2, 404, 406/1 255/1, 256/1	3
22	18	Anton u. Aloisia Haring	7 Kreis Nr. 18	239, 240, 242, 243, 244/2, 250/1, 250/2, 499/2	In N. B. Unterlipit- schen: 97/3, 98/2
23	gelöscht				
24	128	Franz u. Aloisia Lorber vlg. Patisch	8 Kreis Nr. 20	246, 308, 397, 398, 399, 400	4
25	21	Anton Anton Haring vlg. Weinschister	10 Kreis Nr. 21	228, 229, 244/3, 248	4 1/2

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbuch- sitze	des Grundbesitz- beginns		Bauflächen	Flurstücke	Überland- grundstücke
18-8					
8		Josef u. Maria je 1/2 Toplak	11/1 Haus Nr. 22 11/2 Haus Nr. 59	217, 224/2, 224/3 225, 226/1, 230, 231/1, 231/2, 231/3, 232, 233/1, 233/2, 310, 311, 315 312, 313.	
		angeschl. an die E. 2. 174 vlg. Schusterjakt angeschl. an E. 2. 171			
	26 ✓ 22				
	27	gelöscht			
9		Josef u. Josefa Zach		101/2, 104, 105, 106	
	28 ✓ 68	vlg. Weber in Wagna			
		Johann u. Aloisia Ortner vlg. Dorn	25 Haus Nr. 23 26 27/1 Haus Nr. 56	446, 447, 448, 449, 450, 451, 456, 457, 458, 459, 461/1, 461/2, 461/3, 463, 465, 466, 468, 469, 471.	
10	29 ✓ 23				
	30	gelöscht			
	31	~ ~ ~			
	32	~ ~ ~			

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbesitz-einlage	des Grundbesitz-bogens		Bauflächen	Flurstücke	Überland-grundstücke
33	gelöscht				
		Maria Rentmeister	21	190/1, 190/4, 191, 336, 338, 339 Haus Nr. 190/5, 191/2	
34	26	vlg. Trattienfranz			
		Karl u. Josefa Haaß Helene	22 Wohnhaus Nr. 27	101/1, 150, 151, 152 337, 352, 355, 356, 567/1, 568/1, 590 302, 503, 306, 307, 405/1, 405/2, 406/2 351/2	
35	27	angeschlössen der vlg. Fleckl angeschlössen E. Z. 116, 103	E. Z. 116 u. 103		
		Maria Reinprecht	29 Haus Nr. 28 30	1/2, 1/3, 476, 477, 479, 517/1	
		vlg. Holzbauer			
36	28				
37	gelöscht				

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbucheinlage	des Grundbesitzbogens		Bauflächen	Flurstücke	Überlandgrundstücke
14		Aloisia Grübbauer	49 Kais Nr. 36	500, 545, 546 35/1, 35/2, 41/1, 42,	
46	36	vlg. Breitschneider angeschl. an die E.Z. 159 angeschl. E.Z. 159			
3/4 18		Josef u. Franziska Raab	55/2 Kais Nr. 37	519, 520/1, 520/2, 520/3, 524/1, 524/2, 529, 530, 531, 532, 582, 583/3, 591	X
47	37	vlg. Bromwäber			
2		Rosa Pachernegg	43/5 Kais Nr. 38	85/1, 85/2, 85/3, 85/4 119/2, 120/2	
48	38	angeschl. an die E.Z. 155 vlg. Mali angeschl. E.Z. 155 I. Band			
3		Johann u. Johanna Pachernegg	43/4 Kais Nr. 39	83, 84/1, 84/2, 154/1, 154/2	
49	53				

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbucheinlage	des Grundbestandes		Bauflächen	Flurstücke	Überlandgrundstücke
50 ✓	42	<p>Leopold u. Rosa Seifried vlg. Schallerbauer</p>	<p>27/2 Haus Nr. 42</p>	<p>372/1, 372/2, 373/1, 373/2, 401, 402, 403, 407/1, 415, 416, 417/1, 417/2, 418, 438, 439, 440/1, 440/2.</p>	
51 ✓	43	<p>Johanna Ortner vlg. Hasenberger angeschlossen zur Erz. 74</p>	<p>43/6 Haus Nr. 43</p>	<p>61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 62/3, 598, 599, 58, 59, 60,</p>	
		<p>Franz u. Hedwig Jobay</p>	<p>43/2 Haus Nr. 44</p>	<p>76, 77/1, 77/2, 77/3, 77/4, 77/5, 130</p>	
52	7	<p>gelöshl. get. zusammengelegt mit Erz. 9 angeschlossen zur Erz. 9 Ulman u. Aloisia Hackl Alois u. Antonia Lenz</p>	<p>55/3 Haus Nr. 45</p>	<p>583/1, 583/2, 586, 587, 588, 589/1, 589/2.</p>	
53 ✓	45	<p>vlg. Bachschuster</p>			

(28) Land register of
Aflenz an der Sulm,
1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbucheinlage	des Grundbestandes		Bauflächen	Flurstücke	Überlandgrundstücke
54 ✓	63	Steiermärkische Elektrizitätsgesellschaft in Graz angeschlossen am 2. 1. 1949 angeschlossen E.Z. 169	70 Transformator	165/1, 165/2, 165/3	
55	gelöscht				
56 ✓	6	Johann Winter vlg. Sonzog angeschlossen am 12. 1. 1949 angeschlossen E.Z. 177	42 Wohnhaus Nr. 6	6/1, 6/2, 7, 9, 33, 34, 70/2, 72, 496, 497, 498 69/2, 73/2	
57 ✓	62	Franz u. Hilma llnger		131	
58	gelöscht				
59 ✓	47	Johann u. Dorothea Schleiser in Leitring		134	
60	gelöscht				

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbucheinlage	des Grundbesitzbogens		Bauflächen	Flurstücke	Überlandgrundstücke
61 ✓	54	Emmy Bobelka in Leibnitz		135/2, 137/2	
62	gelöscht				
63 ✓	48	Alois Schreiner Schreiner vlg. Kroner in Oberl. p.		376, 377, 378, 379, 380, 381, 382	
64 ✓	65	Josef Stincko Stincko in Oberl. p. f. d. 153 angeschl. an E. Z. 153		420 427/1	
65 ✓	64	Alois u. Aloisia Meixner vlg. Schuster gehört zu Paul Jamblich		441/1, 441/2	

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbucheinlage	des Grundbesitzbogens		Bauflächen	Flurstücke	Überlandgrundstücke
46		Rosalie Pivec		442, 443	
166 ✓	50	u. Hoischneider an Schaller, Aflenz			
67	gelöscht				
46 5		Gemeinde Aflenz	37	1/1, 95	
68 ✓	82				
13.3 82		Agnes Raab	9 Wohnhaus 72.19	247, 368, 369, 566, 567/2, 568/2 485, 493,	
69 ✓	19	angeschlossen drei E.Z. 120 angeschlossen E.Z. 120			
70	gelöscht				
71	~ . ~				
72	~ . ~				
73	~ . ~				
74 ✗	gelöscht iii	Johanna Pictler zusammengedegt mit E.Z. 51		58, 59, 60	

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbucheinlage	des Grundbesitzlogens		Bauflächen	Flurstücke	Überlandgrundstücke
75 ✓	56	Sebastian Amborn Stani angeschlossen die E.Z. 113 angeschlossen E.Z. 113		257, 258, 259, 260/3, 263/1 264, 265,	
38	glimmt 12	Anton u. Maria Winter zusammengeschlossen mit E.Z. 46 angeschlossen bei E.Z. 7		329, 330/1, 194, 323, 334, 348/2, 585	X X
77 ✓	74	Johann u. Maria Strohmaier angeschlossen die E.Z. 178 angeschlossen E.Z. 178	62, Katastr. Nr. 46	29/1, 29/2, 30, 31, 594 593, 597/2	
78 ✓	75	Ferdinanda u. Theresia Grübbauer	63 Wohnkatis Nr. 47 mit Wirtschaftsgeb.	36, 37, 525, 526, 527, 528, 584/2	

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbucheinlage	des Grundbesitzbogens		Bauflächen	Flurstücke	Überlandgrundstücke
		Hartl u. Aloisia Gritsch		521, 522, 523/1, 523/2	
79	76				
80	gelöscht				
81	~ " ~				
		Franz u. Antonia Bernhard	50 Wohnbau	23, 24, 25, 536, 537, 575, 580, 581, 621/3	
82	77	Hg. Binder			
83	gelöscht				
84	~ " ~				
85	~ " ~				
86	~ " ~				
87	~ " ~				
88	~ " ~				
89	~ " ~				
90	~ " ~				

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbuch- einlage	des Grundbesitz- bezugs		Bauflächen	Flurstücke	Überland- grundstücke
91	117	a) Josef in Maria Hofer b) Katharina Vollmann angeschlossen bei E.Z. 139 angeschlossen E.Z. 139		601/2 135/1, 137/1	
92	gelöscht				
93	~ " ~				
94	87	Floisia Gritsch angeschlossen bei E.Z. 434		96/2, 96/4, 100/1, 518, 535, 555/2, 555/5, 555/6, 555/8, 557, 558/2 38, 39, 555/9	
95	gelöscht				
		Franz u. Hedwig Jobay		68, 69/1, 70/1	
96	gelöscht 7	zusammenglegt mit E.Z. 9 angeschlossen bei E.Z. 9			
97	gelöscht				

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbucheinlage	des Grundbesitzbogens		Bauflächen	Flurstücke	Überlandgrundstücke
		Augustin u. Maria Tinnauer		611/1	
105	94				
106	gelöscht				X
107	~ " ~				
108	~ " ~				
109	~ " ~				
		Matthias u. Franziska Rentmeister		407/2, 408/1, 408/2, 409	
110	gelöscht. 16	zusammengehörender mit Nr. 20 angeschlossen bei B.Z. 20			
		Anton u. Christine Tischler		68 Hof Nr. 52 430/2, 431/2, 433, 435, 436	
111	98				X

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbucheinlage	des Grundbesitzbesizers		Bauflächen	Flurstücke	Überlandgrundstücke
112	gelöscht	<u>Sebastian Stani</u>		264, 265	
113	gelöscht 99	zusammenschl. mit Fl. Z. 75 Angehörigen bei E. Z. 75 Ludwig Anton u. Rosa Wiesner	55/1 Hans Brühl	538, 539, 541, 542, 543, 544	
114	✓ 100	Katharina Grossek-Zettel in leitring		169/2, 207	
115	✓ 101	in leitring Hans Karl u. Josefa		302, 303, 349, 350, 405/1, 405/2, 406/2,	
116	gelöscht 27	Fl. Fleiß zusammenschl. mit Fl. Z. 35 angeschlossen bei E. Z. 35			

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbuch-einlage	des Grundbesitz-bogens		Bauflächen	Flurstücke	Überland-grundstücke
117	gelöscht	Johann u. Maria Haas in Leitring		138, 139, 140	
118 ✓	139				
119	gelöscht	Agnes Raab		485, 493	
120	gelöscht, 19	zusammengelegt mit E.Z. 69 angeschlossen bei E.Z. 69			
		Josef Jogler		255/1, 256/1	
121	gelöscht, 17	zusammengelegt mit E.Z. 21 angeschlossen bei E.Z. 21			
		Peter u. Maria Fichler		255/2, 256/2, 517/2	
122 ✓	129				

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbuchs-einlage	des Grundbesti-begens		Bauflächen	Flurstücke	Überland-grundstücke
				255/3, 256/3	
123 ✓	107	Johann Fuchs geb. I. XI. 1869			
124	gelöscht				
				484/1, 484/2	
		Vinzenz u. Maria Pichler Haus Nr. 55	35		
125 ✓	115				
126	gelöscht				
				255/5, 256/5	
		Josef u. Maria Trabi angekauft von drei Eiz. 158 u. 164 angeschlossen E. 158 u. 164		260/2, 263/2, 255/4, 256/4, 260/1, 261, 262, 300, 301, 370, 371/1, 564, 565,	
127 ✓	138				
128	gelöscht				
129	~ " ~				

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbuch- einlage	des Grundbesitz- bezugs		Bauflächen	Flurstücke	Überland- grundstücke
		Jagd Strotzmaier Grünke Spielplatz im Waldhof		153	
130	66 ✓				
131	gelöscht				
		a) Johanna Maria Sterf b) Anton c) Maria Odena angeschlossen die E.z. 157, n. 175 angeschlossen E.z. 157 a. 175		96/3, 100/2, 555/1, 555/3, 555/4, 555/7, 558/1 96/6 103/2	X 1/2 42
132	113 ✓				
133	gelöscht				
		Aleisio Holzer Grünke		38, 39, 555/9	
134	gelöscht, 110	zusammengelegt mit E.z. 94			
135	gelöscht				

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbucheinlage	des Grundbesitzbeginns		Bauflächen	Flurstücke	Überlandgrundstücke
136	gelöscht				
137	~ " ~				
138	~ " ~				
		Josef u. Maria Hofer		135/1, 137/1	
139	gelöscht 117	Zusammengelegt mit E.Z. angeschlossen bei E.Z. 81		81	
140	gelöscht				
141	~ " ~				
		Maria Winter	24/1 Hans Nr. 24 24/2	192/1, 192/2, 330/2, 335, 342, 344, 346, 348/1, 348/3, 352, 351/1 472/1, 472/2, 473, 474/1, 474/2, 474/3, 499/1 349, 550,	
		v/o, Schmied			
142	24				
143	gelöscht				

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbuch- einlage	des Grundbesitz- bogens		Bauflächen	Flurstücke	Überland- grundstücke
		Karl & Franziska Theresia Woj		499/3	
144 ✓	119				
		Josef u. Anna Kappain		499/4	
145 ✓	120				
		Franz geb. 1898 Rosa Reinisch		374, 383, 428/2 428/3, 488/1	
146 ✓	114	angeschl. E.Z. 168			
147	gelöscht				

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbuch- einlage	des Grundbesitz- bezugs		Bauflächen	Flurstücke	Überland- grundstücke
148 ✓	132	Alois u. Antonia Sommer 11/3 Haus Nr. 41		220/1, 220/2, 220/3, 224/1	
149 ✓	125	Heinrich Dr. Hinkel in Szaz, Kalchberg, 5		251/2, 252/1	
150 ✓	126	Franz u. Emma Piwa		489	
151 ✓	127	Josef Pachernegg		141, 142	

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbuch-einlage	des Grundbesitz-bogens		Bauflächen	Flurstücke	Überland-grundstücke
152	gelöscht	<u>Josef u. Maria</u> <u>Sünko</u>		<u>427/1</u>	
153	gelöscht 65	zusammengedgl mit E.Z. 64 angeschlossen bei E.Z. 64			X
154	gelöscht	<u>Rosa</u> <u>Pachernegg</u>		<u>119/2, 120/2</u>	
155	gelöscht 38	zusammengedgl mit E.Z. 48 wg. Mals angeschlossen bei E.Z. 48			X
		<u>Hilgüst u. Stefanie</u> <u>Mühri</u>		<u>121, 122/2, 123/2</u> <u>69</u> Haus Nr. 25	
156	133				
		<u>Johann u. Maria</u> <u>Sterf</u>		<u>103/2</u>	
157	gelöscht 113	zusammengedgl mit E.Z. 132 angeschlossen bei E.Z. 132			

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbucheinlage	des Grundbesitzbogens		Bauflächen	Flurstücke	Überlandgrundstücke
		Josef u. Maria <u>Trabi</u>		<u>260/2, 263/2</u>	
136	geländ. 138	zusammengelangt mit E.Z. 127 angeschlossen bei E.Z. 127			
		Aloisia <u>Grübbauer</u>		<u>41, 42, 35/1, 35/2</u>	X
135	geländ. 36	zusammengelangt mit E.Z. 46 u. Gröbbaier angeschlossen bei E.Z. 46			X
		Ferdinand u. Georgine <u>Handl</u>		<u>122/3, 128/3, 128/4, 129/1</u>	X
160 ✓	121				X
161	gelösch				X
		Matthias u. Johanna <u>Matzri</u>		<u>129/2</u>	X
162 ✓	135				X

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbucheinlage	des Grundbesitzbeginns		Bauflächen	Flurstücke	Überlandgrundstücke
163	137	Andreas u. Juliana Lipp <i>gelöscht infolge Zusammenlegung mit E.Z. 127</i>		43, 44, 45, 46	
164	138	Josef u. Maria Trabi <i>zusammenged. mit E.Z. 127 angeschlossen bei E.Z. 127</i>		255/4, 256/4, 260/1, 261, 262, 300, 301, 370, 371/1, 564, 565	
165	gelöscht				
166	~ " ~				
167	104	Martin u. Augustina Meritsch <i>zusammenged. mit E.Z. 172 angeschlossen E.Z. 172</i>		102/2, 102/3	
168	114	Franz geb. 1898 Reinzisch <i>angeschlossen bei E.Z. 146</i>		445	
169	63	Steiermärkische Elektrizitätsgesellschaft Graz <i>angeschlossen E.Z. 54 angeschlossen an zusammenged. mit E.Z. 54</i>	70 Transformator		

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbucheinlage	des Grundbesitzübergangs		Bauflächen	Flurstücke	Überlandgrundstücke
170	gelöscht			611/4, 617/2	
171	96	Johann u. Theresia Ortner gelöscht infolge Grundbesitzübergang am 17.2.25 Kg. Kettnerbach			
172 ✓	104	Agathe Martin u. Augustine Moritsch angeschlossen an E.Z. 167 angeschlossen bei E.Z. 167		96/5, 97/3, 609, 610, 618 102/2, 102/3, 602, 604	
173 ✓	154	Franz Weiss		198	
174	gelöscht. 22	Josef $\frac{1}{2}$ u. Maria $\frac{1}{2}$ Toplak vlg. Schusterjakl zusammengelagert mit E.Z. angeschlossen bei E.Z. 26		312, 313 26	
175	gelöscht, 113	Johann u. Maria Sterf zusammengelagert mit E.Z. angeschlossen bei E.Z. 132		96/6 131/	

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbuch-einlage	des Grundbesitz-bogens		Bauflächen	Flurstücke	Überland-grundstücke
176 ✓	144	Rosa Baumann		596	
177	gelöscht 6	Johann Winter zusammengesetzt mit Flz. vlg. Sonegg angeschlossen bei E.Z. 56		69/2, 73/2 56	
178	gelöscht 74	Johann u. Maria Strohmaier zusammengesetzt mit E.Z. angeschlossen bei E.Z. 77		593, 597/2 77	
179 ✓	145	Jherth Hart u. Juliana Wohnhaus Nr. 9		183	
180 ✓	148	Franz u. Maria Poschgan		412/2	
181	gelöscht				

(28) Land register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Zahl		Name des Eigentümers	Grundstücksnummern		
der Grundbuch- einlage	des Grundbesitz- bezugs		Bauflächen	Flurstücke	Überland- grundstücke
182 ✓	149	Johann u. Theresia Pichler 20/1 Kainz 77/10		185/1, 186, 187, 188	
183 ✓	151	Rosa Heibl		144, 146, 147, 148, 149	
184 ✓	152	Matthias u. Anna Pachernegg		132, 133	X
185 ✓		Hlois Moritsch		604/2, 609/2	X
186 ✓		Franz u. Josefa Kainz		137/1	
187 ✓		Karl u. Christine Göttner		190/5 191/2	

Gemeinde Affenz		Abschrift.	
Hausnummer-Verzeichnis.			
HausNr.	Eigentümer	Geburtsdaten	Anmerkung
1	Mathy Josef ^{in Maria}	4.9.1868	vlg. Schaffnersepp
2	Fuchs Johann	wohnh. Gamlitz	" Wiesenbauer
3	Pacherne ^{Rosa} E G	9.5.1876	" Malli Stöckl
4	Unger Josef ^{ine}	6.3.1901	
5	Ortner Rosina	1.3.1898	" Schneide
6	Winter Johann	2.6.1903	" Gonegg
7	Dobai Franz ^{in Kathig}	20.9.1906	" Krumpschneider
8	Weiss Franz	wohnh. Graz	" Sulmwirt
9	Kerth Karl ^{in Juliana}	17.1.1900	" Kreuzwagner
10	Pichler Johann	7.7.1880	
11	Guidas ^{in Rosa} Sohn ^{in Regina}	10.10.1875	" Setzenbauer
12	Winter Anton ^{in Maria}	3.5.1913	" Dieber (Bruchweber)
13	Gärtner Maria	16.2.1884	" Posch
14	Pohl Leopoldine	3.11.1905	" Hoisl
15	Irgolitsch Maria ^{in Johann}	30.10.1800	
16	Rentmeister Franziska ^{in Mathias}	12.12.1886	" Schusterhiasl
17	Kogler Josef	13.4.1897	
18	Haring Anton	6.6.1899	" Tomberger
19	Raab Agnes	5.1.1889	
20	Lorber Franz ^{in Maria}	1880	wohnh. Retznei
21	Haring Agnes	11.1.1879	
22	Toplak Josef ^{in Maria}	7.12.1897	Schusterjockl
23	Ortner Johann ^{in Maria}	13.8.1875	" Reinprecht
24	Winter Maria	30.8.1881	" Schmid
25	Muhri August ^{in Maria}	12.8.1901	
26	Rentmeister Maria	30.5.1869	" Trattenfranz
27	Haas Karl ^{in Josefa}	19.10.1909	" Fleck
28	Reinprecht ^{in Maria}	15.7.1872	" Holzbauer

(29) House number register of Affenz an der Sulm, 1948.

(29) House number register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Haus Nummer	Eigentümer	Geburtsdaten	Anmerkung
29 ^{27.38}	Baumaman Anna	29.7.1889	vlg. Lippi
30 ^{27.39}	Raab Josef	12.3.1882	" Koch
31 ^{27.40}	Adam Maria	11.12.1911	" Stani
32 ^{27.41}	Göttner Johann	12.11.1908	<i>Amannicht</i>
33 ^{27.42}	Bernhard Franz <i>n. Antonia</i>	12.12.1882	<i>Binder</i>
34 ^{27.43}	Tuscher Franz	2.8.1892	
35 ^{27.44}	Krassner Noemie <i>Stoll Josef - Wilhelm</i>	8.11.1899	" Krampf
36 ^{27.45}	Grubbauer Aloisia	6.5.1889	" Greitschneider
37 ^{27.46}	Raab Josef - <i>transche</i>	15.3.1890	" Broniweber
38 ^{27.47}	Pachernegg Rosa	9.5.1876	" Malli
39 ^{27.48}	Pachernegg Johann <i>n. Juliana</i>	16.1.1913	" Hofer
40	Bernhard Franz	12.12.1882	
41 ^{27.49}	Sommer Alois <i>n. Antonia</i>	19.10.1897	
42 ^{27.50}	Seifried Rosa <i>Leopold n.</i>	28.10.1900	
43 ^{27.51}	Ortner Johanna	1.5.1888	" Hasenberger
44 ^{27.52}	Dobai Franz	20.9.1906	
45 ^{27.53}	Benz Alois - <i>Antonia</i>	7.12.1880	<i>Bachschuster</i>
46 ^{27.54}	Strohmeier Johann - <i>Maria</i>	15.7.1886	
47 ^{27.55}	Grubbauer Ferdinand <i>n. Maria</i>	3.5.1894	
48 ^{27.56}	Wiesner Rosa <i>Anton</i>	4.10.1882	
49	Guidassoni Johann	20.10.1869	
50 ^{27.57}	Grubbauer Franz <i>Josef n.</i>	26.3.1902	
51	Guidassoni		Arbeiterhaus Wirtsch. Geb
52 ^{27.58}	Tischler Anton <i>n. Christine</i>	11.1.1884	
53 ^{27.59}	Pichler Vinzenz <i>n. Maria</i>	21.12.1885	
54 ^{27.60}	Jäger Otto - <i>Maria</i>	31.10.1899	
55			Fällt leer aus
56 ^{27.61}	Ortner Johann - <i>Maria</i>	13.8.1875	Kellerstöckl

Abschrift.

Hausnummer-Verzeichnis.

HausNr.	Eigentümer	Geburtsdaten	Anmerkung
57	G ö t t n e r Johann	12.11.1908	Inwohnerhaus
58	P o h l Leopoldine	3.11.1905	
59	T o p l a k Josef	7.12.1897	Inwohnerhaus
49	Guidassoni Alexander	25.2.1906	Schriftenempfänger
und	Molinare Aloisia	30.9.1894	Guidassoni
51	Z o t t i Ida	1.5.1895	Alexander
60	<i>Puchwerke - Gez</i>		<i>Vermittlungsgebäude</i>

Gemeindegemeinschaft
 AFLENZ an der Sulm
 Der Bürgermeister
Gumbauer

(29) House number register of Aflenz an der Sulm, 1948.

Concentration camp site, cadastre research protocol

parcel numbers:	information land register (A-/B-/C-sheet):
222/4	??
223	??
255/1 (Acker)	Josef (*13.4.1897) u. Notburga Kogler (auch: Bauflächen 6/2 Haus Nr. 17 / Flurflächen 251/1, 254/6, 254/7, 273, 274, 297, 305, 371/2, 404, 406/1, 256/1)
255/2	Peter u. Maria Pichler, Unterlupitscheni Nr. 8 (auch: 256/2, 517/2)
255/3	Johann Fuchs geb. 6.9.1869, Gamlitz Nr.2 (auch: 256/3)
255/4,5 (Acker)	Josef u. Maria Trabi/Traby?, Unterlupitscheni Nr. 3 (ERBHOF), Landwirt/Bauer (auch: 256/4, 256/5, 260/1, 260/2, 261, 262, 263/2, 300, 301, 370, 371/1, 564, 565) >> ERBHOFROLLE Unterlupitscheni
255/6	??

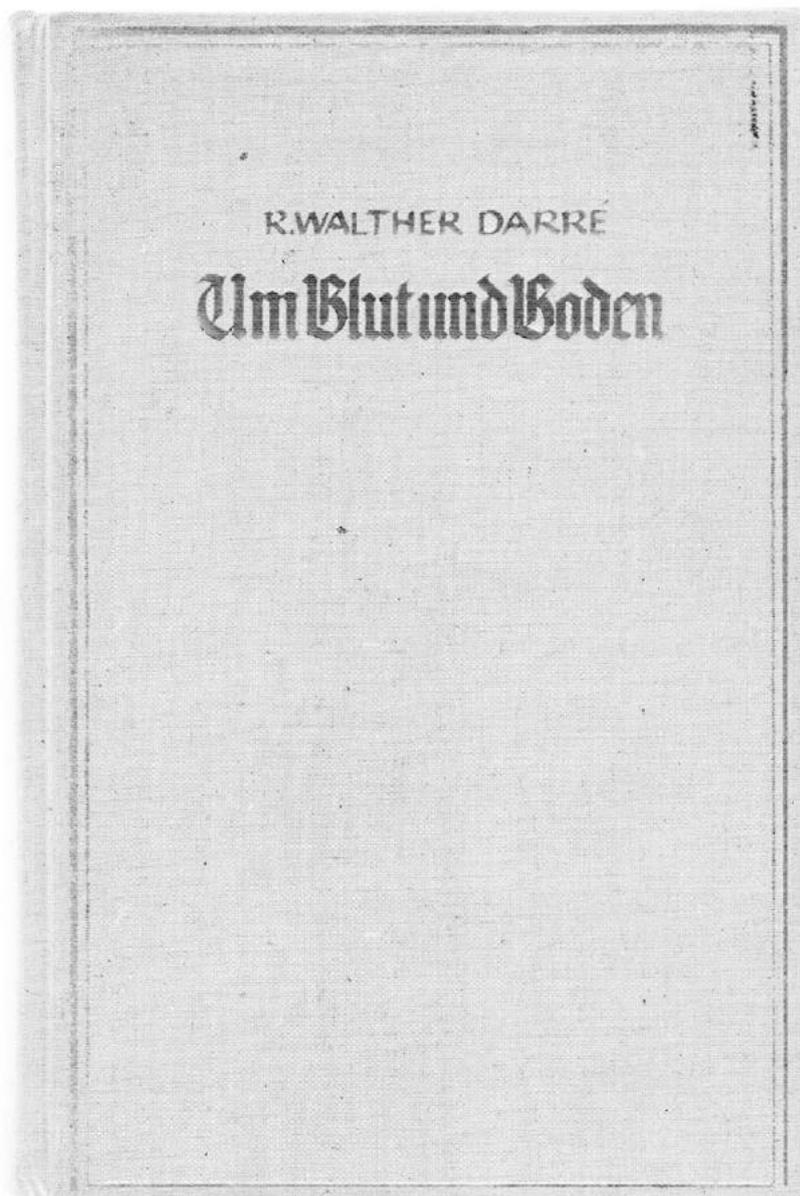


(31) Cadastre superimposed over aerial photograph of the civil workers camp site in Aflenz to determine the parcel numbers relevant.

Civil workers camp site, cadastre research protocol

parcel numbers:	information land register (A-/B-/C-sheet):
475 (Wiese)	Anton (*3.5.1913, Gastwirt/Bauer) u Maria Winter vlg. Dieber (Bruchweber) (auch: Bauflächen 17 Haus Nr. 12 / Flurstücke 195,196/1,196/2,196/3, 196/4, 197, 325, 326, 328, 332, 333, 357, 358, 359, 360, 280, 287, 288, 295, 296/1, 296/2, 194, 323, 329, 330/1, 334, 348/2, 585) >> ERBHOFROLLE Aflenz
484/1 (Wiese), 484/2 (Acker)	Gebäude auf Luftbild – Vinzenz (*21.12.1885, war Witwer) u. Maria Pichler (geb. Walch, wiederverehelichte Trabi?), Landwirtin (auch: Bauflächen 35 Haus Nr. 53)
(485) angrenzend, 493	Agnes Raab, Landwirtin, vlg. Riegelweber/Riedelbauer (auch: Bauflächen 9 Wohnhaus Nr. 19 / Flurstücke 247, 368, 369, 566, 567/2, 568/2, 493)
(486 (Wiese)) angrenzend; 487 (Acker)	Johann (*12.11.1908) u. Maria Göttner, Landwirtin vlg. Annamichl; Inwohnerhaus (auch: Bauflächen 47/1 Wohnhaus Nr. 32, 47/2 Stöckl Nr. 57 / Flurstücke 21, 22/1, 22/2, 488/2, 621/4)
491 (Acker) 492/1,2 (geteilt 1959, Wiese)	Anna Baumann, Landwirtin/Bäuerin (ERBHOF, Entschuldung als Eigentumsnachweis), (Bauflächen 32, 33 Haus Nr. 29 / Flurstücke 2, 53, 54, 55, 56, 57, 168, 169/1, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 316, 318, 362, 363, 394, 395, 396, 410, 411, 480, 481, 490, 491, 492, 595) >> ERBHOFROLLE Aflenz
494/1 (Acker), 494/2 (Wiese); 495 (Wiese)	Josef u. Maria Adam, Landwirtin, Anmerkung: Der Ehemann Josef Adam ist am 28.7.1945 im Lazarett Auschwitz gestorben – Verlass ist durchgeführt. (auch: Bauflächen 41 Wohnhaus Nr 31 / Flurstücke 17, 19, 20)
496	??
(504/2) angrenzend	Gebäude auf Luftbild ersichtlich, Franz Lenz?
639 (Bach)	??

(32) Cover of the 1939 collection of writings and speeches of Richard Walther Darré, with an introduction on the achievements of the Reichserbhofgesetz (hereditary estate law) since its introduction six years earlier.



Of Blood and Soil.

The relationship of Aflenz an der Sulm to National Socialism appears to go beyond the spatial and temporal limits of the concentration camp. According to the land register most of the owners of property in Aflenz are, to different degrees, involved in agriculture; some of their holdings are even classified as “*Erbhöfe*” (hereditary estates). To unpack this notion it is necessary to understand the relevance of agriculture for National Socialism, and its prime role for the central National Socialist ideology of “*Blut und Boden*” (Blood and Soil). The main ideologue, scientist, writer and agrarian who appropriated the notion of “*Blood and Soil*” and developed the ideological National Socialist narrative around it, is Richard Walther Darré, Reichminister for Food and Agriculture from 1933 - 1942.

Richard Walther Darré is born as Ricardo Walther Óscar Darré on July 14th 1895 in Belgrano, Buenos Aires, Argentina, as son of the businessman and head of the trading house Hardt & Co. Richard Oskar Darré and a Swedish mother Emilia Berta Eleonore Lagergren.¹ He was educated at the German school in Belgrano, went to middle school in Heidelberg and Godesberg, as well as to the Kings College in Wimbledon, and spoke four languages fluently: Spanish, German, English, and French. In 1914 he enrolled at the German Colonial School in Witzhausen to become a colonial farmer. He interrupted his studies to enlist voluntarily for the German army in WWI, rising to the rank of lieutenant (“Leutnant”) at the eastern front. After the war he returns to his studies but is expelled from the school, being accused of lying.² Following a period of practical work on different farming and breeding estates, he enrolls to further his studies in agriculture in Gießen and from 1922 at the University Halle, focusing on husbandry and hereditary breeding, and especially on questions of genetics. The Halle Institute of Crop Science and Plant Breeding, with the work of Theodor Römer and Gustav Fröhlich on Mendelian genetics applied to animal breeding, was considered as the leading agricultural institute in Germany. Darré closely worked with both. After graduating in 1925 his attempts to find employment at the university nonetheless fail and he turns to work in selective breeding, attempts trading in seeds, traveling extensively in Finland and the Baltics and works in 1928/29 as agricultural expert for the Prussian delegation in Riga - none of which succeeded in securing him a stable position.

In this time Darré gets in contact with völkisch circles, especially the Artaman League (“*Artamanen-Gesellschaft*”)³ that combined agrarian and ecological thinking with the ideas of race, and argued for a return to a rural lifestyle in order to strengthen and reinvigorate the “declining and weakened Aryan race”. Racial purity, anti-industrial thinking, ecology, agriculture and the relation to soil were central to the back-

[1] The profession of Darré’s mother is not documented.

[2] See Saraiva 2016.

[3] See Wikimedia Foundation Inc. Artaman League

(33) Postcard with oil portrait of Richard Walter Darré. Signed Walter Lindner.

Darré is shown wearing a SS uniform. Below the Nazi swastika brassard the so-called odal rune is visible. As a symbol it represents the o sound in the Germanic Futhork alphabet. Its meaning in proto-Germanic *Ōpala or Old-English Ēðel, stands for heritage, inheritance, inherited estate or hereditary estate. It represents key principles for the ideology of „Blood and Soil“ and is widely used in völkisch and neo-Nazi circles to this day.



Richard Darré

to-the-land movement and the “eco-fascist“ thinking that was integrated into the National Socialist party in 1934. In this context Darré stroke a lasting friendship with another member of the league, Heinrich Himmler. Himmler introduced him to the architect Paul Schultze-Naumburg⁴, who brought his extensive circle of friends and collaborators regularly together in his house in Saaleck, eventually forming the so-called „*Saalecker Kreis*“ (Saalecker circle) in 1929 - a group of friends and visitors that included prominent and leading members of National Socialism, racists, and antisemites; among others Adolf Hitler, leader of the National Socialist Party, Josph Goebbels, later Reichsminister of Propaganda, Alfred Ploetz, who was one of the founders of the eugenics movement, Hans Friedrich Karl Günther⁵, considered the most relevant racial theorist of his time, and together with Houston Stewart Chamberlain⁶, fundamental for the development of the National Socialist ideas on race, antisemitism and purity. The circle included also a wide number of artists, writers and architects, as well as a number local politicians.

From these contexts Darré developed some of his most prominent publications, chiefly *“Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse”* (“The Peasantry as Life Source of the Nordic Race”, 1929), and *“Neuadel aus Blut und Boden”* (“New Nobility from Blood and Soil”, 1930) which was written while he was staying at Schultze-Naumburg’s estate in Saaleck. The publications were financed by Julius Friedrich Lehmann and his publication house *“J.F. Lehmann Verlag”* in Munich. Lehmann was one of the chief and earliest sponsors of the NSDAP, and published widely from antisemitic and racist authors, also including Friedrich Karl Günther and Houston Stewart Chamberlain. He sponsored and published a number of magazines, newspapers and archives in nationalist, racist and antisemitic circles.⁷ After the publication of Darrés *„Neuadel aus Blut und Boden”* in early 1930 Lehmann introduced him to Adolf Hitler at Schultze-Naumburgs estate on the 6th of March. Hitler offered Darré a position to develop an agrarian program for the NSDAP under the condition that Lehmann sponsored it. Darré becomes an advisor to the party in all agrarian questions and joins the party. On June 1st 1930 Darré is already head of the branch for agrarian politics in the NSDAP (*“Agrarpolitischer Apparat”*).⁸ He develops an ideological program and a rural propaganda campaign operated by his office for the election of March 1933, chiefly using the slogan of “Blood and Soil”, which won a vote of 52 percent of the rural population in Germany for the NSDAP. In December 1931 Darré is appointed head of the newly established SS Race and Resettlement Office, a racist, antisemitic organization that was in charge of racial investigations and marriage permits for SS members.⁹ In 1932 he founds the monthly *“Deutsche Agrarpolitik”* (German Agrarian Politics, from 1939 named *“Odal”*) and is elected to the Reichstag. With the fascist takeover of the NSDAP in 1933 Darré becomes the head of the Reichs Office for Agrarian Politics (*“Reichsamt für*

[4] See Wikimedia Foundation Inc. Paul Schultze-Naumburg

[5] See Wikimedia Foundation Inc. Hans F. K. Günther

[6] See Wikimedia Foundation Inc. Houston Stewart Chamberlain

[7] See Wikimedia Foundation Inc. Julius Friedlich Lehmann

[8] See Wikimedia Foundation Inc. Agrarpolitischer Apparat

[9] See Wikimedia Foundation Inc. Rasse- und Siedlungshauptamt

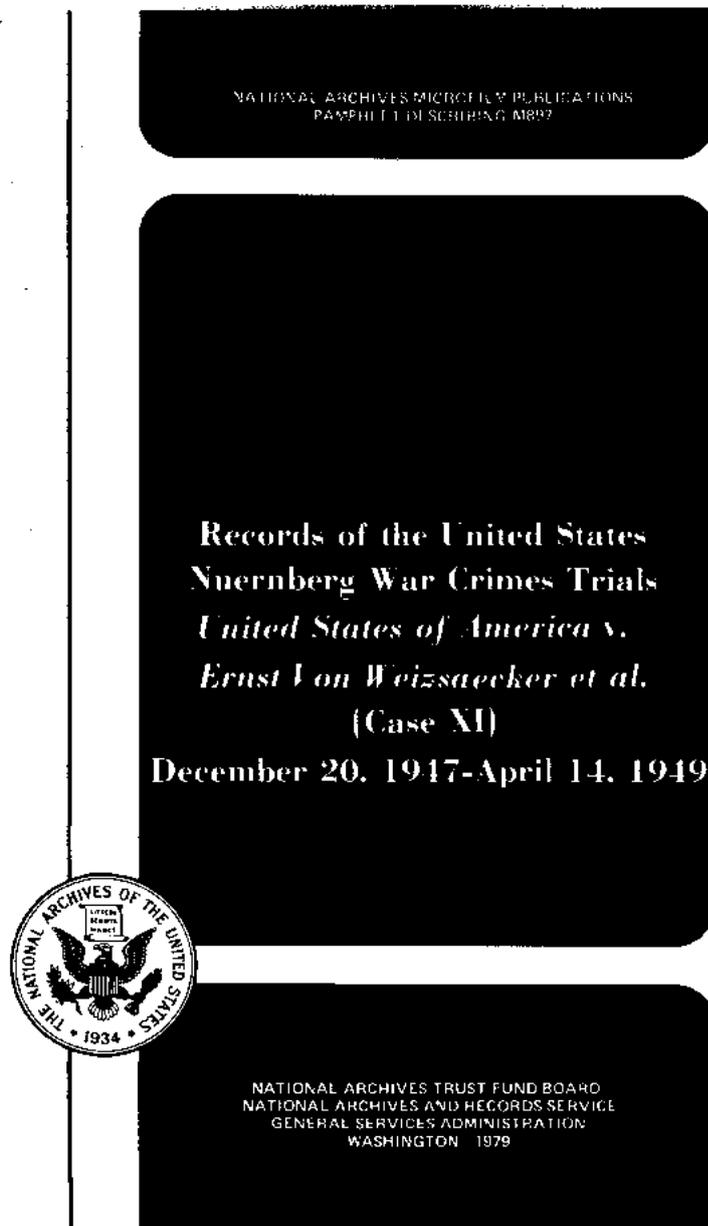
(34) Detention report card of Richard Walther Darré after his arrest on June 24th 1945.

DETENTION REPORT

I.C. — 1096-14-2-45. — 76456. File number

		SEX (1)		
		<input checked="" type="radio"/> M <input type="radio"/> F Ring applicable	Office use only	
Do not write in shaded portions		Surname : <u>DARRE</u>		
D ARRE RICHARD WALTER 31G 350015 24 JUNE 1945		First names : <u>RICHARD WALTER</u>		
D ARRE RICHARD WALTER 31G 350015 24 JUNE 1945		Aliases :		
		Civil Occupation : <u>Reichsminister</u>		
		Nationality : <u>GERMAN</u> (2)		
DATE OF BIRTH (3)	PLACE OF BIRTH (3a)	WEIGHT (3b)	HEIGHT (4)	
<u>14 JULY 1895</u>	<u>BUENOS-AIRES</u>	<u>180 lbs.</u>	<u>1.80 m.</u>	

(35) Cover of the official records of the Nuremberg Ministries Trial that prosecuted and sentenced Richard Walther Darré.



Agrarpolitik”), in April head of the “*Reichsführergemeinschaft*” (Leading Reichs community) of the united agricultural organizations and in May “*Reichsbauernführer*” (Reichs Peasant Leader). In addition, on June 29th he becomes “*Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft*” (Reichs minister for Food and Agriculture) which makes him the de facto leader of all agrarian organisations and politics within the NSDAP government. Darré begins to establish the “*Reichsnährstand*”, an organisation that should centralise all agricultural organisations and politics, intervene in and control the market for agricultural goods, essentially creating an agrarian command economy. In order to implement such a target and to manifest the ideology of “*Blood and Soil*” as the agrarian political strategy, the Reichserbhofgesetz (Reichs hereditary estate law) is introduced on September 29th 1933.

In the subsequent years leading up to the beginning of the war in 1939 Darré gets into more and more conflicts with other leading party members. He disagrees with Hermann Göring, Hitler's deputy in all offices and in control of the economic program to mobilize all sectors for the war effort, on his concentration on industry development rather than supporting agriculture.¹⁰ The fallout of his disagreement with his long term friend and supporter Heinrich Himmler finally cost him his position as Reichsminister in 1942 after he already lost his position as head of the SS Race and Resettlement Office in 1938. Darré was arguing for a decentralised small to middle-sized sustainable principle of hereditary farming – sustaining “land and blood of the Germanic people through good Aryans” – that was the foundation for the translation of his ideology into agrarian property and financial laws from 1933 onwards. With the progression of the war, Himmler favoured a more aggressive approach towards an expansionist colonial endeavour fortified by large-scale agrarian hereditary property, especially in the eastern European occupied territories. In addition with the failing attempts to regulate the market of agrarian products and a costly organisational structure in the “*Reichsnährstand*” Darré is slowly phased out. He spent the last years of the war secludedly on his hunting estate in Schorfheide. Herbert Hacke, who was his state secretary, replaced him. Hacke was already in charge of some of the agendas of the Reichs ministry after Darré was absent from his position for several months in 1936 due to a sporting accident.

Darré is arrested in 1945 and tried at the subsequent Nuremberg Proceedings (the Ministries Trial, also known as the Wilhelmstrasse Trial between 1947-49).¹¹ On April 13th 1949 Darré is sentenced to five years in prison, but was released after one year already in 1950 and went to live in Goslar. He died on September 5th 1953 in Munich, due to liver cancer related to alcoholism. He was given a ceremonial funeral in Goslar with many high ranking former Nazis attending and the mayor of Goslar giving an official address. Richard Walther Darré remained honorary citizen of Goslar until 2013.¹²

[10] See Wikimedia Foundation Inc. Hermann Göring

[11] See Wikimedia Foundation Inc. Ministries Trial

[12] See Wikimedia Foundation Inc. Richard Walther Darre, and Walther Darre, and Deutsche Historische Museum Richard Walther Darre, and Die Presse, Richard Walther Darré, and Haushofer, and Gies, and Der Tagesspiegel, and European Holocaust Research Infrastructure, and Bundesarchiv Deutschland, and Helmut Casper.

(36) The principles of Blood and Soil reiterated by Richard Walther Darré in an essay from 1936. A overview of the most important ideas and principles of the National Socialist ideology and their relations to agrarian politics.

Blut und Boden

ein Grundgedanke des Nationalsozialismus

Von

Reichsbauernführer R. Walther Darré

**Reichs- und Preußischer Minister für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichsleiter der NSDAP**

**Sonderdruck aus „Odal“,
Monatsschrift für Blut und Boden**

6. bis 10. Tausend

Berlin 1936

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Aus der Staatsrechtslehre, so wie sie bisher gelehrt wird, ist die herkömmliche Auffassung bekannt: Zu einem Staat gehören:

1. ein *Volk*,
2. ein *Staatsgebiet*, auf dem das Volk lebt,
3. eine *Staatsgewalt*.

Es ist seit langem erkannt worden, daß diese drei Grundbestandteile des Staates: „*Volk*“, „*Gebiet*“ und „*Staatsgewalt*“, nicht nur äußere Merkmale eines jeden Staates sind, sondern daß sie auch untereinander in einem inneren Zusammenhang stehen. Gerade dieser innere Zusammenhang eines Volkes mit seinem Gebiet und mit seiner staatlichen Ordnung macht erst die Eigenart eines Staates aus und gibt ihm erst sein lebendiges Gepräge, d. h. macht aus einem Problem der Organisation einen lebensvollen Organismus. So ist es kein Zufall, welcherart Volk auf seinem Boden lebt und welche Staatsgewalt von diesem Volk auf seinem Gebiet errichtet wird. Schon daraus geht hervor, daß der Staat – wenigstens nach unserer Auffassung – nicht durch die Vorstellung einer unbegrenzten Machtvollkommenheit über sein Volk und auf seinem Gebiet gekennzeichnet wird, sondern daß die Macht des Staates erschöpft wird aus der besonderen Art der Wechselwirkung, in der die lebensgesetzlichen Kräfte des Volkes, die Gestaltung seines Bodens, die Willenskraft seiner Führer und die Art des staatlichen Gefüges sich gegenseitig durchdringen und zu einer Einheit zusammengeschlossen werden. Dabei soll nicht übersehen werden, daß der Staat auch bedingt ist durch die außerhalb seiner Grenzen wirkenden Kräfte mannigfacher Art, und daß er auch im Frieden seine Behauptung gegenüber diesen äußeren Einwirkungen durchsetzen muß. Festhalten wollen wir insbesondere, daß die Eigenart unseres Staates nicht durch fremde Gebiete bestimmt wird, wie sie in den großen Kolonialreichen kennzeichnend sind, auch nicht durch eine fremdvölkische und der Staatsgewalt gegenüber nur unterworfenen Bevölkerung, sondern daß unser Staat im *eigenen* Leben und im *eigenen* Volke seinen Schwerpunkt hat und auf dieser Grundlage auch seinen Staatsgedanken entwickeln muß. Dieser Boden und dieses Volk stellen unserem Staat seine Aufgaben; sie bieten zugleich die natürlichen Kräfte, die eine staatliche Machtentfaltung ermöglichen und begrenzen und ihre Art bestimmen.

Das besondere Verhältnis des *Volkes* zum Staat ist immer Gegenstand wissenschaftlicher und staatsrechtlicher Betrachtung gewesen und hat heute erhöhte Bedeutung gewonnen in der Zusammenarbeit von Partei und Behörden sowie in der Aufteilung der öffentlichen Verwaltung in staatliche Verwaltung und in die der Selbstverwaltung zu überlassenden Aufgaben. Als Beispiel für eine solche Selbstverwaltung führe ich hier nur den ständischen Aufbau der nationalsozialistischen Ernährungswirtschaft an. Hierbei sind die Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse um der öffentlichen Notwendigkeit einer gesicherten staatlichen Ernährungsgrundlage willen geordnet worden mit Hilfe eines öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungsverbandes.

In solcher Selbstverwaltung zeigt sich das Zusammenspiel staatlicher, um der Gesamtheit willen notwendiger Zielsetzung sowie staatlicher Aussicht einerseits und einer geordneten Selbstverwaltung der Wirtschaftskräfte andererseits – ein praktisches Beispiel für das Ineinandergreifen der Kräfte von Volk und Staat.

Auch der innere Zusammenhang zwischen Staatsgestaltung und Volk im Sinne blutsbedingter Volkszusammenhänge ist – besonders dank der Romantik und dem philosophischen deutschen Idealismus – seit langem erkannt und gewürdigt worden. An diese geistigen Überlieferungen hat der Nationalsozialismus anknüpfen können mit seiner Auffassung von *Volk* und *Staat*. In unserer Zeit ist auch der Zusammenhang von *Staat* und *Gebiet* wissenschaftlich geklärt worden; ich erinnere nur an die Arbeiten auf dem Gebiet der Geopolitik, die die Einflüsse des *Raumes* auf die geschichtlichen Vorgänge untersuchten und vielfach Zusammenhänge aufdeckten, die wert sind, zukünftig als Voraussetzungen für den Wissensschatz eines Staatsmannes zu dienen.

(36) The principles of Blood and Soil reiterated by Richard Walther Darré in an essay from 1936. A overview of the most important ideas and principles of the National Socialist ideology and their relations to agrarian politics.

Dagegen scheint mir bisher in der Wissenschaft das Verhältnis des *Volkes* zum *Boden* nicht genügend beachtet worden zu sein, wenigstens nicht im Sinne der lebensgesetzlichen Auswirkungen des Grund und Bodens auf das Volk und der zwischen beiden bestehenden lebensgesetzlichen Schicksalsgemeinschaft. Der Zusammenhang des Volkes und des Bodens, auf dem es lebt, erschöpft sich nicht darin, daß die Bodenbeschaffenheit, der Bodenertrag und die Bodenschätze natürlichen Einfluß haben auf die Wirtschaft und die materiellen Bedingungen der Kultur dieses Volkes. Die Frühgeschichtsforschung und die neuzeitliche Rassenforschung haben schon auf die Bedeutung der Bodenart und die Geländegestaltung für die Siedlungsgeschichte des Volkes hingewiesen.

Aber gehen wir über die allgemeine Einwirkung des Bodens auf die Lebensbedingungen für eine bestimmte Rasse und ein bestimmtes Volksleben hinaus, und fragen wir nach der besonderen Art, wie ein Volk selbst sein Verhältnis zum Boden gestaltet, in welcher Form es den heimischen Grund und Boden besitzt und verwaltet, so beantwortet sich diese Frage nur durch das *Bodenrecht*. Das Bodenrecht bestimmt darüber, wie der Grund und Boden den lebensgesetzlichen Kräften des Volkes zugeordnet ist. Damit entscheidet praktisch das Bodenrecht zugleich über das innere Gefüge des Staates. Diese Grundwahrheit kann man auch dahin erweitern, daß man sagt, das Bodenrecht entscheidet damit zwangsläufig auch über die Zukunft eines Staates. Ich behaupte sogar, daß es keinen Staat germanischer oder indogermanischer Art gibt, der nicht eine Umwandlung seines Bodenrechts erfuhr, bevor er in der Geschichte verlöschte. Dem Niedergang dieser Staaten geht immer eine ihnen selbst oft unbewußte und von unseren Historikern sehr selten beachtete Revolution ihres Bodenrechtes voraus, welches überhaupt erst die Voraussetzungen schafft, um die Lebenskraft ihres staatsmännisch begabten Blutes zum Versiegen zu bringen. Am klarsten zeigen sich in dieser Beziehung die Verhältnisse in Sparta, wo das Schicksal der von Lykurg geschaffenen Erbhöfe der Spartiaten und das Schicksal des spartanischen Staates ganz eindeutig Hand in Hand gehen. Über diese Zusammenhänge in Sparta haben wir deshalb so ausgezeichnete Klarheit, weil der leider zu früh verstorbene *Busolt* sie eingehend untersuchte und in das Licht der Beurteilungsmöglichkeiten rückte. Ähnliche Untersuchungen besitzen wir über andere Staaten indogermanischer und germanischer Art noch nicht sehr viele. Aber diese wenigen Untersuchungen lassen doch schon eindeutig erkennen, daß meine eben aufgestellte Behauptung zu Recht besteht, sowie man erst einmal an das Problem des Aufstieges und Niederganges von Staaten indogermanischer und germanischer Natur herangeht unter dem Gesichtspunkt der Beziehung ihres Bodenrechtes zu diesen Ereignissen. Ich halte diese Zusammenhänge für so entscheidend und bedeutungsvoll, daß sie meines Erachtens die Errichtung eines Lehrstuhles an jeder deutschen Universität rechtfertigen würden.

Die politische Auswirkung des geltenden Rechtes an Grund und Boden wird insbesondere dadurch bedingt, daß der Boden und die Arbeit an ihm von jeher einen beharrenden, stetigen Charakter in sich tragen. Der Ackerboden wirft nicht – wie etwa ein Aktienpaket in Zeiten steigender Konjunktur oder wie andere bewegliche Werte – einen schnellen Gewinn ab, sondern der Ackerboden verlangt eine andauernde Pflege, die sich nach der Natur des Bodens richtet. Diese Eigenart der Bodenbewirtschaftung hat sich stets einem rasch wechselnden Besitzrecht widersetzt und eine Verfestigung des Bodenrechtes begünstigt, wie sie etwa rechtsgeschichtlich bekannt ist unter dem Wort von der Umwandlung persönlicher Besitzrechte in dingliche und erbliche Rechte am Boden. Besonders der eigentliche Ackerbau zwingt die bäuerliche Familie in den Dienst am Acker und Hof und verbindet dadurch die auf ihm aufwachsende Generation so fest mit dem Boden, daß die Unterordnung der Familie unter die Gesetze des Ackers als das Natürliche und als ein selbstverständliches Gebot empfunden wird. Daraus entspringt wiederum der Brauch oder das Gesetz, daß nur einer der Blutserven später die Wirtschaft weiterführt, damit das Gesetz des Hofes und Ackers nicht durch Erbteilung leide. Stellen wir diesen gebundenen Besitz, der vom Besitzer eine bestimmte Lebensweise und tägliche Arbeit erheischt, einem auf der Bank angelegten

beweglichen Kapital gegenüber, so mag dieser Gegensatz deutlich machen, daß solch ein bewegliches Kapital der Arbeit der nachfolgenden Generation nicht die Richtung weisen kann und keine verpflichtende Überlieferung auszubilden vermag wie etwa der Besitz eines Bauernhofes. Darum ist der Ackerboden die Stätte fester Überlieferung und stetigen Brauchtums. Das gibt dem Bodenrecht seine politische Tragweite. Denn die Lebensfähigkeit jeder Staatsführung ist bedingt von gewissen Grundgesetzen der Stetigkeit, und diese hierfür notwendigen charakterlichen Eigenschaften entwickeln sich leichter oder ausschließlicher in der Landbevölkerung als in der strukturierenden Masse einer von Gesichtspunkten der Wirtschaftskonjunktur gehetzten nichtländlichen Bevölkerung.

Danach ist es zu verstehen, daß, soweit die geschichtliche Überlieferung reicht, das Recht am Boden eine Kernfrage für den Aufbau und Niedergang der Staaten gebildet hat, und daß insbesondere auch in unserer Zeit in der revolutionären Umwandlung der östlichen Nachbargebiete die dortigen Agrarreformen im Mittelpunkt der Ereignisse stehen. Ich darf darauf hinweisen, daß der russische Staat bis heute in seiner Agrarverfassung das Kernstück seiner innerpolitischen Machtstellung erblickt. Danach allein würde es schon klar sein, daß für den Aufbau des Dritten Reiches eine in die Zukunftweisende dauerhafte Agrarverfassung eine grundlegende Notwendigkeit war. Statt dessen drohte unter dem Einfluß des BGB. alle ländliche Stetigkeit restlos ins Fließen zu geraten und damit das Gegenteil dessen zu erreichen, was der Wert einer Landbevölkerung ist. Die Verschuldungsmöglichkeiten und damit Zinsenlast sowie die Abhängigkeit von einem unübersehbaren, regellosen Markte, den fremde Einflüsse beherrschten, brachten die bäuerlichen Betriebe immer mehr unter die Herrschaft eines fremden Gläubigerkapitals. Und während das BGB. zwar dieses Gläubigerkapital und seine Gläubiger weitestgehend schützte, hatte es nicht einmal mehr das Wort „*Bauer*“, diesen Urbegriff aller Stetigkeit, in seinen Sprachschatz aufgenommen, geschweige, daß es sich um ein Bauernrecht gekümmert hätte. Der nationalsozialistischen Gesetzgebung erwuchs daraus die Aufgabe, wieder ein festes Bodenrecht zu schaffen und den bäuerlichen Betrieben durch geordneten Absatz auf den Märkten ihren wirtschaftlichen Bestand zu sichern.

Wollen wir diese Bedeutung des Bodenrechts im heutigen deutschen Staat aber ganz erfassen, so müssen wir tiefer gehen und über den Wert einer beständigen festen Agrarverfassung hinaus fragen, was für unser Volk das Bauerntum bedeutet. Und hier zeigt sich die Besonderheit der nationalsozialistischen Agrarpolitik gegenüber der Landwirtschaftspolitik anderer Staaten. Auch für uns ist es unerlässlich, die Träger des Rechts am Boden fest mit dem Aufbau des Staates zu verbinden, also der politischen Bedeutung des Bodenbesitzes gerecht zu werden; und wir haben darum alle Bauern und Landwirte in einer personell und verwaltungsmäßig eng mit Staat und Partei verbundenen öffentlich-rechtlichen Organisation, dem Reichsnährstand, zusammengefaßt. Auch für uns ist es ferner Pflicht, die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die heimische Landwirtschaft nicht nur zu erhalten, sondern zu der bestmöglichen Leistungssteigerung zu befähigen. Noch vor wenigen Jahren hat man der deutschen Landwirtschaft als ihre Zukunft ein Farmertum nach amerikanischem Vorbild ausgemalt, d. h. eine auf Höchstgewinne abgestellte, von der Konjunktur abhängige und nach dem Muster börsenkapitalistischer Rentabilität rechnende Wirtschaftsform landwirtschaftlicher Natur. Das Farmertum ist bekanntlich in den Vereinigten Staaten heute zusammengebrochen. Hätte unser Bauerntum sich wirklich auf diese Farmwirtschaft eingestellt, so würden heute die meisten Betriebe stillliegen, das Land veröden und wir vermutlich keine Erzeugungsschlacht schlagen können. Statt dessen steht die deutsche bodenständige Wirtschaft heute mitten in der Erzeugungsschlacht, um die Ernährungsfreiheit, d. h. den Mindestbedarf des Volkes aus eigener Scholle zu sichern, damit unsere Außenhandelsbilanz zu entlasten und Zahlungsmittel für die Einfuhr industrieller Rohstoffe freizustellen. Diese Zielrichtung teilt die nationalsozialistische Agrarpolitik zwar mit der nationalistischen Landwirtschaftspolitik anderer Länder, zum Beispiel des

(36) The principles of Blood and Soil reiterated by Richard Walther Darré in an essay from 1936. A overview of the most important ideas and principles of the National Socialist ideology and their relations to agrarian politics.

(36) The principles of Blood and Soil reiterated by Richard Walther Darré in an essay from 1936. A overview of the most important ideas and principles of the National Socialist ideology and their relations to agrarian politics.

faschistischen Italiens. Die Besonderheit unseres Verfahrens liegt aber darin begründet, daß wir die wirtschaftspolitischen Ziele zusammenordnen mit den bevölkerungs- und kulturpolitischen Notwendigkeiten und kurz gesagt – Politik und Wirtschaft in Einklang bringen im Sinne der einen zusammenfassenden und beherrschenden Idee des Nationalsozialismus. In der nationalsozialistischen Agrarpolitik geht es nicht nur um die Ernährungswirtschaft, sondern zugleich um die Erhaltung des Bauerntums als Blutsquelle des Volkes. Und dieser letzte Umstand ist doch sehr entscheidend und grundlegend. Denn es ist damit erstmalig die Folgerung aus der Tatsache gezogen worden, daß in einem Staate germanischer Natur das Blut nur auf dem Lande in Generationen sich erhält und vermehrt, die Abkehr vom ländlichen Leben aber einen starken Verschleiß der Geschlechter bewirkt. Wenn man das Vergleichsbild bringen darf, so kann man sagen, daß das Blut eines Volkes auf seinen Bauernhöfen sozusagen quellenartig emporstrudelt, um in der Stadt über kurz oder lang zu versiegen. Für Völker, deren Grundcharakter nomadischer Art ist, zum Beispiel für das jüdische Volk, gilt dieses Gesetz nicht, dagegen gilt es für germanisches Blut unbedingt und kann geradezu das eiserne Schicksalsgesetz des germanischen Menschentums genannt werden.

Die nationalsozialistische Agrarpolitik hat ihre Aufgabe unter diesen Grundgedanken aufgefaßt: durch dieselben Maßnahmen versucht sie zugleich die Ernährung des Volksganzen zu sichern als auch die Erhaltung der Bauernhöfe und bäuerlichen Familien in ihrer Eigenschaft als Blutsquelle des Volkes zu verbürgen.

Wir wissen, daß die Geburtenzahl auf dem Lande im Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung größer ist als in den Städten. 1927 hatten wir im Reichsdurchschnitt einen Geburtenausfall von 10% gemessen an der für die Bestandserhaltung nötigen Geburtenziffer: das Land stellte dagegen noch einen Geburtenüberschuß von 13%! Im Jahre 1933 betrug die auf 1000 der Wohnbevölkerung berechnete Geburtenziffer in den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern, also in den *ländlichen* Gemeinden, 18 Lebendgeburten auf 1000, in der mittleren Gemeindegruppe von 2000 bis 400 000 Einwohnern nur 14,5 auf 1000 und in den Großstädten nur 11,2 Lebendgeborene auf je 1000 Einwohner. Es geht aber nicht allein um den zahlenmäßigen Bestand unseres Volkes, sondern es geht um die Erhaltung der Erbanlagen, denen wir alle Tüchtigkeit und alle Leistungen in unserem Volke verdanken. Hier bedeutet die einseitige Bewegung der aufstrebenden Kräfte vom Lande in die Städte im Zusammenhang mit der Entwicklung der großstädtischen Zivilisation eine Gefahr. Der schwedische Bevölkerungspolitiker Professor *Lundborg*, Upsala, hat einmal die Städte als „Fallen“ bezeichnet, von denen die Träger guter Erbanlagen angelockt werden und wo ihre Erbeigenschaften in wenigen Geschlechterfolgen ausgetilgt werden. Man muß sich einmal die ganze furchtbare Tragweite dieser Erkenntnis eindeutig vor Augen führen. Was im Deutschen Volke je an Tüchtigem geleistet wurde, ist geleistet worden aus seiner Erbmasse heraus, die den Verhältnissen entsprechend die sich anbietenden Aufgaben zu meistern wußte: dies trifft gleichermaßen für alle Gebiete zu, unabhängig davon, ob wir Kultur, Kunst, Politik, Wirtschaft, Technik, Handwerk usw. betrachten. Die liberal-demokratische Wahnvorstellung, man könne Begabung durch Ausbildung ersetzen, ist heute in ihrer ganzen Hohlheit erkannt. Begabung ist aber abhängig von der Vererbung, wie wir wissen. Wenn dem aber so ist, dann hat unser Volk nur ein einziges absolutes Vermögen, nämlich die Erbwerte deutschen Blutes, über die es verfügt und die ihm auch noch in Jahrhunderten die Führer und Erfinder schenken werden, die es braucht, um sich den Aufgaben jener Jahrhunderte gewachsen zu zeigen und damit sich als Volk unter den anderen Völkern behaupten zu können. Keine materielle Wirtschaftsblüte, keine Schätze der Welt sichern dem Deutschen Volke so sehr seine Zukunft wie die Keime wertvoller Erbmasse, über die es heute verfügt. Wir machen heute Bilanzen und Statistiken über alle Gebiete unseres völkischen Daseins, nur leider noch keine über die biologischen Grundlagen unseres völkischen Lebens. Und noch weiter sind wir davon entfernt, auf Grund einer einwandfreien biologischen Bilanz unseres Volkskörpers auch

einmal einen biologischen Haushaltsplan aufzustellen. Wie ein über Nacht reich gewordener Parvenü haben wir noch gar kein Verhältnis gegenüber dem, was uns reich gemacht hat und vergeuden wie dieser sein Geld unser wertvolles Blut. Kalten Herzens sehen wir zu, wie wertvollstes Blut brach liegt oder geradezu verkümmert und handeln in dieser Beziehung wie ein Narr, der Edelsteine mit vollen Händen ins Meer wirft, wo es am tiefsten ist und keine Menschenseele sie jemals wieder erblicken wird. In diesem Zusammenhang fällt mir ein wahrhaft revolutionäres Wort von Gustav Frenssen ein, welcher in „*Möven und Mäuse*“ (Seite 247) einmal erzählt: Ein kluger Mann erzählte mir, daß er, in Thüringen reisend, im Zuge einen jungen Mann gesehen habe, der in seiner ganzen Erscheinung Goethe ähnlich gewesen war und meinte, daß da wohl mehr als einer von Goethes Blut in Thüringen und da herum lebte. Ich denke, daß es in der Tat so ist und sagte: „Schade, daß es nicht mehr sind. Es wird die Zeit kommen, wo man im Namen der Religion und Sittlichkeit die mit schlechtem Erbe Behafteten entmannen und von einem Mann wie Goethe viele Kinder fordern wird.“

Soweit *Frenssen*! Und wenn wir diese letzte gedankliche Forderung eines denkenden Dichters wegen ihrer Neuheit noch nicht gleich in uns aufnehmen können, so müssen wir doch Narren sein, wenn wir nichts dagegen tun wollten, daß unsere ländliche Blutsquelle infolge des bisher geltenden Rechtes versiegt und sich im nichtländlichen Sektor unseres völkischen Daseins nutzlos verschwendet. Und dies alles, nachdem uns alle Geschichte beweist, daß unsere Kultur vom germanischen Blute bedingt ist und dieses wiederum in seiner Lebensfähigkeit vom Bodenrecht abhängt, unter dem es leben muß.

Die Grundlage für die Landflucht gerade der unternehmenden tüchtigen Kräfte im Verlauf des letzten Jahrhunderts war der Geist des liberalen Kapitalismus und sein liberales Bodenrecht. Der liberale Kapitalismus trieb den Menschen an, nur dem Streben nach Gewinn zu folgen; er brachte infolge der durch ihn und mit ihm einsetzenden wirtschaftlichen Erschließung der Welt hohe Gewinnaussichten in städtischen gewerblichen Berufen. Den Bauern stürzte er aber in die Ungewißheit, ob er für den Ertrag seines Ackers und seiner Arbeit überhaupt Absatz finden würde und mit welchem schwankenden Preis er rechnen konnte. Das Bodenrecht des Liberalismus bewertete den Besitz von Hof und Acker nicht anders als den Besitz eines beweglichen, in Papieren verkörperten Vermögens und ließ für beide den gleichen Rechtsverkehr und das gleiche Erbrecht zu. Das BGB. stabilisierte den Liberalismus rechtlich und brach damit den Stab über jedes bodenständige deutsche Bauerntum, damit brach es aber auch den Stab über jede Bejahung der Blutsgesetze im Deutschen Volke.

Diese gefährliche Lücke in unserer Gesetzgebung, die sich im 19. Jahrhundert anbahnte, ist von vornherein von Ernst Moritz *Arndt*, dem Bauernsohn und Gelehrten, richtig erkannt worden. Ich führe aus seiner Schrift „Über die Pflege und Erhaltung der Forsten und Bauern im Sinne einer höheren, d. h. menschlichen Gesetzgebung“ an, die 1820 erschienen ist:

„Die Personen müssen frei sein, aber wenn Stöcke und Steine und Wälder und Berge aus einer Hand in die andere hin- und hergehen wie Federn im Winde, wann selbst das Festeste beweglich und flüchtig wird, dann bleibt bei den Menschen auch in dem nichts mehr fest, was die Gesetze unerschütterlich machen sollte in der Gesinnung. Die beiden Stände aber, die diese Kernkraft eines Volkes am einfältigsten und innigsten bewahren, sind auf dem Lande die Bauern und in den Städten die Handwerker. Diese aber verlieren alle festhaltende Gediegenheit und alle sittliche Haltung, wenn man auf dem Lande die Hufen und Höfe des Bauern leicht veräußerlich wechsllich macht und wenn man durch die Auflösung der Zünfte und die Einführung der belobten allgemeinen Gewerbefreiheit die letzte alte Strenge und Zucht der Handwerke durchbricht. Man kann einem im verblendeten Freiheitsschwindel dahintaumelnden Zeitalter nicht genug sagen, daß nicht alles Freiheit ist, was den Schein und den Namen davon hat.“

(36) The principles of Blood and Soil reiterated by Richard Walther Darré in an essay from 1936. A overview of the most important ideas and principles of the National Socialist ideology and their relations to agrarian politics.

Und an anderer Stelle:

„Das haben wenige bedacht, daß, wenn man alles frei läßt, nichts frei bleibt, sondern notwendig ein Zustand der Auflösung und Ausschweifung entstehen muß, der die Freiheit in ihren Keimen tötet. Das ist das Geheimnis der wahren Freiheit, daß der Mensch durch viele sächliche Bande, durch Einrichtungen, die sich zunächst auf Dinge außer ihm und erst in der dritten und vierten Instanz auf ihn beziehen, gehalten und zur Zucht und Ordnung und zu dem heiligen Gefühl des Stetigen und Bleibenden, ohne welches keine guten Bürger sein können, angehalten werden.“

Soweit Ernst Moritz *Arndt*.

Für die nationalsozialistische Agrarpolitik ergaben sich aus dieser Einsicht die Aufgaben:

Einmal mußte die liberal-kapitalistische Gesinnung im Bauerntum ausgeschaltet und die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß der Bauer und seine Kinder, statt sich von einem kapitalistischen Konjunkturstreben leiten zu lassen, wieder stolz auf die eigene Art werden und dem Lebensgesetz des Bauerntums treu bleiben. Nur durch die Pflege der bäuerlichen Gesinnung können wir hoffen, gerade die wertvollen Bauernkinder als Bauern auf dem Lande zu behalten, und zwar auf den alten und auf den neuen Siedlungshöfen. Damit verhindern wir bereits unmittelbar das Aussterben des besten Erbgutes. Die Voraussetzung für diesen Gesinnungswandel unter der Landbevölkerung war aber die Herauslösung der Landwirtschaft aus der kapitalistischen Konjunkturwirtschaft sowie der Aufbau einer den natürlichen Bedingungen des Ackerbaues entsprechenden stetigen Wirtschaftsform. Zum anderen galt es, das dem bäuerlichen Lebensgesetz entsprechende Bodenrecht zu schaffen. Denn eine bäuerliche Gesinnung kann sich auf die Dauer nicht erhalten, wenn ihr das Recht die Anerkennung versagt, d. h. in unserem Falle, wenn durch die rechtliche Gleichstellung von Ackerboden und Geldbesitz der Entwicklung und Stetigkeit einer bäuerlichen Gesinnung im Erbrecht entgegengewirkt wird. Beiden Aufgaben, einer bodenständigen Wirtschaft und einem bauernbejahenden Bodenrecht, dient die nationalsozialistische Agrargesetzgebung.

Die Marktordnung schafft feste Preise und gesicherten Absatz für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Sie stellt damit wieder eine bodenständige Wirtschaftsform für die bäuerlichen Betriebe her, macht den Bauern unabhängig von den Einflüssen der Börse und schwankender Konjunktur und macht ihn frei für den Dienst an der Volksernährung. Nicht das Streben nach vorübergehenden Höchstgewinnen durch eine einseitige Steigerung dieses oder jenes Produktionszweiges, sondern das Streben nach einer allgemeinen Steigerung des Ertrages durch eine möglichst vielseitige Pflege aller Kräfte des bäuerlichen Betriebes wird zur treibenden Forderung für den Bauern. Das entspricht auch dem Lebensgesetz des Hofes und den besten Überlieferungen des deutschen Bauerntums.

Die bodenständige Wirtschaftsform wird rechtlich gesichert durch das ihr entsprechende Bodenrecht, das gleichfalls an die bäuerliche Überlieferung Deutschlands anknüpft. Es entspricht dem bäuerlichen Denken des germanischen Menschen, daß der Hof und Acker kein für die Zwecke einer Generation beliebig verfügbares Kapital, sondern ein Erbe ist, das von Vorfahren überkommen und an die Nachkommen zu übergeben ist. Es ist uralte deutsche Rechtsüberlieferung, daß Grund und Boden nicht zur fahrenden Habe gerechnet werden.

Die lebende Generation hat das Erbe zu verwalten und zu erhalten, und für ihren Bedarf gebühren ihr die Erträge, die sie daraus erarbeitet. Die bäuerliche Sitte hat diese Auffassung auch zu der Zeit zur Geltung gebracht, als das Recht sich dem bäuerlichen Denken entfremdet hatte und den Besitz eines Bauern im Erbgang ebenso als teilbar betrachtete wie eine Summe Geldes. Die Sitte der Übergabeverträge hat hier praktisch in weiten Gebieten eine ungeteilte Vererbung des Hofes erhalten. Aber durch den Zwiespalt zwischen einer rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit, die eine Teilung zuließ, und dem bäuerlichen Herkommen ungeteilter Vererbung waren die bäuerliche Sitte und Gesinnung gefährdet. Dies zeigt sich namentlich in den zahlreichen landesrechtlichen Anerbengesetzen des 19. Jahrhunderts. Sie zielen zwar auf einen Übergang des Hofes auf *einen* Anerben ab, aber die Berechnung der

Abfindungen zeigt bei den meisten dieser Anerbengesetze, daß sie grundsätzlich den Hof zur Teilungsmasse zählen und von dieser Masse nach Kopfteilen die Rechte des einzelnen Miterben errechnen; der Hof wird hier schon als Kapital betrachtet, dessen Wert – wenn auch nach Abzug eines sogenannten „Voraus“ für den Anerben – zur Verteilung kommen soll. Sollte die bäuerliche Überlieferung wiederhergestellt werden, daß der Hof der Sippe dient, den kommenden Geschlechtern nicht weniger als den gegenwärtigen und den vergangenen, so mußte der Hof klar aus dieser kapitalistischen Berechnung von Erbteilen oder Abfindungen herausgenommen werden. Dadurch wurde im Erbhofrecht der Weg frei, entsprechend alter Sitte und altem Recht, die *Erträge* des Hofes für den Bedarf der lebenden Generation zu verwenden und diese Zweckbestimmung auch im Recht selbst zu verankern. Jetzt haben die Abkömmlinge des Bauern, die weichende Erben sind, nach Maßgabe der Erträge wieder ein Recht auf Ausstattung und Berufsausbildung und für Notfälle das Recht der Heimatzuflucht auf dem Hofe erhalten.

So bleiben die Rechte der Sippe am Hof gewahrt. Damit ist im Bauernhof ein neuer, aber doch sehr alter deutsch-rechtlicher Eigentumsbegriff zur Geltung gekommen und die Verbindung zwischen alter Sitte und geltendem Recht wiederhergestellt. Der Einfluß der Sitte und der eigenen bäuerlichen Anschauung auf die Rechtsgestaltung im Einzelfall ist dadurch gesichert, daß die Begriffe des Erbhofrechts dem bäuerlichen und nationalsozialistischen Denken selbst entsprechen: Ackernahrung, Bauernfähigkeit, bäuerliche Ehre sind die Voraussetzungen für den Erbhof. Die Auslegung und Anwendung dieser Begriffe ist in die Hände von Gerichten gelegt, in denen Bauern neben den Richtern mitwirken. Damit ist, soweit dies rechtlich nur möglich ist, eine Gewähr gegeben für den Zusammenklang von Recht und Sitte, und es ist dem bäuerlichen Denken eine ihm gemäße rechtliche Grundlage geschaffen. Weniger bewußt wird man sich dabei im allgemeinen darüber, daß damit eine alte bäuerliche Forderung aus der Zeit der Bauernkriege ihre endliche Beachtung erfahren hat.

Wie ein Volk in seinem Recht zum Bewußtsein seiner eigenen Wertanschauungen kommt, so kommt auch der einzelne Stand in seinem Recht zum Selbstbewußtsein. Darum ist das Erbhofrecht die Grundlage für ein eigenes bäuerliches Selbstbewußtsein und damit für die Erstarbung und Reinerhaltung der bäuerlichen Ehrauffassung.

Ich habe den Zusammenhang betont, der alle Maßnahmen der nationalsozialistischen Agrarpolitik verbindet. Wir haben die Fragen der Ernährungswirtschaft in ihrer Verbindung mit den Fragen des Bauerntums gesehen, und wir haben das Bauerntum zugleich als Nährstand und als Blutsquelle des Volkes betrachtet. Der einheitliche Zug, der die wirtschaftlichen, rechtlichen und bevölkerungspolitischen Aufgaben in *ein* Blickfeld rückt und sie in die Gesamtaufgabe einordnet, wurzelt in der nationalsozialistischen Anschauung von der lebensgesetzlichen Einheit des Bauern und des Hofes, des Volkes und des Ackerbodens.

Ich komme damit zum Ausgangspunkt zurück. Der Zusammenhang unseres Volkes mit seinem Boden ist weder nur wirtschaftlich zu erfassen, noch ist er eine bloße Frage der Machtverteilung im Staate. Der Zusammenhang unseres Volkes mit seinem Boden wurzelt in dem bäuerlichen Charakter unseres Volkes und in der unlöslichen Lebenseinheit von Bauerntum im germanisch-deutschen Sinne mit seinem Ackerboden. Der Acker kann stetigen Ertrag bringen und ermöglicht dem Geschlecht, das ihn bestellt, eine, soweit wir sehen können, ewige Dauer. Das Geschlecht, das den Acker bestellt, kann solche Dauer erlangen, wenn es in einer dem Ackerbau entsprechenden Form von Recht und Wirtschaft den Acker und sich auf ihm erhält. Die Agrargesetzgebung hat nichts anders zu tun, als diesem Lebensgesetz des Bauerntums unseres Volkes unter den gegenwärtigen Bedingungen unserer Volkswirtschaft Geltung zu verschaffen und es in der heute notwendigen Form zu sichern. Darauf baut das nationalsozialistische Bodenrecht und die bodenständige Wirtschaftsform mit ihrer Marktordnung auf. Darauf beruht die bevölkerungspolitische und ernährungswirtschaftliche Sicherung des Staates. In diesem Sinne ist das Gesetz der Einheit

(36) The principles of Blood and Soil reiterated by Richard Walther Darré in an essay from 1936. A overview of the most important ideas and principles of the National Socialist ideology and their relations to agrarian politics.

von Blut und Boden ein Grundgedanke des nationalsozialistischen Staatsgedankens. Und dieser Staatsgedanke von Blut und Boden unterscheidet sich eben darin grundsätzlich von allen nur nationalistischen Staatsbegriffen, daß er das Blut, d. h. die Rasse, zur Achse seiner Weltanschauung und aller politischen Überlegungen macht, während der rein nationalistische Staatsgedanke auch ohne den Blutsgedanken möglich ist; ich erinnere in diesem Zusammenhang an den bauernfeindlichen und rasseverneinenden, aber durchaus nationalistischen Staatsbegriff der Sowjets und an den zwar die Landbevölkerung bejahenden, aber die Blutsfrage verneinenden faschistischen Staatsbegriff.

Es wäre verfehlt, aus dem einheitlichen und einmaligen Ganzen der Agrarverfassung einzelne Stücke herausnehmen und auf völlig verschiedene Sachgebiete übertragen zu wollen, ohne daß dort die gleichen natürlichen und gesinnungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind. Es muß darum abgelehnt werden, wenn im Streit der Meinungen über den Aufbau der gewerblichen Wirtschaft das Schlagwort von „Erbhöfen der Wirtschaft“ geprägt wird. Denn der bäuerliche Erbhof wurde nicht geschaffen, um im liberal-wirtschaftlichen Sinne eine aus nationalistischen Gründen irgendwie schutzbedürftige, aber erhaltungswürdige Wirtschaftsform, eben die bäuerliche, zu stabilisieren. Sondern der Erbhof wurde ausschließlich deshalb geschaffen, um in die Zukunft der Jahrhunderte hinein unser Blut zu erhalten. Auf die Erhaltung des Blutes, des Geschlechts kommt es an, nicht auf die Wirtschaftsform. Und dieses Blut läßt sich nach allen Erfahrungen unserer Geschichte nur auf bäuerlicher Scholle, nicht auf städtischem Grunde durch Generationen hindurch erhalten. Außerdem muß aber der Bauer auch noch einen wirtschaftlichen Schutz deshalb genießen, weil er immer mit den Unsicherheitsfaktoren des Wetters und der Witterung zu rechnen hat, die in der Stadt fast auf ein Nichts zurückgedrängt werden können, weil man sich dort in den Gebühlichkeiten davon unabhängig machen kann. Es ist daher in meinen Augen eine Verfälschung des nationalsozialistischen Bauern- und Erbhofgedankens, im gewerblichen Sektor der Wirtschaft von „Erbhöfen der Wirtschaft“ zu sprechen. Wenn es im gewerblichen Sektor der Wirtschaft Betriebe gibt, die vor einer Zerschlagung durch Erbgang bewahrt bleiben sollen, oder man aus Gründen einer gesunden Mittelstandspolitik ihre Erhaltung in *einer* Familie wünscht, so würde dazu ein Anerbenrecht genügen, welches die Übergabe des Betriebes auf ein Kind sicherstellt. Dazu ist aber nicht nötig, den bäuerlichen Erbhofbegriff des Nationalsozialismus sozusagen zu verwässern und ihn darin ins Gegenteil zu verkehren, daß man seine eigentliche Aufgabe, die Erhaltung des Blutes auf Generationen hinaus, nicht mehr erwähnt beziehungsweise in den Vordergrund stellt, wohl aber die Erhaltung der wirtschaftlichen Betriebsform in den Vordergrund rückt und auf diese Weise eine ganz schiefe Darstellung der Dinge erreicht.

Ähnlich liegt es mit dem Begriff des Fideikommisses, der immer wieder in gewissen Kreisen in der Öffentlichkeit erörtert wird. An sich gibt es, rein gesetzgeberisch gesehen, zwischen dem alten Fideikommiß und dem heutigen nationalsozialistischen Erbhofgesetz keinen grundsätzlichen Unterschied, nicht einmal einen dem Grade nach: lediglich die Voraussetzungen, aus denen heraus sie geschaffen wurden, und die Zielsetzungen, denen sie dienen, sind bei beiden Einrichtungen verschieden. Im Reichserbhofgesetz will das Deutsche Volk sich seinen Bestand in die Jahrhunderte hinein sichern, nachdem es die Erfahrung gelehrt hat, daß es im Bauerntum seine Blutsquelle erblicken muß. Das deutsche Bauerntum hat den Bestand des Volkes durch die Jahrhunderte hindurch bis auf den heutigen Tag sichergestellt, und aus dieser Erkenntnis heraus hat der Gesetzgeber die logische Folgerung gezogen. Im Fideikommiß wollte dagegen ein Territorialfürstentum eine ihm wertvolle und seine Herrschaft stützende Familie stabilisieren, und zwar, indem es diese Familie vor der immer deutlicher bemerkbar werdenden Mobilisierung des Grund und Bodens infolge des sich ausbreitenden Kapitalismus schützte.

Es haben also beide Einrichtungen darin einen gemeinsamen Grundgedanken, daß sie ein Geschlecht, daß heißt das Blut, vor den wirtschaftlichen Zufälligkeiten bewahren und es also

stabilisieren wollen. Während das Reichserbhofgesetz aber aus einem völkischen Geist heraus geschaffen wurde und sich auf die Erhaltung des Deutschen Volkes im ganzen bezieht, mithin sozialistisch ist, setzt der Gedanke des Fideikommisses ein Territorialfürstentum voraus, zu dessen Stabilisierung die ihm ergebenden Geschlechter privilegiert werden. Das Reichserbhofgesetz hat also ein sozialistisches Vorzeichen, das Fideikommißrecht setzt die Wiederkehr territorialfürstlicher Feudalität voraus.

An sich genügt heute das Reichserbhofgesetz vollkommen, um selbst bei großem Landbesitz eine für das Deutsche Volk wertvolle Familie gleicherweise mit der Scholle zu koppeln, wie es früher das Fideikommiß tat. Wenn trotzdem immer wieder die Frage auftaucht, ob man nicht neben dem Reichserbhofgesetz auch noch ein Fideikommißrecht schaffen könnte, so ist das nur so zu erklären, daß gewisse Kreise immer noch hoffen, im nationalsozialistischen Deutschland zukünftig deswegen eine Sonderstellung einnehmen zu können, weil sie dies früher unter anderen staatsrechtlichen Voraussetzungen einmal getan haben. Solche Kreise vergessen vollkommen, daß diese Frage für sie nur dann bejaht werden kann, wenn ihre Verdienste um den nationalsozialistischen Staat so außerordentliche sind wie die um ihre frühere Territorialherrschaft, so daß sie auch außerordentlich belohnt werden könnten. Daß der nationalsozialistische Staat zu einer solchen Haltung bereit ist, hat er im Falle des Familiengutes derer *von Hindenburg* unter Beweis gestellt. Es ist auch kein Geheimnis, wenn ich erkläre, daß die nationalsozialistische Regierung durchaus bereit ist, auf diesem Wege weiterzuschreiten und außerordentliche Verdienste um Staat und Volk auch außerordentlich zu belohnen. Dies entspricht durchaus dem nationalsozialistischen Grundsatz, daß, wer im Dienste des Deutschen Volkes erhöhte Verpflichtungen übernimmt, auch entsprechende Vorrechte genießen darf, aber es ist sinnlos, vom heutigen Staat Vorrechte vergangener Zeiten zu verlangen, ohne wenigstens heutige Leistungen für diesen Staat als Ausgleich vorzuzeigen. Insbesondere gilt dies dann, wenn man berücksichtigt, daß das Gedächtnis des Deutschen Volkes nicht so schlecht ist, um zu vergessen, daß die Katastrophe von 1918 auf ein Versagen seiner damaligen Führerschicht zurückzuführen ist und daß – was hierbei vielleicht noch bedeutungsvoller ist – die Namen dieser verantwortlichen und privilegierten Führungsschicht, insbesondere der ehemaligen Fideikommißbesitzer, nicht unter den Toten der Freiheitsbewegung *Adolf Hitlers* auftauchen, jener Toten, die mit ihrem Blute eine Schande reingewaschen haben, welche das politische Versagen der damals Verantwortlichen immerhin mitherbeigeführt hat. Wobei noch außerdem zu berücksichtigen ist, daß nur durch den Opfergang von Hunderten von Toten unter der Fahne *Adolf Hitlers* es möglich wurde, wieder Rechtsverhältnisse zu schaffen, die uns heute einen geordneten Rechtsstaat möglich machen und uns vor dem Bolschewismus bewahren. Ich habe daher kein Verständnis für heutige Fideikommiß-Diskussionen, denen jede leistungsmäßige oder blutswertige Voraussetzung im nationalsozialistischen Sinne fehlt. Das Reichserbhofgesetz gibt durchaus die Möglichkeit, auch Großgrundbesitz sozusagen fideikommißartig zu binden, wenn er die Voraussetzungen des § 5 erfüllt. Allerdings weist dies den Nachweis des Wertes des Geschlechtes im Erbwert oder in seiner Leistung für den heutigen Staat *Adolf Hitlers* voraus, denn auf die Qualität des Blutes und seiner Erhaltung kommt es uns an. In diesem Sinne haben wir auch bereits eine Anzahl größerer Besitzungen, die den Voraussetzungen des Reichserbhofgesetzes entsprachen, zu Erbhöfen gemacht. Allerdings, für Personen mit jüdischem Webfehler in der Ahnentafel, und mögen sie noch so schön klingende und in der Geschichte mit gutem Klang versöhene Namen führen, hat das Erbhofgesetz keinen Raum. Denn dies wäre ein Widerspruch in sich selbst, nachdem das Erbhofgesetz ja im Hinblick auf die deutsche Zukunft die Blutsquelle des Volkes erhalten, und das bedeutet eben auch, *rein* halten will. Leider beweist die Praxis, daß der Widerstand gegen das Reichserbhofgesetz von seiten einzelner Großgrundbesitzer vielfach darauf zurückgeführt werden muß, daß die betreffenden Familien sich scheuen, einen bisher sorgsam verheimlichten Webfehler in ihrer Ahnentafel infolge jüdischen Blutes durch einen Antrag auf Erbhofanerkennung ihres

(36) The principles of Blood and Soil reiterated by Richard Walther Darré in an essay from 1936. A overview of the most important ideas and principles of the National Socialist ideology and their relations to agrarian politics.

(36) The principles of Blood and Soil reiterated by Richard Walther Darré in an essay from 1936. A overview of the most important ideas and principles of the National Socialist ideology and their relations to agrarian politics.

Besitzes offenkundig werden zu lassen und sich damit einer Ablehnung ihres Antrages auszusetzen. Ich kann heute auf Grund reicher Erfahrungen nur empfehlen, sich bei solchen Gegnern des Reichserbhofgesetzes immer erst ein Bild ihrer Ahnentafel möglichst bis zu allen Urgroßeltern, zu verschaffen, ehe man ihre Gegnerschaft sachlich ernst nimmt.

Damit darf ich zum Schluß kommen: Wenn der Stellvertreter des Führers, Parteigenosse Rudolf Heß, auf dem Reichsparteitag der NSDAP. in Nürnberg 1933 sagte, daß Nationalsozialismus nichts anderes bedeute als angewandte Rassenkunde, so sagte er damit gleichzeitig, daß für den Nationalsozialismus die Rassenfrage nicht nur der Schlüssel zum Verständnis der Weltgeschichte ist, wie es ein geistreicher Jude, der etwas von der Politik verstand, in einem seiner Romane zum Ausdruck brachte, sondern auch, daß die Rassenfrage die Achse aller politischen Überlegungen des Nationalsozialismus darstellt. Da aber keine Staatskunst der Welt die erdräumlichen Verhältnisse des Gebietes außer acht lassen kann, in welchem das Volk lebt, so wird hieraus ersichtlich, daß die Begriffe „Blut“ und „Boden“ zum entscheidenden Grundgedanken des Nationalsozialismus werden.

Reichserbhofgesetz. Vom 29. September 1933.

Die Reichsregierung will unter Sicherung aller deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zerstückelung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen. Die Grundgedanken des Gesetzes sind:

Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackerahrung und von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.

Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer.

Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehbar ist.

Der Erbhof geht ungeteilt auf den Auerben über.

Die Rechte der Auerben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Auerben berufenen Abstammlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung; geraten sie unverschuldet in Not, so wird ihnen die Heimatzuflucht gewährt.

Das Auerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar.

Das Gesetz wird hiermit verkündet:

I. A b s c h n i t t

Der Erbhof

§ 1

Begriff

(1) Land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum ist Erbhof, wenn es

1. hinsichtlich seiner Größe den Erfordernissen der §§ 2, 3 entspricht und

2. sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet.

(2) Höfe, die ständig durch Verpachtung genutzt werden, sind nicht Erbhöfe.

(3) Die Erbhöfe werden von Amts wegen in die Erbhöferolle eingetragen. Diese Eintragung hat rechtsverklärende, keine rechtsbegründende Bedeutung.

§ 2

Mindestgröße

(1) Der Erbhof muß mindestens die Größe einer Ackerahrung haben.

(2) Als Ackerahrung ist diejenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleden sowie den Wirtschaftskreislauf des Erbhofs zu erhalten.

§ 3

Höchstgrenze

(1) Der Erbhof darf nicht größer sein als einhundertfünfundzwanzig Hektar.

(2) Er muß von einer Hofstelle aus ohne Verwerke bewirtschaftet werden können.

§ 4

Entstehung von Erbhöfen durch Teilung

Die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung größeren Grundbesitzes ist zulässig, wenn:

1. jeder Hof für sich den Erfordernissen der §§ 1 bis 3 entspricht und
2. der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers einschließlich der auf den zu teilenden Grundbesitz ruhenden dinglichen Lasten dreißig vom Hundert des vor der Teilung zuletzt festgesetzten steuerlichen Einheitswertes nicht übersteigt.

§ 5

Entstehung eines Erbhofs durch besondere Zulassung

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann nach Anhörung des Kreisbauernführers und des Landesbauernführers von den Erfordernissen des § 3 Ausnahmen zulassen.

(2) Eine Größe von mehr als einhundertfünf- undzwanzig Sektar soll jedoch in der Regel nur zugelassen werden,

1. wenn es mit Rücksicht auf die Bodenart oder das Klima geboten erscheint;
2. wenn es sich um einen wirtschaftlich in sich geschlossenen und in seinen Kändereien abgerundeten Hof handelt, der sich nachweislich seit mehr als einhundertfünfzig Jahren im Eigentum des Bauerngeschlechts befindet;
3. wenn ein um das Gesamtwohl des Deutschen Volkes besonders verdienter Deutscher in eigener Person oder in seinen Nachkommen gerbt werden soll;
4. wenn das auf dem Hof ansässige Geschlecht dort Werte (z. B. Bauwerke von künstlerischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung) geschaffen hat, die bei einer Größe des Hofes von nicht mehr als einhundertfünfzig Sektar keine genügende wirtschaftliche Grundlage für ihre Erhaltung finden.

(3) Von der Voraussetzung, daß der Erbhof von einer Hofstelle aus ohne Worterte bewirtschaftet werden kann, soll nur abgesehen werden, wenn besondere betriebswirtschaftliche Verhältnisse das Vorwort notwendig machen.

§ 6

Wein-, Gemüse- oder Obstbau

- (1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten auch für Grundstücke, die durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden.
- (2) Beim Weinbau ist als Nahrung an den Betrieb anzusehen, dessen Eigenzeugung an Weintrauben zum Unterhalt einer Familie ausreicht.
- (3) Beim Gemüse- oder Obstbau ist ein Betrieb als Nahrung anzusehen, wenn der genutzte Grundbesitz auch bei Umstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung als Nahrung im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen wäre.

§ 7

Der Erbhof

- (1) Zum Erbhof gehören alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, und das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör.
- (2) Eine zeitweilige Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung von Hofgrundstücken, z. B. als Allenteilsland, schließt die Hofzugehörigkeit nicht aus.

§ 8

Das Hofzubehör im einzelnen

- (1) Das Hofzubehör umfaßt insbesondere das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinwandens und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(2) Zum Hofzubehör gehören außerdem die auf den Hof bezüglichen Urkunden, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, ferner Bilder mit Erinnerungswert, Beweihe und ähnliche auf den Hof und die darauf sesshafte Bauernfamilie bezügliche Erinnerungsstücke.

§ 9

Versicherungsforderung, Tilgungsguthaben

Zum Erbhof gehören auch die Forderungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen nebst den hierauf ausbezahlten Entschädigungssummen, sowie ein zur Abtragung einer Hofschuld angefallenes Tilgungsguthaben.

§ 10

Entscheidung des Auerbengerichts über die Erbhofeigentenschaft

Bestehen Zweifel darüber, ob ein Hof als Erbhof anzusehen ist, so entscheidet auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Auerbengericht.

2. Abschnitt

Der Bauer

§ 11

Begriff

- (1) Nur der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer.
- (2) Der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums heißt Landwirt.
- (3) Andere Bezeichnungen für Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums sind unzulässig.
- (4) Die Berufsbezeichnung der Eigentümer im Grundbuch ist allmählich entsprechend zu ändern.

§ 12

Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit

Bauer kann nur sein, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 13

Erfordernis deutschen oder stammesgleichen Blutes

- (1) Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.
- (2) Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbigen Blut hat.
- (3) Stichtag für das Vorhandensein der Voraussetzungen des Abs. 1 ist der 1. Januar 1800. Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, so entscheidet hierüber auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Auerbengericht.

§ 14

Ausschluß durch Entmündigung

Bauer kann nicht sein, wer entmündigt ist, sofern die Anfechtungsfrage rechtskräftig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben ist.

§ 15

Ehrbarkeit und Befähigung des Bauern

(1) Der Bauer muß ehrbar sein. Er muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu betriebsfassen. Mangelnde Akterreife allein bildet keinen Hindernisgrund.

(2) Fallen die Voraussetzungen des Abs. 1 fort oder kommt der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Auerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Rührung des Erbhofs dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten des Bauern oder auf denjenigen übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Auerbe wäre.

(3) Ist ein Ehegatte oder Auerbe nicht vorhanden oder sind diese nicht bauernfähig, so kann das Auerbengericht das Eigentum am Erbhof auf Antrag des Reichsbauernführers auf eine von diesen vorzuziehende bauernfähige Person übertragen. Der Reichsbauernführer soll, falls geeignete Verwandte des Bauern vorhanden sind, einen von diesen vorschlagen.

(4) Das Eigentum am Erbhof geht mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses über. Das Auerbengericht hat das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des neuen Eigentümers zu ersuchen. Die Vorschriften des § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Wirkung des Verlusts der Bauernfähigkeit

Verliert der Bauer die Bauernfähigkeit, so darf er sich nicht mehr Bauer nennen. Hierdurch wird sein Eigentum am Hof vorbehaltlich des § 15 sowie die Erbhofeigenschaft des Hofes nicht berührt.

§ 17

Miteigentum. Juristische Person

(1) Ein Erbhof kann nicht zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören oder sonst im Eigentum mehrerer Personen stehen.

(2) Ein Erbhof kann nicht einer juristischen Person gehören.

§ 18

Entscheidung des Auerbengerichts über die Bauernfähigkeit

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Person bauernfähig ist, so entscheidet auf ihren Antrag oder auf Antrag des Reichsbauernführers das Auerbengericht.

3. Abschnitt

Erbsfolge kraft Auerbenrechts

§ 19

Erbsfolge in den Erbhof

(1) Beim Tode des Bauern bildet der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbsfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft.

(2) Der Erbhof geht kraft Gesetzes ungeteilt auf den Auerben über.

§ 20

Auerbenordnung

Zum Auerben sind in folgender Ordnung berufen:

1. die Söhne des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Schweseröhne;
2. der Vater des Erblassers;
3. die Brüder des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Bruders treten dessen Söhne und Schweseröhne;
4. die Töchter des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Tochter treten deren Söhne und Schweseröhne;
5. die Schwestern des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Schwester treten deren Söhne und Schweseröhne;
6. die weiblichen Abstammlinge des Erblassers und die Nachkommen von solchen, soweit sie nicht bereits zu Nr. 4 gehören. Der dem Mannesstamm des Erblassers näherstehende schließt den Fernerlebenden aus. Im übrigen entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts.

§ 21

Einzelvorschriften zur Auerbenordnung

(1) Wer nicht bauernfähig ist, scheidet als Auerbe aus. Der Erbhof fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalles nicht gelebt hätte.

(2) Ein Verwandter ist nicht zur Auerbenfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

(3) Innerhalb der gleichen Ordnung entscheidet je nach dem in der Gegend geltenden Brauch Ältesten- oder Jüngstenrecht. Besteht kein bestimmter Brauch, so gilt Jüngstenrecht. Ist zweifelhaft, ob oder welcher Brauch besteht, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Auerbengericht.

(4) Unter den Söhnen gehen die Söhne der ersten Frau den anderen Söhnen vor. Bei Brüdern oder Schwestern gehen Vollbürtige vor Halbbürtigen.

(5) Durch nachfolgende Ehe anerkannte Kinder stehen den nach Eingebung der Ehe geborenen ehelichen Kindern gleich. Für ehelich erklärte Kinder des Vaters gehen in derselben Ordnung den ehelichen Kindern nach; uneheliche Kinder der Mutter gehen schlechthin den ehelichen Kindern nach.

(6) An Kindes Statt angenommene Personen sind nicht zur Auerbenfolge berufen.

(7) Wenn zu der Zeit, zu der der Hof auf Grund dieses Gesetzes Erbhof wird, keine Söhne oder Sohnesöhne vorhanden sind, so sind die Anerben der ersten Ordnung vor denen der zweiten und dritten Ordnung berufen.

§ 22

Austausch eines Erbhofo

(1) Hat der Auerbe bereits einen Erbhof, so scheidet er als Auerbe aus. Der Erbhof fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausgetauschte zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

(2) Dies tritt jedoch nicht ein, wenn der Auerbe innerhalb sechs Wochen nach dem Todestage, in dem er von dem Anfall Kenntnis erlangt hat, dem Auerbengericht gegenüber in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt, daß er den anfallenden Hof übernehme.

(3) Im Falle des Abs. 2 fällt das Eigentum an dem einzelnen Hof des Auerben kraft Gesetzes dem nächstberufenen Auerben des Erblassers an. Dieser kann den Anfall ansichlagen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme oder Ausübung einer Erbschaft finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Auerbengericht bestimmt, in welcher Höhe dieser Rückbehaltene verpflichtet ist, den Auerben von den Rückverbindlichkeiten zu befreien.

(5) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die mit dem übertragenen Hof zusammenhängenden persönlichen Verbindlichkeiten des Auerben. Inwieweit das Auerbengericht den Erwerber des Hofes zu ihrer Tragung verpflichtet, hat er auch den Gläubigern gegenüber.

§ 23

Mehrere Erbhöfe

(1) Hinterläßt der Bauer mehrere Erbhöfe, so können die als Auerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Erbhof wählen, so daß niemand mehr als einen Erbhof bekommt.

(2) Die Wahl ist gegenüber dem Auerbengericht in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären. Der Berufende des Auerbengerichts hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Wahlberechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung über die Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor Ablauf der Frist, so tritt der Wahlberechtigte hinter die übrigen Wahlberechtigten zurück.

(3) Jeder Auerbenberechtigte erwirbt das Eigentum an dem von ihm gewählten Hof mit der Vollziehung der Wahl. Mit der Vollziehung der letzten Wahl erwirbt zugleich der Rückbehaltene das Eigentum an dem übrigbleibenden Hof.

§ 24

Verfügungen von Todes wegen

(1) Der Erblasser kann die Erbfolge kraft Auerbenrechtes durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 schließt die Verfügung über einzelne Hofe für die Bewirtschaftung des Hofes unwesentliche Zubehörstücke nicht aus, sofern es sich nicht um Hofeserbschaften oder um die im § 8 Abs. 2 bezeichneten besonderen Stücke handelt.

(3) In den Verfügungen, durch welche die Erbfolge kraft Auerbenrechtes beschränkt wird, gehören auch Verfügungen von Todes wegen, durch die eine Belastung des Hofes angeordnet oder über den übrigen Nachlaß je verfügt wird, daß eine Verpflichtung der Nachlassverbindlichkeiten gemäß den Vorschriften der § 31 nicht mehr möglich ist.

§ 25

Bestimmung des Auerben durch den Erblasser

(1) Innerhalb der ersten Ordnung kann der Erblasser den Auerben bestimmen,

- 1. wenn in der Gegend bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Auerbenrecht nicht Brauch gewesen ist;
- 2. wenn in der Gegend bei Inkrafttreten dieses Gesetzes freie Bestimmung durch den Bauern üblich gewesen ist;
- 3. in anderen Fällen mit Zustimmung des Auerbengerichts, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Darüber, ob die Voraussetzungen der Nr. 1, 2 gegeben sind, entscheidet in Zweifelsfällen das Auerbengericht.

(2) Sind eheliche Söhne oder Sohnesöhne nicht vorhanden, so kann der Erblasser mit Zustimmung des Auerbengerichts bestimmen, daß ein unehelicher Sohn, dessen Vater er ist, Auerbe wird. Vor der Entscheidung hat das Auerbengericht den Bauerntafelträger zu hören.

(3) Mit Zustimmung des Auerbengerichts kann der Erblasser bestimmen, daß eine Person der dritten Ordnung vor Personen der ersten, zweiten oder dritten Ordnung Auerbe wird. Das Auerbengericht soll die Zustimmung erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Innerhalb der zweiten und der folgenden Ordnungen kann der Erblasser den Auerben bestimmen. Er kann dabei auch mit Zustimmung des Auerbengerichts eine oder mehrere Ordnungen überwinden.

(5) Sind Personen der im § 20 bezeichneten Ordnungen nicht vorhanden, so kann der Erblasser den Auerben bestimmen. Ist der vom Erblasser bestimmte Auerbe nicht bauernfähig oder trifft der Bauer keine Bestimmung, so bestimmt der Reichsbauerntafelträger den Auerben. Bauernfähige Verwandte oder Verwandte des Erblassers sollen hierbei bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 26

Verwaltung und Nutzung für Vater oder Mutter des Auerben

Der Erblasser kann anordnen, daß dem Vater oder der Mutter des Auerben über die Volljährigkeit, jedoch nicht über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Auerben hinaus, die Verwaltung und Nutzung des Hofes zustehen soll.

§ 27

Führung des Hofnamens

Der Erblasser kann bestimmen, daß der Auerbe als Zusatz zu seinem Namen den Hofnamen führt.

§ 28

Form der Anordnungen des Erblassers

Der Erblasser kann die in §§ 25 bis 27 vorgeschriebenen Anordnungen nur durch Testament oder Erbvertrag treffen.

§ 29

Ausschlagung

(1) Der Auerbe kann den Anfall des Erbhoofs ausschlagen, ohne die Erbschaft in das übrige Vermögen auszuschlagen. Auf diese Ausschlagung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung.

(2) Die Ausschlagung ist gegenüber dem Auerbengerichte zu erklären. Die Frist für die Ausschlagung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Auerbe von seiner Berufung zum Auerben Kenntnis erlangt, wenn er nicht die Berufung auf einer Verfügung von Todes wegen kennt, nicht vor der Verkündung der Verfügung.

(3) Ist der zum Auerben Berufene nicht deutscher Staatsangehöriger, so tritt sein Ausscheiden als Auerbe (§ 21 Abs. 1, § 12) zunächst nicht ein; es gilt aber als Ausschlagung des Anfalls des Erbhoofs, wenn er nicht die Verkündung der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist nachgesucht hat, oder wenn sein Gehalt abgelehnt wird.

§ 30

**Verzorgung der Abkömmlinge des Erblassers.
Heimatverlust**

(1) Die Abkömmlinge des Erblassers werden, so weit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, bis zu ihrer Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen.

(2) Sie sollen auch für einen dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Betriebsfähigkeit, weibliche Abkömmlinge auch bei ihrer Verheiratung, ausgeschaltet werden, soweit die Mittel des Hofes dies gestatten; die Ausrichtung kann insbesondere auch in der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Stiebpelle bestehen.

(3) Geraten sie in Verfall, so können sie auch noch später gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Aufnahme suchen (Heimataufsucht). Dieses Recht steht auch den Eltern des Erblassers zu, wenn sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind.

§ 31

Mitteil des Ehegatten

Der überlebende Ehegatte des Erblassers kann, wenn er Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ist und er auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden An-

sprüche verzichtet, von dem Auerben lebenslanglich den in solchen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Hofe verlangen, soweit er sich nicht aus eigenem Vermögen unterhalten kann.

§ 32

Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus den §§ 30 und 31 trifft das Auerbengericht die erforderliche Regelung unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten so, daß der Hof bei Kräften bleibt. Es kann das Verfügungsrecht aufheben oder einschränken, wenn der Verfügungsberechtigte anderweit geschützt ist oder wenn dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere wenn sie die Kräfte des Hofes übersteigt. Die Entscheidung des Auerbengerichts ist endgültig.

§ 33

Der übrige Nachlaß

Das außer dem Erbhoof vorhandene Vermögen des Bauern vererbt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts.

§ 34

Nachlassverbindlichkeiten

(1) Die Nachlassverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, aber ohne die auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten (Miteil, Mietschuld, Entschuldungsschuld u. a.) sind, soweit das außer dem Hofe vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen.

(2) Soweit die Nachlassverbindlichkeiten nicht in dieser Weise berichtet werden können, ist der Auerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu befreien.

§ 35

Teilung des übrigen Nachlasses

(1) Verbleibt nach Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten ein Überschuß, so ist dieser auf die Miterben des Auerben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu verteilen.

(2) Der Auerbe kann, falls er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts überhaupt zu einem Erbteil an dem übrigen Nachlaß berufen ist, eine Verteilung an dem Überschuß nur verlangen, insofern der auf ihn entfallende Anteil größer ist als der lastenfreie Ertragswert des Erbhoofs. Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Meinertrag, den der Hof nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung nachhaltig gewähren kann.

§ 36

Verbindlichkeiten bei mehreren Erbhoöfen

(1) Gehören zum Nachlaß mehrere Erbhoöfe (§ 23), so können die gemäß §§ 30, 31 zur Verzorgung Berechtigten wählen, auf welchem Hof sie den Unterhalt beziehen wollen. Die Pflicht zur Berufsausbildung und Ausrichtung wird von allen Auerben

gemeinschaftlich, und zwar im Verhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe, getragen.

(2) Die Anerben tragen die Nachlassverbindlichkeiten im Verhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe.

(3) Entsteht Streit über die Anwendung von Abs. 1 bis 2 oder Abs. 2, so entscheidet das Auerbengericht endgültig.

4. Abschnitt

Beschränkungen der Veräußerung und Belastung des Erbhofs. Zwangsvollstreckung

§ 37

Veräußerung und Belastung des Erbhofs

(1) Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Dies gilt nicht für eine Verfügung über Zubehörstücke, die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen wird.

(2) Das Auerbengericht kann die Veräußerung oder Belastung genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Genehmigung kann auch unter einer Auflage erteilt werden.

(3) Das Auerbengericht soll die Genehmigung zur Veräußerung des Erbhofs erteilen, wenn der Bauer den Hof einem Auerbenerberechtigten übergeben will, der beim Erbfall der Nächsterberechtigte wäre oder vom Erblasser gemäß § 25 zum Auerben bestimmt werden könnte. Das Auerbengericht soll die Genehmigung nur erteilen, wenn der Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet.

§ 38

Zwangsvollstreckungsschutz

(1) In den Erbhof kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden.

(2) Auch in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 39, 59.

§ 39

Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

(1) Wegen öffentlicher Abgaben, wegen eines Anspruchs aus öffentlichen Lasten oder wegen einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderung kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollstreckt werden, soweit diese nicht zum Zubehör gehören und nicht zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

(2) Die Vollstreckung gemäß Abs. 1 darf nur beginnen, wenn der Gläubiger einen Monat vorher dem Kreisbauernführer den Vollstreckungstitel sowie die Erklärung hat zustellen lassen, daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtigt.

(3) Innerhalb der Frist kann der Kreisbauernführer, falls er vom Reichsnährstand dazu ermächtigt ist, dem Gläubiger gegenüber schriftlich die Erklärung abgeben, daß er die Schuld für den Reichsnährstand übernehme. Durch diese Erklärung wird der Reichsnährstand verpflichtet, den Gläubiger gegen Aushändigung des Vollstreckungstitels nebst einer öffentlich beglaubigten Ernennungsbefähigung zu befriedigen. Der Gläubiger kann die Forderung nicht mehr gegen den Bauern geltend machen.

(4) Soweit der Reichsnährstand dem Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers kraft Gesetzes auf ihn über. Der Reichsnährstand kann aus dem Vollstreckungstitel gegen den Bauern mit der Beschränkung des § 38, § 39 Abs. 1 vollstrecken.

(5) Die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die Forderung ohne Zinsen und Kosten den Betrag von einhundertfünfzig Reichsmark nicht übersteigt.

5. Abschnitt

Die Auerbenbehörden

§ 40

Grundriss

(1) Zur Durchführung der besonderen Aufgaben dieses Gesetzes werden Auerbengerichte, Erbhofgerichte und das Reichserbhofgericht gebildet.

(2) In den durch dieses Gesetz den Auerbenbehörden zur Entscheidung überzulegenden Angelegenheiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

§ 41

Das Auerbengericht

(1) Das Auerbengericht wird durch die Landesjustizverwaltung bei dem Amtsgericht für dessen Bezirk gebildet. Die Landesjustizverwaltung kann den Bezirk anders bestimmen; sie kann insbesondere bestimmen, daß für mehrere Amtsgerichtsbezirke nur ein Auerbengericht gebildet wird.

(2) Das Auerbengericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden und zwei Bauern.

(3) Der Vorsitzende und sein ständiger Stellvertreter werden von der Landesjustizverwaltung ernannt, und zwar regelmäßig für die Dauer des Kalenderjahrs. Sie sollen mit den Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung vertraut sein.

§ 42

Ortliche Zuständigkeit des Auerbengerichts

(1) Zuständig ist das Auerbengericht, in dessen Bezirk sich die Hofstelle des Erbhofs befindet.

(2) Besteht Zweifel, so bestimmt der Präsident des Erbhofgerichts das zuständige Auerbengericht.

§ 43

Das Erbhofgericht

(1) Für jedes Land wird durch die Landesjustizverwaltung bei einem von ihm zu bestimmenden Oberlandesgericht ein Erbhofgericht gebildet. Für mehrere Länder kann durch die beteiligten Länder ein gemeinschaftliches Erbhofgericht gebildet werden. In einem Lande können auch mehrere Erbhofgerichte gebildet werden.

(2) Das Erbhofgericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei Sachverständigen.

(3) Die Vorschriften des § 41 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 44

Ernennung der bäuerlichen Beisitzer

Die bäuerlichen Beisitzer der Auerbengerichte werden auf Vorschlag des Landesbauernführers, die bäuerlichen Beisitzer der Erbhofgerichte auf Vorschlag des Reichsbauernführers durch die Landesjustizverwaltung ernannt. Außer den Beisitzern ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu ernennen.

§ 45

Rechtsverhältnisse und Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer

(1) Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer gelten die für die Schöffen bestehenden Vorschriften der §§ 31 bis 33, § 35 Nr. 1 und 5, §§ 51 bis 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß es einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hier nicht bedarf.

(2) Aber die im Schlußsatz des § 55 des Gerichtsverfassungsgesetzes gegebene Aufsichtsbeschwerde entscheidet endgültig bei den Auerbengerichten der Landgerichtspräsident und bei den Erbhofgerichten der Präsident des Oberlandesgerichts.

(3) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung zum Beisitzeramt nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so wird der Beisitzer von der Stelle, welche ihm ernannt hat, seines Amtes enthoben; vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 46

Verfahren

(1) Das Verfahren vor den Auerbengerichten und Erbhofgerichten wird in Anlehnung an die Grundsätze des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.

(2) Die Verordnung kann eine Vorentscheidung des Vorsitzenden und die Erhebung von Vorurteilen durch einzelne Mitglieder des Gerichts vorsehen.

§ 47

Das Reichserbhofgericht

Einrichtung, Verfahren und Sitz des Reichserbhofgerichts werden durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt. Dabei kann vorgesehen werden, daß die Entscheidungen des Reichserbhofgerichts der Bestätigung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bedürfen.

§ 48

Sofortige Beschwerden

(1) Gegen die Entscheidungen des Auerbengerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

(2) Gegen Entscheidungen, welche das Auerbengericht auf Grund des § 10, § 15 Abs. 3, § 18, § 21 Abs. 3, § 25, § 37 Abs. 2 getroffen hat, kann die sofortige Beschwerde auch von dem Kreisbauernführer eingelegt werden. Das Auerbengericht hat die vorerwähnten Entscheidungen dem Kreisbauernführer von Amts wegen zuzustellen.

(3) Aber die Beschwerde entscheidet das Erbhofgericht.

§ 49

Sofortige weitere Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts findet die sofortige weitere Beschwerde statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

(2) Bezieht sich die Entscheidung des Erbhofgerichts auf eine der im § 48 Abs. 2 erwähnten Entscheidungen, so kann diese Beschwerde auch von dem Landesbauernführer eingelegt werden. Das Erbhofgericht hat die vorerwähnten Entscheidungen dem Landesbauernführer von Amts wegen zuzustellen.

(3) Aber die weitere Beschwerde entscheidet das Reichserbhofgericht.

(4) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn in der Entscheidung des Erbhofgerichts ein neuer selbständiger Beschwerdeground enthalten ist. Dies gilt nicht für die im Abs. 2 vorgesehene Beschwerde des Landesbauernführers.

§ 50

Vollstreckung der Entscheidungen

Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Auerbengerichte, der Erbhofgerichte und des Reichserbhofgerichts findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt.

§ 51

Kosten

Die Gebühren und Kosten für das Verfahren vor den Auerbengerichten werden durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.

6. Abschnitt

Erbhöfrolle und Grundbuch

§ 52

(1) Die Erbhöfrolle (§ 1 Abs. 3) wird beim Auerbenamt geführt.

(2) Die Eintragung der Erbhöfe erfolgt gebührenfrei.

(3) Die Einrichtung der Höfrolle und das Eintragungsverfahren wird durch Verordnung des Reichsministers der Justiz geregelt.

§ 53

Grundbucheintrag

(1) Die Eintragung in die Höfrolle ist auf Einsehen des Vorsitzenden des Auerbenamts bei den zum Erbhof gehörenden Grundstücken im Grundbuch zu vermerken. Der Vermerk erfolgt gebührenfrei.

(2) Die zum Erbhof gehörenden Grundstücke sind auf ein besonderes Grundbuchblatt einzutragen. Das Grundbuchamt soll zunächst darauf hinwirken, daß der Bauer sie durch entsprechende Eintragung im Grundbuch zu einem Grundstück vereinigen läßt.

7. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 54

Ertliche Zuständigkeit der Kreis- und Landesbauernführer

Für die örtliche Zuständigkeit der Kreis- und Landesbauernführer ist der Ort maßgebend, an dem sich die Hofstelle des Erbhofs befindet.

§ 55

Befreiung von der Erbschafts- und Grunderwerbssteuer

Der Auerbe hat für den Übergang des Erbhofs keine Erbschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer zu zahlen.

§ 56

Auslegungsregel

Entstehen bei Anwendung dieses Gesetzes Zweifel, so hat der Richter so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitungsworten bezeichneten Zweck des Gesetzes entspricht.

§ 57

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1933 in Kraft.

(2) Es hat Wirkung für die Erbfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

§ 58

Übergangsvorschrift zu § 23 (Mehrere Erbhöfe)

Befügt der Erblasser mehrere Erbhöfe, so kann er durch Testament oder Erbvertrag in Abweichung von § 23 bestimmen, daß bei dem ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintretenden Erbfall insgesamt zwei Erbhöfe auf einen Auerben entfallen, wenn der Auerbe ein Sohn oder Sohnesohn ist und beide Höfe zusammen einhundertfünfundzwanzig Hektar nicht übersteigen.

§ 59

Übergangsvorschrift zu §§ 38, 39 (Vollstreckung)

Die Vorschriften des § 39 über die Vollstreckung in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofs finden bis zu einer anderen, im Wege der Durchführungsvorordnung zu treffenden Regelung auch auf die Vollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen Anwendung.

§ 60

Landesgesetze

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die landesgesetzlichen Vorschriften über das Auerbenrecht außer Kraft.

(2) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Auerbenrecht bei den auf Grund der Gesetze über Aufspaltung der Auerbengüter gebildeten Gütern (insbesondere Waldgütern und Weidgütern), soweit sie nicht Erbhof werden, sowie bei Erbhofgütern.

§ 61

Ausführungsvorschriften

(1) Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sind ermächtigt, gemeinschaftlich die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(2) Sie können hierbei, soweit sie es zur Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes für erforderlich halten, auch Vorschriften ergänzender oder abweichenden Inhalts treffen, insbesondere auch die im § 60 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften aufheben oder ändern.

Berlin, den 29. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Görtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
H. Walther Darré

(37)
Reichserbhofgesetz
(hereditary estate law)
from September 29th
1933 in its original
fraktur lettering.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1938	Nr. 108
Inhalt: Reichserbhofgesetz. Vom 20. September 1933.....		S. 685

Reichserbhofgesetz. vom 29. September 1933.
geändert durch Verordnung vom 30. September
1943 (RGBl. I. S. 549, ber. S. 564)

aufgehoben durch das Kontrollratsgesetz Nr. 45
vom 20. Februar 1947

Die Reichsregierung will unter Sicherung alter
deutscher Erbsitte das Bauerntum
als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.
Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und
Zersplitterung im Erbgang geschützt werden,
damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand
freier Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der
landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt
werden, da eine große Anzahl lebensfähiger
kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst
gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die
beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk
und Staat bildet.

Die Reichsregierung hat daher als folgende Gesetz
beschlossen. Die Grundgedanken des Gesetzes
sind:

Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der
Größe von mindestens einer Ackernahrung und
von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er
einer bauernfähigen Person gehört.

Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer.
Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger,
deutschen oder stammesgleichen Blutes und
ehrbar ist.

Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über.
Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das
übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Anerben
berufene Abkömmlinge erhalten eine den Kräften
des Hofes entsprechende Berufsausbildung und

Ausstattung; geraten sie unverschuldet in Not, so
wird ihnen die Heimatzuflucht gewährt.

Das Anerbenrecht kann durch Verfügung
von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder
beschränkt werden.

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und
unbelastbar.

Das Gesetz wird hiermit verkündet:

Reading the „Reichserbhofgesetz“

The introduction of the Reichs hereditary estate law on September 29th 1933 is the culmination of the ideological strategy and propaganda Richard Walther Darré and the NSDAP were developing and pushing since 1930. The orchestration of concepts of “*Blood and Soil*”, rooted in historic revisionism, eugenic, rascist and eco-fascist thinking, combined with an idealisation of the rural, propagated through Darré’s main rhetoric figure, the “*Bauer*”, brought about the manifestation of the old-new construction of the “ideal and superior Aryan race”. The “*Bauer*” thus became the product of a new agrarian identity that must hold a special position in society, resembling a “new nobility”, protected by the state - especially from the capitalist market. The Reichs hereditary estate law defines this identity, its titles and responsibilities, the prerequisites under which the title “*Bauer*” can be granted, and ties it to new property concepts perpetuated through a hereditary principle. Its introduction text outlines these ideological principles that guide and permeate the text and practice of the law.

The impact of the law that came in effect in Austria when it joined the German Reich in 1938, transformed the land of Styria both on and below its surface - manifesting a reconfiguration of property structures. This next section attempts to unpack the key points of the Reichs hereditary estate law, make its effects on Styria visible, and position it next to documents that speak about the main ideas relevant for the law, in a selection of essays and speeches by Richard Walther Darré.

(38) Richard Walther Darré. Essay for the press on the occasion of the announcement of the hereditary estate law („Aufsatz für die Presse anlässlich der Verkündung des Reichserbhofgesetzes“). September 29th 1933.

Aufsatz für die Presse anlässlich der Verkündung des Reichserbhofgesetzes

29. 9. 1933

Die Bauernpolitik des nationalsozialistischen Deutschlands steht unter dem Leitwort unseres Führers und Kanzlers Adolf Hitler: Das Deutschland der Zukunft kann nur ein Bauernreich sein oder wird wieder untergehen, wie die Reiche der Hohenstaufen und Hohenzollern untergegangen sind, weil sie vergaßen, ihren völkischen und wirtschaftlichen Schwerpunkt in sich selbst zu suchen. Alle Schicksalschläge, alle Krisen sind zu überwinden, wenn ein gesundes, kraftvolles Bauerntum die lebendige Grundlage des Volkes bildet! Völker, die ihr Bauerntum einer unvölkischen Geldsucht opferten, sind noch zu allen Zeiten aus der Geschichte ausgeschieden.

Bauerntod bedeutet Volkstod! Deutschland ist rettungslos zum allmählichen Sterben verurteilt, wenn es nicht gelingt, in einem blühenden Bauerntum den Kraftborn des Volkes zu erhalten. Unter dem Einfluß des Liberalismus, d. h. eines ungehemmten Kampfes aller gegen alle infolge einer ichsüchtigen Lebensauffassung, ist Deutschland mehr und mehr zu einem sterbenden Volk, heute schon zu einem Volk ohne Jugend geworden. Seit der Zeit der Reichsgründung, seit etwa 60 Jahren, geht die deutsche Kinderzahl ständig zurück. Die augenblickliche Geburtenzahl reicht bereits nicht mehr aus, um den Bestand unseres Volkes für alle Zukunft zu sichern. Die gegenwärtige Geburtenzahl reicht nur noch für den Erhalt von etwa zwei Dritteln des augenblicklichen Bestandes unserer Volksgenossen aus. Während unser Volk infolge zunehmender Lebensschwäche aus den Reihen der maßgeblichen Völker auszuschneiden droht, sehen wir an unseren Ostgrenzen eine Reihe geburtenfreundiger Nationen, die zu einer ernstlichen Gefahr der Erhaltung unserer Grenzmarken geworden sind. Daher: Deutschland muß wieder ein

linderfrohes Land lebendigen Wachstums werden, denn die Geburtenzahl entscheidet darüber, ob ein Volk leben bleibt oder aus der Geschichte ausgelöscht wird! Aus diesem Grunde steht im Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns das Blut, d. h. die lebensgefähliche Erhaltung unseres Volkes.

Der Bauer setzt dem städtischen Ein- und Keinkinderbrauch den Reichtum einer kinderfrohen Ehe entgegen. Deshalb entschloß sich der Staat Adolf Hitlers, dem Bauertum einen besonderen Schutz angedeihen zu lassen. Unsere Bauernpolitik hat versucht, Schritt auf Schritt folgerichtig den Weg zu gehen, der den Landstand befähigt, seine Aufgaben als Blutsquell des Volkes zu bewältigen.

Dieser Schutz ist aber mit wirtschaftlichen Maßnahmen allein nicht zu erreichen. Die Erhaltung unseres Bauertums ist nicht von der Gunst oder Ungunst seiner Wirtschaftslage bestimmt, sondern ausschließlich davon, ob die Scholle des Bauern zur Ware wird oder nicht. Niemals haben gute oder schlechte Preise allein dem Bauern die Scholle geraubt. Immer ist es lediglich die Verschuldung des Hofes gewesen, was den Bauern von seinem angestammten Besitz trieb. Die vom bisherigen Recht gebulderte unbegrenzte Verschuldbarkeit des Besitzes entstand im Wege der Erbauseinandersetzung und des Überkaufens beim Kaufen eines Hofes. Keine Preis- oder Zollpolitik, keine Zins- oder Lastensenkung können auf die Dauer unser Bauertum vor dem Untergang in den Fesseln einer untragbaren Überschuldung retten, wenn nicht ein deutsches Bauerrecht, das die unveräußerliche Scholle des Bauern wieder zu einem unverschuldbaren Besitztum macht, den Bauern schützt.

Den letzten tiefen Sinn unserer nationalsozialistischen Bauernpolitik werden in seiner ganzen Tragweite vielleicht erst spätere Geschlechterfolgen würdigen können. Es geht uns bei allen unseren Maßnahmen um die Schaffung eines deutschen Bauerntums. Der Grund und Boden einer Sippe ist keine Angelegenheit des Ichs des jeweiligen Eigentümers, sondern ist ein Teil des Sippengedankens im Sinne der Geschlechterfolge. Das Ich des wirtschaftenden Bauern ist immer nur ein ein-

(38) Richard Walther Darré. Essay for the press on the occasion of the announcement of the hereditary estate law („Aufsatz für die Presse anlässlich der Verkündung des Reichserbhofgesetzes“). September 29th 1933.

(38) Richard Walther Darré. Essay for the press on the occasion of the announcement of the hereditary estate law („Aufsatz für die Presse anlässlich der Verkündung des Reichserbhofgesetzes“). September 29th 1933.

Aufsatz für die Presse anlässlich der Verkündung des Reichserbhofgesetzes 289

zernes Glied seines Geschlechts in der Kette der Geschlechterfolge. Durch die unbedingte Einordnung in die Geschlechterreihe als das übergeordnete Ganze dient die Scholle dem Geschlecht und dessen Erhaltung. Ein ichtüchtiges Eigentumsverhältnis an Grund und Boden ist dem germanischen Rechtsempfinden grundsätzlich fremd. Niemals ist der Sinn der Bauernarbeit das Befriedigen handelswirtschaftlicher Bedürfnisse. Der Bauer muß unter für ihn erträglichen Lebensbedingungen arbeiten und werken können und seinem Geschlecht die mit seinem Schweiß und dem Schweiß seiner Ahnen geheiligte Scholle vererben dürfen. Der Liberalismus sah in Grund und Boden nur eine Angelegenheit der ichtüchtigen Bedürfnisbefriedigung des Besitzers, ein Glied in der gesamten kapitalistischen Wirtschaft, in der allein der Rechenstift entscheidet! Der Boden sollte zum besten Wirt wandern, Technik und Rationalisierung sollten die Rente sichern. Liberalismus und Bauerntum sind polare Gegensätze.

Entscheidend aber für die Zukunft des Bauerntums ist und bleibt das Entweder – Oder: Die Einstellung des Volkes zur Scholle entweder als kapitalistischer Betrieb der Warenproduktion oder als unveräußerliches Eigentum in der Folge der bäuerlichen Geschlechter. Wir Nationalsozialisten sehen im deutschen Grund und Boden den Garanten einer ausreichenden Ernährung unseres Volkes, vor allen Dingen aber den gesunden Untergrund zur Erhaltung und Mehrung seines guten Blutes! Für uns Nationalsozialisten hat es ein Entweder – Oder nie gegeben. Adolf Hitler hat wiederholt und eindeutig bekannt, daß allein ein gesundes Bauerntum in der Lage ist, den Bestand des Volkes zu sichern.

Aus diesem Geist heraus ist unser Reichserbhofgesetz geworden, das den Bauern endlich wieder nach alter deutscher Rechtsauffassung mit seiner Scholle erblich verwurzeln soll und ihm das Eigentum seines Grund und Bodens über alle wirtschaftlichen Konjunkturkrisen hinweg als unverkäufliches und unverschuldbares Eigentum sichert.

Das Reichserbhofgesetz hat in allen Gauen unseres Vaterlandes starken Widerhall gefunden. Ein deutlicher Beweis, daß Bauer und Volk erkannt haben, worum es seiner Führung mit diesem einschnei-

19 Darré

denden Gesetz geht. Das Reichserbhofgesetz beendet für den Bauern das ihn bisher ständig bedrohende Schicksal einer ewigen Sorge um den Verlust seines Hofes und seiner Scholle. Das Reichserbhofgesetz ist die einzige Möglichkeit, dem Bauerntum die Scholle untrennbar zu verbinden und ihm und seinen Enkeln für ewige Zeiten den Hof zu erhalten. Durch dieses Bauernrecht sorgen wir dafür, daß die Scholle dem deutschen Volke sowohl Ernährer als auch der gesunde rassistisch-biologische Untergrund verbleibt, auf dem noch nach einem Jahrtausend deutsche Geschichte gemacht wird.

Ohne Zweifel enthält das Gesetz Bestimmungen, die von einzelnen Bauern in der Übergangszeit in dem einen oder anderen Falle als gewisse Härte aufgefaßt werden könnten. In Wirklichkeit ist dies aber keine Härte, sondern erscheint nur als Härte. Wir können unmöglich das Schicksal des ganzen Bauernstandes allein vom Sonderfall eines einzelnen Bauern aus betrachten, so wenig wie der verantwortungsbewusste Kompanieführer das Schicksal seiner Kompanie nach den Sonderwünschen eines seiner Kompanieangehörigen richten darf. Das Gesetz sieht zahlreiche Möglichkeiten vor, um die nachgeborenen Kinder des Bauern im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Erbhofes zu unterstützen. Ein Bauer muß sich darüber klar sein, daß Gesetze, die in die Zukunft bauen, nicht im Stil der Kompromisse geschaffen werden können, so wenig wie der Bauer auf seinem Hofe wirtschaften kann, wenn er, statt die Erfordernisse des Hofes zu berücksichtigen, es jedem auf dem Hofe recht machen will. Der Sieg über die Mächte der Vergangenheit ist nur möglich, wenn zunächst der Stand als Ganzes gerettet wird.

Das Reichserbhofgesetz rettet das deutsche Bauerntum.

(38) Richard Walther Darré. Essay for the press on the occasion of the announcement of the hereditary estate law („Aufsatz für die Presse anlässlich der Verkündung des Reichserbhofgesetzes“). September 29th 1933.

I. Abschnitt.

Der Erbhof.

§ 1

Begriff

- (1) Land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum ist Erbhof, wenn es
1. hinsichtlich seiner Größe den Erfordernissen der §§ 2, 3 entspricht und 2. sich im Alleineigentum einer bauernfähigen* Person befindet.
 - (2) Höfe, die ständig durch Verpachtung genutzt werden, sind nicht Erbhöfe.
 - (3) Die Erbhöfe werden von Amts wegen in die Erbhöferolle eingetragen. diese Eintragung hat rechtserklärende, keine rechtsbegründende Bedeutung.

Section I (Abschnitt I)

[1] See Wikimedia
Foundation Inc.
Erzeugungsschlacht.

The concept of the “*Erbhof*” (hereditary estate) in the first section of the “*Reichserbhofgesetz*” (hereditary estate law) defines the spatial configurations, property relations, formation and necessary economic performance of the estates.

Privatisation

Paragraph §1 defines that an “*Erbhof*” can solemnly be established as agrarian and forestry operations that are undivided private property. This private property in addition needs to belong to one person only (see §17).

Absolute privatisation of the agrarian sector is the first condition for the establishment of the “*Erbhof*” and subsequently the “*Erbbauer*” (definition see Section II, §11-18). Privatisation is used for a National Socialist concept that seeks to take agrarian property, deemed worthy of protection under certain conditions, out of the capitalist real estate market. What seems paradoxical is the use of capitalist tools for what appears to be an anti-capitalist, if not socialist, concept. But what is privatisation? Privatisation is a structural operation that shifts property from the many (usually the state) to the few, limits use and access, and voids it of possible societal functions of communality and cooperation. It fundamentally alienates the individual from community or society and gives rights to those that have the means to own. It therefore creates a division within societies and establishes hierarchies that can be called classes - a system of differentiation of rights, power, and means of subsistence. What on the surface appears to be a social, if not anti-capitalist, concept reveals itself in reality as the actual core of the National Socialist ideology of “*Blood and Soil*” that is the foundation of the “*Reichserbhofgesetz*” - the construction of a new class, and with it the absolute capitalisation of society and the subjectivation to the production for the war effort. Despite the ideological propaganda of protectionism that was at the core of the agrarian program of the NSDAP for the elections of 1933, as well as for the implementation of laws and social agendas afterwards, the rhetoric shifted with the progression of the subsequent war. The agrarian estate, and the “German family” that operates it as the source of all that is “Germanic and Aryan”, producing only for the reinvigoration and reproduction of this “pure blood lines”, was called to fight for the German war effort through their production. “*Erzeugungsschlacht*”¹ (production battle) became an essential concept and commanded the acceleration of agrarian production, simultaneous to the acceleration in industrial production. Agriculture became reintegrated - if it ever was set apart, though at least ideologically - into the capitalist mode of production. The paradoxical nature of National Socialism collapsed in on itself. On the one hand attempting to create an agrarian command economy, and a

I. Abschnitt.

Der Erbhof.

§ 1

Begriff

- (1) Land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum ist Erbhof, wenn es
1. hinsichtlich seiner Größe den Erfordernissen der §§ 2, 3 entspricht und 2. sich im Alleineigentum einer bauernfähigen* Person befindet.
 - (2) Höfe, die ständig durch Verpachtung genutzt werden, sind nicht Erbhöfe.
 - (3) Die Erbhöfe werden von Amts wegen in die Erbhöferolle eingetragen. diese Eintragung hat rechtserklärende, keine rechtsbegründende Bedeutung.

community of a “racially pure folk” against those deemed inferior. At the same time, extending the concept of superiority and inferiority, granting absolute rights, based on an understanding of agriculture as new aristocracy, to individuals and their families within the “pure folk” itself. The result of the establishment of such a class structure ultimately created a shift from small and middle sized agrarian estates towards the accumulation of property in large estates geared towards capitalist modes of production and output. In the end the opposite of what was rhetorically conceptualised by Darré’s agrarian program.

The following paragraphs (§1-10) define the property conditions necessary for subscription to a new class that is defined in its social dimensions from §11 onwards.

Die Bodenfrage, der Schlüssel zum Verständnis der sozialen Probleme

13. 4. 1934

Die Väter der wesentlichsten politischen Weltanschauungen Deutschlands im 19. Jahrhundert waren Juden: Der Jude Julius Schlessinger gen. Stahl schuf die Konservativen und legte den Grundstein zu dem, was wir heute „Reaktion“ nennen, Juden standen an der Wiege der Demokraten Pate, und den Marxismus haben zwei Juden geschaffen, Lasalle (Heiß Phasal) und Marx (Mardochai). Daß der „Liberalismus“ als solcher eine rein jüdische Weltanschauung darstellt, ist inzwischen in Deutschland begriffen worden; der Liberalismus ist nichts anderes als die jüdische Inthronisierung der Ichsucht. Jüdisches Denken ist immer ichbezüglich. Demgemäß haben auch alle diese jüdischen politischen Weltanschauungen den „Sozialismus“ immer und im Sinne der Ichbezüglichkeit als Träger einer Weltanschauung behandelt: die einen sahen in ihm den Feind, der ihnen etwas wegnehmen wollte, die anderen sahen in ihm das Mittel, um unter Umgehung der peinlichen Bestimmungen im Strafgesetzbuch den Staatsbegriff einzuspannen zum Zwecke der Enteignung solcher Leute, die etwas oder mehr hatten von dem, was man selber haben wollte. Wesentlich ist aber bei allen diesen politischen Weltanschauungen, daß der Staatsbegriff nur immer dazu dient, ichbezügliches Eigentum zum Zwecke eigener Verwertung und Benutzung zu legalisieren: am Nasenring der Ichsucht läßt der Jude die politischen Marionetten tanzen, um seine urjüdischen Ziele durchzusetzen.

Diesen jüdischen Vorstellungen steht schroff gegenüber der Sozialismus des Nationalsozialismus Adolf Hitlers. Dieser Sozialismus ist die gestaltete Ordnung des

Volkstörpers nach seinen Lebensgesetzen, und der Staatsbegriff das Mittel, diese Ordnung zu gewährleisten und sicherzustellen.

Nirgends springt der Gegensatz des jüdischen und nationalsozialistischen Staatsbegriffes so handgreiflich in die Augen, wie in der Bodenfrage.

Man muß sich klarmachen: Grund und Boden eines Volkes sind eine absolute Größe, die man nicht vermehren kann, wenigstens nicht wesentlich, wenn man nicht an kriegerische Eroberungen denken will. Ist nun alle politische Weltanschauung jüdisch und sind damit alle Eigentumsvorstellungen ichbezüglich, sei es mit einem positiven, d. h. kapitalistischen Vorzeichen, sei es mit einem negativen, d. h. marxistischen Vorzeichen, so muß auch die Vorstellung vom Eigentum an einem Teil des Grund und Bodens eines Volkes ichbezüglich sein, d. h. es muß die Vorstellung vorhanden sein, der einzelne könne mit seinem Grund und Boden machen, was ihm beliebt. Das muß zwangsläufig zum freien Handel mit diesem Grund und Boden führen, weil vom Standpunkt des Ichs aus die Entäußerung einer Sache oder ihre Erwerbung Voraussetzung für die Befriedigung ichbezüglicher Wünsche darstellt.

Da Grund und Boden aber unvermehrbar ist, muß bei einer solchen Weltanschauung bei steigender Volkszahl und damit auch bei steigendem Bedarf der Preis dieses Handelwertes „Grund und Boden“ in dem Maße steigen, wie die Nachfrage steigt. Auf dem landwirtschaftlichen Sektor im Wirtschaftsleben eines Volkes führt dies zu der Erscheinung, daß der Kaufpreis eines Hofes oder eines Gutes übersteuert ist und also von Anfang an keine Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung gestattet. Hier lag eine wesentliche Quelle der Verschuldung unserer Landwirtschaft vor und war damit gleichzeitig die Quelle des Bauernsterbens im 19. Jahrhundert; dazu kam dann noch die Auszahlung der weichen Erben, die ohne hypothekarische Belastung des Hofes sehr selten möglich war.

In und an der Stadt zeitigte diese Entwicklung ein unerhörtes Hochschnellen der Grundstückspreise, was dazu zwang, auf immer geringerem Raumumfang an Grund und Boden Menschen unterzubringen, d. h. Menschen auf immer geringeren Raum zusammenzu-

(39) Richard Walther Darré. The question of land, the key to understanding social problems („Die Bodenfrage, der Schlüssel zum Verständnis der sozialen Probleme“). April 13th 1934.

pfertchen: Hier liegt die Quelle allen sozialen Wohnungselends einer Stadt und ist damit recht eigentlich die Wurzel allen sozialen Elends überhaupt. Nun war die seelische Voraussetzung geschaffen, die Ichbezüglichkeit solcher Eigentumsbegriffe bei den Besitzlosen der Stadt zu einer großen Propaganda gegen diejenigen in Bewegung zu bringen, die von diesem kostbaren Gut noch etwas befaßen. Die Parole von der „Enteignung der Enteigner“ konnte ihren verhängnisvollen Lauf beginnen!

Solche Vorstellungen in der Stadt und auf dem Lande hatten als einzige Wurzel die Wahnidee, daß der Grund und Boden eine Sache sei, die man im ichbezüglichen Sinne eigener Ichsucht verwerten könne: Die Freizügigkeit des Handels mit Grund und Boden ist daher die Quelle allen sozialen Elends eines Volkes. Diese Tatsache liegt in der Unvermehrbarkeit des Bodens begründet. Der Ausweg ist bei schwachen Völkern immer ein entweder unerhörtes soziales Elend im Innern oder bei starken Völkern eine Abreagierung dieses innerpolitischen Druckes auf imperialistische Eroberungen, um die Bodenfrage in diesem Sinne zu beantworten.

Unberührt von solchen Katastrophen bleibt in jedem Falle der geistige Vater des Ganzen, der J u d e. Denn er ist nicht an Grund und Boden an sich interessiert, sondern nur an dem Handel damit. Es kommt hinzu, daß er Nomade ist, und also selber vom sozialen Schicksal seines Wirtsvolkes wenig berührt wird, denn er wandert weiter, wenn er an diesem Wirtsvolk nichts mehr verdienen kann. Hier erhalten wir den Schlüssel, um den tiefsten Sinn des Ausspruches eines sehr klugen Juden zu verstehen: „Die Rassenfrage ist der Schlüssel zum Verständnis der Weltgeschichte.“

Für einen deutschen Sozialismus ist der Grund und Boden eines Volkes Teil seiner gestalteten staatlichen Ordnung und muß daher der unverantwortlichen Verwendung entzogen und der Hoheit des Staates unterstellt sein. Eigentum an Grund und Boden darf nie ichbezüglichen Genuß dienen, sondern muß immer irgendwie von dem sittlichen Ernst getragen sein, daß hier kost-

barstes Volksgut besessen wird. In keinem Falle kann aber ein deutscher Sozialismus dulden, daß der Grund und Boden im Sinne unverantwortlicher Ichbezüglichkeit von einer Hand in die andere gehen kann, weil dies zum Grundstückswucher mit allen seinen Folgen sozialen Elends führen muß: eine andere Lösung der sozialen Aufgaben als von dieser Wurzel aus gibt es nicht.

Im Reichserbhofgesetz hat der Nationalsozialismus den ersten Schritt getan, in diesem Sinne zu einem deutschen Sozialismus zu kommen. Wird der Weg zu Ende gegangen, dann wird auch das soziale Elend der Städte zu beheben sein. Einen anderen Weg gibt es nicht, es sei denn, man kuriert im Damaskischen Sinne ausschließlich an der Wirkung herum, statt dem Übel an die Wurzel zu gehen: hier wird offensichtlich, warum der „Sozialismus“ Damaskus sich so vieler jüdischer Söhne mit recht kapitalistischem Vorzeichen erfreute. So paradox es auch klingen mag, aber es ist tatsächlich so, daß der besitzlose Arbeiter der Stadt sein soziales Problem nur gelöst bekommt, wenn es gelingt, im Sinne der mit dem Reichserbhofgesetz beschrittenen Wege zu einem deutschen Sozialismus zu kommen, anders ausgedrückt: Vom Standpunkt des deutschen Sozialismus aus steht dessen Kampf um seine kommende Geltung im Problem des Reichserbhofgesetzes verankert.

Die Gegner eines deutschen Sozialismus haben das sehr wohl begriffen und versuchen beim Reichserbhofgesetz ihren Hauptwiderstand zu stabilisieren. Mit allen nur denkbaren Mitteln wird versucht, dieses Gesetz zu mißkreditieren.

Diese Tatsachen mußten einmal offen ausgesprochen werden. Und zwar deswegen, weil nicht der Widerstand der Gegner und ihre Mittel die Dinge entscheiden werden, sondern diese allein davon abhängen, ob das deutsche Volk begreift, daß hierbei um das Grundproblem eines deutschen Sozialismus gerungen wird, oder ob es das nicht begreift. Hier scheiden sich die Geister und hier entscheidet sich das deutsche Schicksal.

(39) Richard Walther Darré. The question of land, the key to understanding social problems („Die Bodenfrage, der Schlüssel zum Verständnis der sozialen Probleme“). April 13th 1934.

§ 2

Mindestgröße

- (1) Der Erbhof muß mindestens die Größe einer Ackernahrung haben.
- (2) Als Ackernahrung ist diejenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten.



(40) Map of Styria, including the annexed territory of Lower Styria („Untersteiermark“)

Subsistence Minimum

Paragraph §2 defines the minimum size of the “*Erbhof*” (hereditary estate) as one “*Ackernahrung*” - a word with no English translation, but defined in (2) as an amount of land sufficient to feed and clothe a family, and sustain the economic production of the hereditary estate, independent of the market or the general economic climate. After the introduction of the “*Reichserbhofgesetz*” (hereditary estate law) in Austria in 1938 this “sufficient amount of land” was set at 7,47 hectare at a value of one hectare between 1799,- and 1966,- Reichsmark (RM).¹ Taking into account the purchasing power equivalent of today² this would mean that one hectare was worth approximately €7300,- to €8100,-, and the minimum land value in total had to amount to €55.000,- to €60.500,-. These numbers demarcate the minimum threshold or economic requirement for class affiliation to the status of “*Erbbauer*” (definition see Section II, §11-18), introducing a subsistence minimum that changed property relations in Styria.

In 1939 97% of all land in Styria was owned by the agrarian sector - consisting of 98.047 individual estates.³ 50% of these estates had a size of under 0,5 hectare, far below the subsistence minimum, and amounting to only 6,8% of all land owned. In contrast, 4% of the estates that were larger than 50 hectares, owned more than 50% of all land in Styria. With the establishment of the “*Reichserbhofgesetz*” the pressure on smaller estates grew by excluding them from financial support that was provided to estates classified as “*Erbhof*” – for example in the form of long-term state loans that were refinancing also existing loans⁴, and support for modernisation but also repair after natural catastrophes devastated Styria in 1938. 200 Million Reichsmark (an equivalent of 820 Million Euros⁵) were spent on refinancing, restructuring and repair programs in Styria alone. This furthered the trend of foreclosures on estates below the threshold, leading to about 1000 foreclosure auctions per year, and a shift towards bigger, more centralised agrarian estates.⁶

The changes in property relations in Styria reveal and enforce a geography of class distribution. While the agrarian property in Upper Styria (“*Obersteiermark*”) consisted mainly of larger estates, especially forestry land, East and South Styria (“*Ost- und Südsteiermark*”) were made up of smaller to medium sized and more diverse estates working primarily with wine, fruit and grain – making these areas the most affected. Thus, the introduced subsistence minimum establishes not only a conceptual threshold but also a material one.

[1] See Karner 1986, 278.

[2] See Bundesbank.

[3] In 1941 Styria annexed Lower Styria (“*Untersteiermark*”), the province surrounding Maribor, at that time part of the Kingdom of Yugoslavia. Lower Styria was 98% agricultural and was hoped, together with modernisations, mechanisations, and restructuring to increase the agricultural output of Styria. Despite all the investments, and infrastructural and technological developments, the crop yield actually declined – for example for corn from 1937 - 1944 from an output of 34t/ha to 19t/ha and for wheat from 16t/ha to 13t/ha. See Karner 1986.

[4] see “*Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich*” introduced on 05.05.1938, terminated 31.12.1999.

[5] See Bundesbank.

[6] In addition, 0.6% of all agrarian land owned was Jewish. These estates were all expropriated and aryanised until 1942. See Karner 1986.

§3

Höchstgrenze

- (1) Der Erbhof darf nicht größer sein als einhundertfünfundzwanzig Hektar.
- (2) Er muß von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden können.

Relative limits

The upper limit for the size of the hereditary estate is defined as 125 hectare of land. In addition one has to be able to work all the land without any outlying estates. The paragraph reflects the idea of a small to middle sized decentralised subsistence agriculture, with geographical proximity and cohesion of a whole estate. Nonetheless, this paragraph is inconsequential as such if seen in relation to §5, which defines a number of exceptions to this paragraph, based on heritage, status and “outstanding service to the National Socialist state and the war effort”.

§ 5.

**Entstehung eines Erbhofs durch besondere
Zulassung**

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann nach Anhörung des Kreisbauernführers und des Landesbauernführers von den Erfordernissen des § 3 Ausnahmen zulassen.

(2) eine Größe von mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar soll jedoch in der Regel nur zugelassen werden, 1. wenn es mit Rücksicht auf die Bodenart oder das Klima geboten erscheint; 2. wenn es sich um einen wirtschaftlich in sich geschlossenen und in seinen Ländereien abgerundeten Hof handelt, der sich nachweislich seit mehr als einhundertundfünfzig Jahren im Eigentum des Bauerngeschlechts befindet;

3. wenn ein um das Gesamtwohl des Deutschen Volkes besonders verdienter Deutscher in eigener Person oder in seinen Nachkommen geehrt werden soll; 4. wenn das auf dem Hof ansässige Geschlecht dort Werte (z. B. Bauwerke von künstlerischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung) geschaffen hat, die bei einer Größe des Hofes von nicht mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar keine genügende wirtschaftliche Grundlage für ihre Erhaltung finden.

(3) Von der Voraussetzung, daß der Erbhof von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden kann, soll nur abgesehen werden, wenn besondere betriebswirtschaftliche Verhältnisse das Vorwerk notwendig machen.

Durch Verordnung vom 30. September 1943 wurde der § 5 wie folgt geändert: - dem Abs. 2 Nr. 3 wurden die Worte „vor allem, wenn er sich große Verdienste um den nationalsozialistischen Staat erworben oder sich im Kampf um die Zukunft des Deutschen Volkes durch Tat und Leistung besonders ausgezeichnet hat“ hinzugefügt - der Absatz 3 wurde gestrichen.

Exceptional circumstances

[1] See Wikimedia Foundation Inc. Anerbenbehörden.

The status of “*Erbhof*” (hereditary estate) can be granted outside the established limits if exceptional circumstances are met. The Reichsminister for Food and Agriculture can supersede any restrictions, after hearing the locally responsible heads of the agricultural organisations (“*Kreisbauernführer, Landesbauernführer*”). This grants the Reichsminister power over the newly established Legal Courts for Hereditary Affairs (“*Anerbengerichte*”)¹ that usually handle all the cases, granting or withdrawing the status of “*Erbbauer*”. In view of the ideology of “*Blood and Soil*” that is the basis of the “*Reichserbhofgesetz*”, certain parameters are set that correspond to important points in the agenda of Richard Walther Darré, but also with the subsequent political changes during the war that found representation in the adaption of this paragraph of the law on September 30th 1943. The four parameters established are the following:

Number 1 allows for an exception based on the type of soil or if specific climatic conditions necessitate it. What these conditions precisely are is not defined. Ideologically it follows the ecological and eco-fascist roots of the agrarian thinking in Darré that is related to his time in the Artaman League and their back-to-the-land principles, as well as the idea of the interrelation of the soil and the “Germanic and Aryan” people as the “blood source” that sustains their “superior race”. Therefore, in an agricultural sense, if the conditions of the soil, the geography (mountainous areas, “*Bergbauern*”) or the climate of the land required larger property holdings (fields, forests, fruit orchards) to sustain a “good German family” sustenance-wise and economically, exceptions could be made. It bases the ideological decision - an order of the Reichsminister, on scientific fact, seemingly grounding and legitimising it by the authority of agrarian science.

Number 2 allows for an exception based on the role-model character of old agrarian families and their estate (at least 125 years in the same family). Such old estates prove the sustainability and success of the concept of hereditary estates that is sought to be re-established through the “*Reichserbhofgesetz*” and the ideology of “*Blood and Soil*”. Leading by example they stand apart from the limitations of the law, while being protected by it; showcasing the hierarchical implications established through the class affiliation granted.

Number 3 allows for an exception based on honouring an individual or their descendants who performed an exceptional service for the common good of all the German volk (people). How and what exactly this outstanding service could be was not defined initially, therefore it was at the discretion of the Reichsminister. In September 1943 the text of this number was expanded to specify that it refers to an individual “who

§ 5.

**Entstehung eines Erbhofs durch besondere
Zulassung**

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann nach Anhörung des Kreisbauernführers und des Landesbauernführers von den Erfordernissen des § 3 Ausnahmen zulassen.

(2) eine Größe von mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar soll jedoch in der Regel nur zugelassen werden, 1. wenn es mit Rücksicht auf die Bodenart oder das Klima geboten erscheint; 2. wenn es sich um einen wirtschaftlich in sich geschlossenen und in seinen Ländereien abgerundeten Hof handelt, der sich nachweislich seit mehr als einhundertundfünfzig Jahren im Eigentum des Bauerngeschlechts befindet;

3. wenn ein um das Gesamtwohl des Deutschen Volkes besonders verdienter Deutscher in eigener Person oder in seinen Nachkommen geehrt werden soll; 4. wenn das auf dem Hof ansässige Geschlecht dort Werte (z. B. Bauwerke von künstlerischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung) geschaffen hat, die bei einer Größe des Hofes von nicht mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar keine genügende wirtschaftliche Grundlage für ihre Erhaltung finden.

(3) Von der Voraussetzung, daß der Erbhof von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden kann, soll nur abgesehen werden, wenn besondere betriebswirtschaftliche Verhältnisse das Vorwerk notwendig machen.

Durch Verordnung vom 30. September 1943 wurde der § 5 wie folgt geändert: - dem Abs. 2 Nr. 3 wurden die Worte „vor allem, wenn er sich große Verdienste um den nationalsozialistischen Staat erworben oder sich im Kampf um die Zukunft des Deutschen Volkes durch Tat und Leistung besonders ausgezeichnet hat“ hinzugefügt - der Absatz 3 wurde gestrichen.

rendered great services to the National Socialist state or distinguished themselves actively in the fight for the future of the German volk (people)". In light of the failed Russian campaign and the retreat of the German troops from the Eastern front during 1943, the "*Generalplan Ost*" that projected the establishment of large scale agrarian estates to secure the eastern occupied territories and increase the agricultural output, failed. The protection of food production within the German Reich became ever more relevant. The change in law allowed for families of fallen soldiers and officers, or those that returned home, to be granted the "*Erbbauer*" status in an attempt to accord the loses.

Number 4 allows for an exception based on the notion that the estate needs a certain income through a larger accumulation of property in order to sustain buildings of art historical and architectural value. Especially relevant to cater to aristocratic or financially well-positioned estates that often encompass castles, palais or similar representative structures, or to those who appropriated or were given such estates (like high ranking SS officers) taken from Jewish or otherwise Nazi-persecuted owners. This number fortifies notions of tradition and cultural value towards the integration into the Nation Socialist image constructed in the ideology of "*Blood and Soil*".

§7

Der Erbhof

(1) Zum Erbhof gehören alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, und das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör. (2) Eine zeitweilige Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung von Hofgrundstücken, z. B. als Altenteilsland, schließt die Hofzugehörigkeit nicht aus.

§8

Das Hofzubehör im einzelnen

(1) Das Hofzubehör umfaßt insbesondere das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen. (2) Zum Hofzubehör gehören außerdem die auf den Hof bezüglichen Urkunden, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, ferner Bilder mit Erinnerungswert, Geweihe und ähnliche auf den Hof und die darauf seßhafte Bauernfamilie bezügliche Erinnerungsstücke.

§9

Versicherungsforderung. Tilgungsguthaben
Zum Erbhof gehören auch die Forderungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen nebst den hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen, sowie ein zur Abtragung einer Hofschuld angesammeltes Tilgungsguthaben.

Property and Symbols

The paragraphs 7-9 define what kinds of property are relevant to and included in the "*Erbhof*" (hereditary estate). The estate consists of all the plots of land regularly worked from the main stead. A temporary lease of parts of these lands does not exclude them from the estate. Further all supplies necessary to work the estate are part of the property. This includes animals, tools, household items like linen and beds, fertilisers and any agricultural goods necessary to work the land. In addition all documents, memorabilia, letters and trophies are included. These items proof the heritage line of the family working the estate and depict symbols of rural tradition and culture idealised by the National Socialists. They are necessary elements in establishing the revisionist long durée of the National Socialist claim that the "Germanic and their Aryan ancestors" have always worked the land and are primarily sedentary farmers which proof their relation to the soil and "their superior strength drawn from it in their blood".

§ 10

**Entscheidung des Anerbengerichts über die
Erbhofeigenschaft**

Bestehen Zweifel darüber, ob ein Hof als Erbhof
anzusehen ist, so entscheidet auf Antrag des
Eigentümers oder des Kreisbauernführers das
Anerbengericht.

Institutional power

[1] See Wikimedia Foundation Inc. Anerbenbehörden.

The introduction of the “*Reichserbhofgesetz*” (hereditary estate law) brought wide ranging changes to the legal, financial and subsequently property system. In order to manage these changes and to control the process of granting the status and privileges a new legal institutional structure was created that was tied and integrated into the existing court system. On a municipal level the so-called “*Anerbengerichte*” (Courts for Hereditary Affairs) were established within the existing municipal courts (“*Amtsgerichte*”). On federal level they were established as Hereditary Estate Courts (“*Erbhofgerichte*”) within the Higher State Courts (“*Oberlandesgerichte*”) and at the highest ministry level as the Reichs Hereditary Estate Court (“*Reichserbhofgericht*”) directly within the Ministry for Food and Agriculture.¹ (See §41) The proceedings of the courts were not only handled by lawyers and judges but required also the presence of lay judges from the agrarian community that already held the status of “*Erbbauer*” (hereditary farmer) and which were often also leading representatives of agricultural organizations (for example “*Kreisbauernführer*”, or “*Landesbauernführer*”). This furthered the permeation of the legal system and its institutions with people who adhered to the ideology of “*Blood and Soil*” or at least chose to profit from the political situation.

II. Abschnitt.

Der Bauer

§ 11

Begriff

- (1) Nur der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer. (2) Der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums heißt Landwirt.
- (3) Andere Bezeichnungen für Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums sind unzulässig.
- (4) Die Berufsbezeichnung der Eigentümer im Grundbuch ist allmählich entsprechend zu ändern.

§ 12

Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit

Bauer kann nur sein, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 13

Erfordernis deutschen oder stammesgleichen Bluts

- (1) Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.
- (2) Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat. (3) Stichtag für das Vorhandensein der Voraussetzungen des Abs. 1 ist der 1. Januar 1800. Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, so entscheidet hierüber auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

§ 15

Ehrbarkeit und Befähigung des Bauern

- (1) Der Bauer muß ehrbar sein. Er muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Mangelnde Altersreife allein bildet keinen Hinderungsgrund.
 - (2) Fallen die Voraussetzungen des Abs. 1 fort oder kommt der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten des Bauern oder auf denjenigen übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Anerbe wäre.
- (3) Ist ein Ehegatte oder Anerbe nicht vorhanden oder sind diese nicht bauernfähig, so kann das Anerbengericht das Eigentum am Erbhof auf Antrag des Reichsbauernführers auf eine von diesem vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen. Der Reichsbauernführer soll, falls geeignete Verwandte des Bauern vorhanden sind, einen von diesen vorschlagen.
 - (4) Das Eigentum am Erbhof geht mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses über. Das Anerbengericht hat das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des neuen Eigentümers zu ersuchen. Die Vorschriften des § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Class (Bauer)

Section II of the laws describes the precise requirements for the “*Erbhof*” (hereditary estate) status as well as the titles granted. Paragraph 11 defines the terminology in relation to the status. “Bauer” is the title of those owning a hereditary estate (“*Erbhof*”). All other owners agricultural estates are called “*Landwirt*”. These two external symbols are essential in the ideological program created by Richard Walther Darré. A “*Bauer*” is defined as the hereditary owner of an agrarian operation whose purpose and aim is the sustenance of his family and estate. He, as it is defined as a patrilinear hereditary principle, does not work for profit or material gain in a capitalist sense. In the revisionist ideas and mythology established by Darré this concept is at the core of the “Germanic and Aryan heritage” of the German people and the source of their superiority. The “*Bauer*” as the sedentary role model sustains, through his work with the soil, his family, and in extension the “blood of the Germanic and Aryan people”. He also produces the goods necessary to sustain the volk or populace as such. The “*Bauer*” is regarded closest to the idea of an National Socialist state by the engagement with its very soil.

The principle of farming is seen as the opposite to this approach. As an mostly American, as well as capitalist endeavour, sustained by those whose sole interest lies in exploiting profit, which is in the racist ideology primarily a concept of “the Jews” as they are involved in and seen as primarily responsible for capitalist trading, supported by their racial framing as “nomadic”, is completely opposed by Darré. In his construction and revision of history he compares the “Germanic people” with the Roman Empire, whose downfall is argued to have happened only because they abandoned their sedentary principles. In contrast to the “strong, settled Germanic people” the Romans weakened as a result of turning towards trade or “the Jews”. “*Bauer*” therefore, can in this ideological construction not be translated as farmer. But the principle and translation as peasant is also not an image Darré sees as related to the Germanic principle of the “*Bauer*”. Darré argues that “*Bauern*” own land and large estates, play the determining role in sustaining the “German blood” and are therefore, equal to an aristocracy as seen in a feudal imagery. The title “*Bauer*” is supposed to instil the same pride and honour felt by a privileged aristocratic class, which Darré calls “*Neuadel*” (new nobility/aristocracy). To realise such a concept was the core idea propagated in the agrarian strategy and ideology of “*Blood and Soil*”. As such, a translation of “*Bauer*” as farmer or peasant can not contain the ideological symbolism infused into the term “*Bauer*”.

In contrast, the term reserved for any agrarian operation that does not achieve the status of “*Bauer*” is “*Landwirt*”, creating a binary divide. “*Landwirt*” encompasses for Darré

II. Abschnitt.

Der Bauer

§ 11

Begriff

- (1) Nur der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer. (2) Der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums heißt Landwirt.
- (3) Andere Bezeichnungen für Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums sind unzulässig.
- (4) Die Berufsbezeichnung der Eigentümer im Grundbuch ist allmählich entsprechend zu ändern.

§ 12

Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit

Bauer kann nur sein, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 13

Erfordernis deutschen oder stammesgleichen Bluts

- (1) Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.
- (2) Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat. (3) Stichtag für das Vorhandensein der Voraussetzungen des Abs. 1 ist der 1. Januar 1800. Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, so entscheidet hierüber auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

§ 15

Ehrbarkeit und Befähigung des Bauern

- (1) Der Bauer muß ehrbar sein. Er muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Mangelnde Altersreife allein bildet keinen Hinderungsgrund.
 - (2) Fallen die Voraussetzungen des Abs. 1 fort oder kommt der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten des Bauern oder auf denjenigen übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Anerbe wäre.
- (3) Ist ein Ehegatte oder Anerbe nicht vorhanden oder sind diese nicht bauernfähig, so kann das Anerbengericht das Eigentum am Erbhof auf Antrag des Reichsbauernführers auf eine von diesem vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen. Der Reichsbauernführer soll, falls geeignete Verwandte des Bauern vorhanden sind, einen von diesen vorschlagen.
 - (4) Das Eigentum am Erbhof geht mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses über. Das Anerbengericht hat das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des neuen Eigentümers zu ersuchen. Die Vorschriften des § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

exactly the form of agriculture that is driven by market forces, thus vulnerable and not sustainable. Both titles are entered into the land registry and define the property associated. In addition the hereditary estates are listed in the "*Erbhöferolle*" (hereditary estate scroll), an addendum to the land registry.

[1] See Wikimedia Foundation Inc. Nuremberg Laws.

In order to be granted the title of "*Bauer*" several conditions were set: German citizenship as well as the proof to be of "German or congeneric blood", which means to be able to prove a family pedigree that is "free of Jewish or coloured blood" backdated until January 1st 1800. This could for example be achieved via birth and marriage certificates, an "Ahnenpass" or "Ahnentafel" (certified genealogical documents) or the Greater Aryan certificate ("*Großer Ariernachweis*") as defined in the Nuremberg laws. The Nuremberg Laws, in German also known as "*Nürnberger Rassegesetze*" (Nuremberg Race Laws) consisted of mainly two sets of law: the Law of Protection of German Blood and German Honour ("*Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre*") and the Reichs Citizen Law ("*Reichsbürgergesetz*"). Antisemitic and racist in nature, the laws, introduced on September 15th 1935, defined and illegalized marriages, as well as intercourse between Germans and Jews, defining also who was classified as Jewish and to what degree (counted in fractions), granting or prohibiting certain rights. Citizenship was regulated and only persons of "German or congeneric blood" could achieve this status. An addition to the laws from November 1935 defined the status of Black and Romani people on the same terms as the Jewish people. As document to prove "racial purity" the Aryan certificate was introduced.¹

The principle of honour established in the Nuremberg Laws was also mirrored in the law text of the "*Reichserbhofgesetz*". Honorable was defined as someone of good repute, adhering to National Socialist law and ideology, no excessive behavior like alcohol or gambling addictions or anything that could threaten the estate, as well as hard-working, proven by the success of his estate.

Racially defined, based on blood traits and principles of honour, legitimised by historical revisionism, and beliefs in pseudo-scientific facts of eugenic and phrenological superiority made the "*Bauer*" the role model for the "Aryan super human race".

III. Abschnitt
Erbfolge kraft Anerbenrechts

§ 19

Erbfolge in den Erbhof

- (1) Beim Tode des Bauern bildet der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft.
- (2) Der Erbhof geht kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben über.

§ 20

Anerbenordnung

Zum Anerben sind in folgender Ordnung berufen: 1. die Söhne des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnessöhne; 2. der Vater des Erblassers; 3. die Brüder des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Bruders treten dessen Söhne und Sohnessöhne; 4. die Töchter des Erblassers, an die Stelle einer verstorbenen Tochter treten deren Söhne und Sohnessöhne; 5. die Schwestern des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Schwester treten deren Söhne und Sohnessöhne; 6. die weiblichen Abkömmlinge des Erblassers und die Nachkommen von solchen, soweit sie nicht bereits zu Nr. 4 gehören. Die dem Mannesstamm des Erblassers Nächste schließt den Fernerstehenden aus. Im übrigen entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts.

Bloodlines

Central to the “*Erbhofrecht*” (hereditary estate law) is the principle of inheritance of land, within a worthy German family, to a single heir in a patrilinear fashion. This means that the undivided hereditary estate follows a precise succession scheme defined in §20, where male descendants take precedence. The patriarchal structure is outlined precisely. The line of succession follows from the deceased to 1. his son, grandson, great-grandson, to 2. his father, to 3. his brothers, the sons of the brothers, the grandsons of the brothers, to 4. his daughters, the sons of his daughters, the grandsons of his daughters, to 5. his sister, the sons of the sister, the grandsons of the sister, and finally to 6. the daughter and granddaughter of his daughter. The principle of inheritance becomes the only way to obtain the estate as the owner has only usage rights to work and operate the land and estate but has no command over the land as commodity. It can therefore also not be used as collateral for credits. This principle is congruent with the so called fideicommissum, a principle of undivided hereditary estates (be it property or assets in a trust) that only give usage rights to the revenues of the estate to a single heir, while the estate itself is protected from division to all heirs as it would be under inheritance law as such. The fideicommissum is a principle that was used by large estates of mostly aristocratic families to secure their property and assets for future generations sustaining their name and aristocratic line through financial means. In Austria this legal tool was especially important to owners of large estates in the 19th century. By 1895 297 families who had a fideicommissum owned 12.000 sqkm of the about 300.082 sqkm making up the territory of the Austro-Hungarian Empire. Interestingly on July 6th 1938 a law in the German Reich was introduced to disband such fideicommissi - “*Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommissen und sonstiger gebundener Vermögen*”¹ (Law on the Termination of the Family Fideicommissi and other fixed assets), signed also by the Reichsminister for Food and Agriculture, Richard Walther Darré.² The privilege of such inheritance law was therefore restricted to the “*Bauer*”, supporting the idea of the “*Bauer*” as “new nobility”, by granting him status and laws that were formerly reserved to aristocratic families and large estate owners. This change of inheritance law in Austria is still valid in law to this day.³

What distinguishes the “*Reichserbhofgesetz*” (hereditary estate law) from the fideicommissum is the alignment of the law with its völkisch origin and its aim to secure the German people as such through protecting their “blood source”, the “*Bauer*”. Darré points this out specifically in his 1936 text “*Blut und Boden, ein Grundgedanke des Nationalsozialismus*” published in the “*Oda*” magazine that was led by him. He defines the difference of the laws solely in the premise and aim of the hereditary estate law to sustain the “German

[1] See Österreichische Nationalbibliothek, ALEX.

[2] See Wikimedia Foundation Inc. Familienfideikommiss.

[3] See Art. III Abs. 1, Österreichische Nationalbibliothek, ALEX.

III. Abschnitt
Erbfolge kraft Anerbenrechts

§ 19

Erbfolge in den Erbhof

- (1) Beim Tode des Bauern bildet der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft.
- (2) Der Erbhof geht kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben über.

§ 20

Anerbenordnung

Zum Anerben sind in folgender Ordnung berufen: 1. die Söhne des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnessöhne; 2. der Vater des Erblassers; 3. die Brüder des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Bruders treten dessen Söhne und Sohnessöhne; 4. die Töchter des Erblassers, an die Stelle einer verstorbenen Tochter treten deren Söhne und Sohnessöhne; 5. die Schwestern des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Schwester treten deren Söhne und Sohnessöhne; 6. die weiblichen Abkömmlinge des Erblassers und die Nachkommen von solchen, soweit sie nicht bereits zu Nr. 4 gehören. Die dem Mannesstamm des Erblassers Nächste schließt den Fernerstehenden aus. Im übrigen entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts.

people and their blood”, which in his view makes the principle a socialist one, while the fideicommisum is seen as a feudal territorial principle. This seems to point out the unresolved paradox around the hereditary estate law and the concept of the “*Bauer*” again. On the one hand the “*Bauer*”, on an individual level, is thought as new nobility which has to grant him certain rights that set him apart, creating a new class protected from the market; while in the argument, the work, life (“and blood”) of this new class is the social condition, the prerequisite for the proliferation of the German people (and their “blood lines”) as such.

Adelserneuerung oder Neuadel?

1. 8. 1931

Haben wir eigentlich Ursache, diese Frage heute noch zu stellen? Ist „Adel“ nicht bereits eine historische Erscheinung geworden, die in heutiger Zeit als solche längst überholt ist und wofür in Zukunft kein Platz mehr sein dürfte?

Ich denke: nein! Es kommt auch hierbei darauf an, was man eigentlich unter dem Begriff „Adel“ verstehen will, und dann, welche Stellung man, vom Volksganzen aus betrachtet, dem Adelsbegriff gegenüber einnimmt.

Soviel ist sicher: Adel in dem Sinn, wie ihn die Zeit des kaiserlichen Deutschlands vor 1918 kannte, wird im Dritten Reich keinen Platz finden. Vor 1918 war Adel als Begriff zur Äußerlichkeit erstarrt. Am Titel erkannte man den Adligen; der Adelstitel war das ausschließliche und alleingültige Kennzeichen des adligen Menschen geworden. Wem der Landesherr den Adelstitel verlieh, der wurde adlig, gleichgültig, welcher Abstammung er war. Dieser Grundsatz wäre vielleicht nicht einmal so schlecht gewesen, wenn der Geadelte aus einem Blute, einer Rasse stammte, die der herrschenden Adelschicht einen wertvollen Zuwachs gebracht hätte; der englische Adel hat sich ursprünglich mit diesem Grundsatz gesund erhalten. Aber darauf achtete man nicht in Deutschland. Jeder Syrier konnte sich mit der Maske stolzer germanischer Adelsnamen verkleiden, wenn er sie — bezahlen konnte, und — man nahm diese Maske ernst. So ist der heutige Adel in seinem Wesen ein Durcheinander von Wertvollem, Minderwertvollem und Wertlosem, je nachdem, aus welchem Blute der einzelne zusammengesetzt ist. Als Nationalsozialisten müssen wir daher mit Recht fragen, was wir mit einem solchen Adel im Dritten Reich eigentlich anfangen sollen. Denn die Tatsache an sich, daß dieses oder jenes Geschlecht uns aus der Geschichte mit seinem Namen lieb und vertraut geworden ist, ist noch kein ge-

nügender Grund, um die Nachfahren ungeprüft der den Ahnen entgegengebrachten Wertschätzung teilhaftig werden zu lassen. Auch sonstige Überbleibsel vergangener geschichtlicher Zeiten schleppen wir ja nicht dauernd durch unsere Geschichte bloß deshalb, weil ihre Vorgänger einmal unsere Achtung besessen haben und für das Volk von Wert gewesen sind.

Das deutsche Volk im großen und ganzen hat heute auch gar kein Empfinden mehr für die Notwendigkeit eines Adels. Gewiß, in snobbistischen Gesellschaftskreisen liebt man es sehr, sich mit gut klingenden Namen zu umgeben, hier und dort spielt in dieser Beziehung auch in anderen Kreisen die liebe Eitelkeit eine Rolle. Aber eine plötzliche Ausweisung aller Adligen aus Deutschland würde bestenfalls ein vorübergehendes, erstauntes Aufhorchen auslösen, dieser oder jener Volksgenosse empfindet vielleicht die ganze Sache als irgendwie sehr ungerecht, einige Rechtsgelehrte würden sich vermutlich in die Haare geraten, aber das deutsche Volk als Volk hätte den Vorgang wohl bald vergessen: nur wenige Menschen würden sich klarmachen, daß sich da vor ihren Augen ein Vorgang abspielte, der grundsätzlich und einschneidend für das deutsche Volk von Bedeutung ist.

Man hat mir aus adligen Kreisen oft entgegengehalten, daß ich in dieser Beziehung das Bild zu sehr grau in grau male. Möglich, aber ich brauche zur Rechtfertigung nur auf ein Buch hinzuweisen, welches im Herbst 1930 sich mit einem großen Markterfolg durchsetzte: J o h n, „So gehen sie hin“, das Buch vom sterbenden Adel. Was mich an der Tatsache dieses Buches so erschüttert, ist einmal sein Inhalt, im weiteren aber, daß ein Verleger mit dem Buche ein Geschäft machen konnte, der Inhalt des Buches also der Auffassung der Leserschaft entgegenkommt, schließlich, daß das Buch einem Prinzen aus bekanntem Geschlecht gewidmet werden durfte. Dies Buch kennzeichnet die Lage mehr als irgend etwas anderes. Da bedeuten auch alle Proteste der „Adelsgenossenschaft“ gegen das Buch nichts. Denn was ist die Adelsgenossenschaft heute? Etwas unhöflich gesagt, aber gut deutsch ausgedrückt: Eine Gewerkschaft von einzelnen Adligen zur Vertretung ihrer Belange im Staate und gegenüber den nichtadligen Volksgenossen. Eine Zusammenfassung von Führertum ist die Adelsgenossenschaft jedenfalls

nicht, erhebt auch gar nicht den Anspruch darauf, und das ist der Kernpunkt, den das Volk sehr richtig empfindet: Das deutsche Volk fühlt sich nicht mehr vom Adel geführt, hat bereits auch gar nicht mehr das Gefühl, daß dies vielleicht eine Notwendigkeit sein könnte. Dies soll kein Vorwurf gegen einzelne wertvolle Adlige sein, sondern nur eine Feststellung. Diese Feststellung wird auch nicht dadurch anders, daß man Entschuldigungsgründe für diesen eingetretenen Zustand anführt. Im November 1918 hat das kaiserliche deutsche Offizierkorps die Führung der Armee aus der Hand gegeben, hat sie auch inzwischen nicht wieder in die Hand genommen. Das ist die Tatsache! Es ist vollständig gleichgültig für die Führerfrage, welche Rolle bei der Herbeiführung dieses Zustandes, der nunmehr gegeben ist, die Verluste des Offizierkorps, die Dauer des Krieges usw. gespielt haben, ebenso wie es unwesentlich ist, festzustellen, daß noch nach dem 9. November 1918 so und so viele prachtvolle Offiziere vorhanden gewesen und öffentlich in Erscheinung getreten sind. Für den Adel als Ganzes genommen, liegt der Fall genau so wie beim kaiserlichen Offizierkorps: Er führt nicht mehr, sondern ist ein Volksteil geworden, mit dem das deutsche Volk bereits nicht mehr etwas Rechtes anzufangen weiß.

Man könnte dem allem vielleicht entgegenhalten, daß der Adel zwar in der Republik nicht mehr das Führertum stellt, wohl aber im Kampf um ein neues Deutschland unter den Deutschbewußten die Führung noch hat. Nun, wir Nationalsozialisten wissen am besten, wie wenig der Adel gerade in unseren Reihen anfänglich vorhanden gewesen ist, und wie auch noch heute, wo der Nationalsozialismus für viele Menschen bereits eine Konjunkturangelegenheit darstellt, der Hundertsatz der Adligen in unseren Reihen noch auffallend gering ist.

So könnte man als Nationalsozialist über den Adel zur Tagesordnung übergehen, bestenfalls die wertvollen Einzelnen aus dem Adel in die Führerschaft des Dritten Reiches übernehmen, die wertlosen und säuligen Teile aber sich selbst überlassen und im übrigen erklären, daß der Adel als Begriff der Geschichte angehöre und im nationalsozialistischen Staate kein Platz mehr für ihn vorhanden sei.

Aber man kann auch anders denken: Wenn z. B. ein Offizierkorps nicht mehr zur Führung fähig ist, dann braucht deswegen seine Ein-

richtung als solche noch nicht schlecht zu sein: es kann an den Menschen, die das Offizierkorps bilden, liegen. Eine neue Zusammensetzung würde vielleicht wieder sehr schnell ein tatkräftiges und entschlossenes Offizierkorps ins Leben rufen. — Unter diesem Gesichtspunkte sei daher erst einmal die Frage aufgeworfen, was man eigentlich unter „Adel“ zu verstehen hat.

Was ist eigentlich „Adel“? Unsere heutige Vorstellung davon ist die eines privilegierten, d. h. bevorzugten erblichen Standes, der auf Äußerlichkeiten aufgebaut ist; unter Umständen versteht man aber auch darunter eine führende Schicht überhaupt, gleichgültig darum, ob diese sich durch unmittelbaren Nachwuchs ergänzt oder unabhängig davon durch Zuwahl. In jenem Sinne ist Adel z. B. der adlige Stand im vorkriegszeitlichen, kaiserlichen Deutschland gewesen, in diesem Sinne war etwa der Deutschritterorden ein Adel, da dessen Keuschheitsgelöbnis ja einen erblichen Nachwuchs unmöglich machte: er ergänzte sich ständig durch Zuwahl. In jedem Falle ist aber die heutige Vorstellung vom Adel diejenige von einer herrschenden Schicht, die das geführte Volk überlagert, aber mit diesem Volk unmittelbar gar nichts zu tun hat.

Es ist nun sehr aufschlussreich, feststellen zu können, daß diese heutige Auffassung vom Adel nicht eigentlich deutsch ist, jedenfalls ist sie durchaus ungermanisch.

Unsere gesamte deutsche Kultur baut auf dem germanischen Menschentum auf und ist in ihren Erscheinungen nichts weiter als die Auseinandersetzung dieses Menschentums mit seiner Umgebung, den an es herantretenden Aufgaben und den an es herangeführten nichtgermanischen und nichtdeutschen Kultureinflüssen. Man kann also eine für das deutsche Volk so wesentliche Einrichtung wie seinen Adel nur verstehen lernen, wenn man sie von ihrer Wurzel aus untersucht, und das heißt hier zunächst, festzustellen versucht, was Adel als Begriff und als Tatsache den Germanen bedeutete.

Zum Verständnis der germanischen Vorstellung vom Adel ist zunächst wichtig, daß die Germanen nicht auf den Gedanken kamen, Führertum bzw. Führerschicht mit dem Begriff „Adel“ gleichzusetzen, d. h. Adel und Führertum waren dem Germanen zwei Begriffe. Wenn es auch im allgemeinen üblich war, gewisse zivile Führerämter, wie z. B. das Königtum, nur durch Angehörige der edelsten Ge-

schlechter zu besetzen — ein erbliches Königtum kennen die Germanen ursprünglich nicht —, so wurde doch z. B. bei Besetzung der militärischen Stellen grundsätzlich darauf geachtet, den fähigsten Soldaten zum Herzog zu küren, unabhängig davon, ob dieser aus edlem oder nur aus freiem Geschlecht stammte.

Dem Germanen war Adel überhaupt keine Angelegenheit eines einzelnen oder einer Schicht, sondern Adel war ihm eine Angelegenheit, die ein Geschlecht betraf. Das Geschlecht war edel oder gemeinfrei, und dies entschied die Zugehörigkeit des einzelnen zum Adel oder zum Freibauern. Ob und wo sich die Vertreter eines Geschlechtes in Führerstellen befanden, hatte mit der Zurechnung des Geschlechtes zum Adel zunächst gar nichts zu tun. Verständlich wird diese Einstellung des Germanentums zum Adelsbegriff nur, wenn man weiß, daß dem Germanen die erbliche Ungleichheit der Menschen etwas Geläufiges war, nur daß sie diese nicht auf den einzelnen Menschen bezogen, wie wir Heutigen es tun, sondern grundsätzlich auf das Geschlecht als solches, von welchem aus erst der einzelne seine Wertung empfing. Wie ein Baum Jahr um Jahr seine Blätter treibt, ohne daß aber diese Blätter das Wesentliche bei seiner Beurteilung sein können, sondern immer der Baum als solcher bewertet werden muß, so auch die Bewertung des Geschlechtes beim Germanentum. Das Geschlecht ist das Eigentliche, das Ewige. Das Geschlecht bringt die einzelnen Menschen hervor, welche kommen und vergehen, wie die Blätter am Baume in der ewigen Wiederkehr der Jahreszeiten. Und wie ein guter Baum gelegentlich auch schlechte Blätter und Seitenzweige treibt, ohne daß man deswegen seinen gesunden Kern anzuzweifeln braucht, so dachte auch der Germane von den Geschlechtern.

Zum germanischen Adel rechneten diejenigen Geschlechter, die zum Führertum ihres Volkes berufen waren und sich auch in ihren Mitgliedern als fähiges Führertum ausgewiesen hatten. Das Kennzeichen des adligen Geschlechtes waren also erwiesene erbliche Führereigenschaften des Geschlechtes. Aus adligem Blute geboren zu sein, barg mithin in sich die Verpflichtung, die Volksgenossen führen zu können. Und erst die durch Geschlechterfolgen immer wieder bewiesene Bewährung dieser Voraussetzung sicherte die volle Zuerkennung zum Adel.

Weil aber Adel eine Angelegenheit des Geschlechts war und nicht diejenige des einzelnen Germanen, so schloß auch die germanische Vorstellung vom Adel die Fähigkeit des einzelnen ein, sein Geschlecht fortpflanzen zu können. Dazu gehörte nach germanischer Vorstellung neben der leiblichen Leistungsmöglichkeit auch die Sicherstellung wirtschaftlicher Daseinsbedingungen für das Geschlecht, d. h. für Weib und Kinder und Gesinde. In damaliger Zeit rechnete in erster Linie dazu die Sicherstellung der Ernährungsunterlage des Geschlechts, d. h. zum Adelsbegriff gehörte ein Landbesitz, dessen Wirtschaft die Ernährung einer Familie mit Gesinde gewährleistete. So erklärt sich, daß unser deutsches Wort „Adel“ im Germanischen ursprünglich die Bedeutung des „Erbgutes“, des „Erbhofes“ hatte. Weiterhin wird verständlich, daß nur die Inhaber eines solchen Erbhofes zum Adel gerechnet wurden, während die übrigen Angehörigen adliger Geschlechter zwar ihrer edlen Abkunft wegen allgemeine Achtung genossen, aber trotzdem dem „Adel“ nicht angehörten.

Diese germanische Vorstellung vom Adel, die man nur versteht, wenn man die damalige weltanschaulich bedingte Vorrangstellung des Geschlechts vor dem einzelnen berücksichtigt, kannte folgerichtigerweise auch keine äußerliche Kennzeichnung des Adels. Der Inhaber des adligen Erbhofes war ja durch diese Tatsache als zum Adel zugehörig gekennzeichnet; die übrigen Mitglieder des Geschlechts rechneten sowieso nicht zum Adel im eigentlichen Sinne und standen z. B. im Thing den Freibauern sogar nach¹⁾.

¹⁾ Es sei an dieser Stelle kurz vermerkt, daß das Wort „Bauer“ beim Germanentum ursprünglich nur denjenigen „Freien“ zuzam, die Inhaber eines Hofes waren. Im Thing hatten demnach nur „Adlige“, d. h. Inhaber eines adligen Hofes, und „Bauern“, d. h. Inhaber eines Erbhofes, vollgültige Stimmen, nicht aber ihre nicht mit Landbesitz ausgestatteten Brüder und Söhne. Die germanische Thingversammlung war zwar demokratisch, aber auf vollendet aristokratischer Grundlage. — Wer nur etwas diese germanischen Rechts- und Staatsauffassungen kennt, weiß, wie falsch die heute noch immer wieder auftauchende Behauptung ist, die Germanen seien ursprünglich eine wandernde Nomadenhorde gewesen, die erst nach der Berührung mit dem römischen Reiche sesshaft wurde. Daß

Das Aufkommen von Adelstiteln beginnt erst nach der Berührung der Germanen mit der Kultur der Antike.

Im Rassenjumpf von Byzanz blühte — verständlicherweise — das Titelwesen. Je weniger man Herr und Vorgesetzter durch angeborene Führereigenschaften zu sein vermag, um so mehr müssen künstliche Außerlichkeiten dies verdecken helfen. In Byzanz lernten die germanischen Könige das Titelwesen kennen, ließen sich zunächst auch aus politischen Gründen damit belehnen, verwandten es dann aber im weströmischen Reiche deshalb gerne, weil es ihr Ansehen in den Augen der provincialrömischen, d. h. nichtgermanischen Untertanen hob. Von den weströmischen Germanen ausgehend, sicherte das Titelwesen über das Frankenreich bei uns in Deutschland ein, wo es dann in dem Maße sich festsetzte und auch schließlich wucherte, wie undeutsche Rechtsvorstellungen um sich griffen.

Diese Entwicklung des adligen Titelwesens haben alle germanischen Länder erlebt, nur jeweils in dem Maße mehr oder weniger, wie der römische Einfluß sich darin durchsetzte. In Deutschland ging diese Entwicklung besonders weit, da im ausgehenden Mittelalter unter dem Einfluß der Kreuzzüge und damit des Orients der Brauch eingeführt wurde, daß der Adelstitel auf alle Söhne eines Adligen vererbt werden konnte, auch wenn sie dereinst nicht über Erbgüter verfügen würden. Damit gab man in Deutschland den Weg frei, daß nicht mehr die aus dem edlen Erbgut sich erweisende *L e i s t u n g* das in erster Linie Wesentliche und Wertvolle am Adel wurde, sondern eine Außerlichkeit, nämlich der Adelstitel¹⁾. Der zu einem Teil wertlose deutsche Titeladel der Vorkriegszeit von 1914 ist ein zwar durchaus

diese „Nomadentheorie“ übrigens allein durch den Mythos des Germanentums widerlegbar ist, sei nur nebenbei erwähnt; näheres bei *D a r r é*, *Neuadel aus Blut und Boden*, München 1930.

¹⁾ Ich verweise an dieser Stelle auf die Tatsache, daß bei uns in Deutschland die friesischen Häuptlingsgeschlechter, deren letztes 1744 aus der friesischen Geschichte abtrat, diesen Brauch nicht mitgemacht haben. — Auf die verhängnisvollen Wirkungen dieses Brauches bei der Stattenwahl, wo damit nicht mehr die Tochter eines durch Leistung wirklich Adligen ebenbürtig war, sondern die Tochter eines Titelträgers, unbeschadet ihrer Erbmasse, kann ich hier nicht eingehen.

nicht notwendiges, aber doch sehr folgerichtiges Ergebnis dieses unter orientalischem Einfluß im Mittelalter beschrittenen Weges. Am Rande sei bemerkt, daß bereits der Freiherr vom Stein in diesem Umstand die schwächste Stelle des deutschen Adels erkannt hatte und Erneuerungsvorschläge machte.

Es ist aufschlußreich, feststellen zu können, daß die Vorstellung vom Adel und das adlige Titelwesen sich in dem Maße germanisch gehalten haben, wie ein Land es verstand, ungermanische, insbesondere römische Einflüsse von sich fernzuhalten. In Skandinavien liegt der Fall so, daß sich in Norwegen bis auf den heutigen Tag ein Titularadel überhaupt nicht durchzusetzen vermochte, während in Schweden dies zwar möglich wurde, insbesondere durch eingewanderten deutschen Adel, aber die *alten* schwedischen Adelsgeschlechter aus Stolz auf ihre altschwedische Abkunft noch heute *keinen* Titel zu ihrem Namen führen. In England ist es bis heutigen Tages noch Brauch und Recht, daß nur die Lords, das sind die Inhaber von Landgütern, zum Adel gerechnet werden und Titel tragen, ihre Söhne und Brüder aber, soweit sie keinen Landbesitz erben, ohne Titel mit bürgerlichem Namen durchs Leben gehen, wenn auch natürlich ihre Zugehörigkeit zu einem adligen Geschlecht ihre Stellung in der Gesellschaft bestimmt.

Fassen wir zusammen, so dürfen wir sagen, daß „Adel“ dem Germanen weder eine Angelegenheit äußerlicher Kennzeichnung war, oder aber die Zugehörigkeit zu einem bevorzugten Stand bedeutete, oder gar eine Schicht aus führenden Einzelnen darstellte, sondern Adel war dem Germanen eine auf der Bejahung der erblichen Ungleichheit des Menschengeschlechts aufgebaute unterschiedliche Wertung der Geschlechter im Hinblick auf ihre Fähigkeiten zur Führung des Volkes. Mit einem Wort: Adel war bei den Germanen in Geschlechtern gezüchtetes Führertum. Die Germanen wußten, daß Eigenschaften und Gaben nicht von ungefähr dem einzelnen Menschen zufliegen, sondern von Vorfahren ererbt sind, und daher trafen sie Einrichtungen, welche erprobtes Führertum in seiner Erbmasse festhielten und es auf diese Weise auch den Nachkommen zur Verfügung stellten.

So vernünftig diese germanische Vorstellung vom Adel ist, so unvernünftig war die Vorstellung vom Adel im Deutschland der Vorkriegszeit, wo mit geringen Ausnahmen die größte Unfähigkeit auf dem Gebiet der Volkführung sich breitzumachen vermochte, wenn

sie sich mit einem adligen Titel verkleiden konnte, ob sie nun den Titel geerbt hatte oder ihn bezahlte. Und wir verstehen durchaus, daß unter diesen Umständen das in seinem Kern noch gesunde deutsche Volk sich innerlich vom Adel der Vorkriegszeit gelöst hat und in ihm bestenfalls nur noch eine durchaus überflüssige Salonattrappe sehen will.

Wir Nationalsozialisten erstreben das Dritte Reich, jenes Reich der Deutschen, in welchem alle Angehörigen deutschen Blutes ihre Heimat finden. Es soll ein Reich werden, in welchem das deutsche Volk zu einer sinnvollen und lebensvollen Einheit sich zusammenschließt und so die Vielheit der einzelnen Volksgenossen zu einem lebendigen Körper zusammenfaßt. In dem Erleben des Volkstums als einer Besonderheit, die das Recht hat, sich gegen andere Volkstümer zu behaupten, und insbesondere sich dafür zu wahren hat, in dem Menschheitsbrei liberalistischer, demokratischer und marxistischer Ideologen unterzugehen, ringt der Nationalsozialismus bewußt um eine neue Auffassung des Volksbegriffes und um die Schaffung eines von lebensgesetzlichen Gesichtspunkten aus aufgebauten Staates.

Wir wissen seit dem Beginn dieses Jahrhunderts, seit dem Aufkommen einer Vererbungswissenschaft, daß nicht nur die Bejahung des Volkstums als die nach lebensgesetzlichen Gesichtspunkten sich vollziehende Zusammenfassung rassistisch zusammengehörender Volksgenossen ihre Berechtigung hat, sondern daß dieses Volkstum in sich aufgeteilt ist in sehr verschiedene Gaben und Eigenschaften erblicher Natur, die den einzelnen eingeboren sind. Dies bedeutet, daß dieser und jener Volksgenosse für die Bewältigung einzelner Aufgaben eingeborene Eigenschaften von Natur aus mitbringt, die seine übrigen Volksgenossen nicht oder nicht in gleicher Weise besitzen: der eine ist z. B. geborener Soldat, ein anderer geborener Maler, und beide werden auf ihrem Gebiete etwas leisten. Man ist musikalisch oder ist es nicht, und davon hängt in erster Linie jedes musikalische Können ab.

Die Wissenschaft sagt uns nun heute, daß alle derartigen angeborenen Eigenschaften von den Vorfahren ererbt worden sind und auf die Nachkommen weitervererbt werden können. Die Wissenschaft sagt uns aber auch, daß wir keine Mittel haben, um ausgestorbene Erbmasse, d. h. angeborene Eigenschaften, wieder neu zu schaffen. Das

„Volkstum“ ist kein „Born“, in welchem auf geheimnisvolle Weise immer wieder notwendige und erstrebenswerte Eigenschaften neu gebildet werden und nach Bedarf hervorsprudeln, sondern Volkstum ist ein Schatz an Erbwerten, die vermindert oder vermehrt werden können, die sich aber niemals aus dem Nichts heraus neu erschaffen oder bilden lassen. Je nachdem, ob man die einzelnen Werte fördert oder zurückdrängt, treten sie im Gesamtbilde des Volkes häufiger oder weniger häufig auf. Gaben, die aber einmal zum Aussterben gebracht worden sind, sind unwiderruflich dahin, wie ein Schatz, den man ins Meer versenkt. Ein Beispiel: Wenn ein Volk durch angeborene Anlagen und durch seine Stellung unter den anderen Völkern dahin gebracht wird, seine geborenen Soldaten zu erkennen und zu fördern, so werden diese sich trotz möglicher Kriegsverluste vermehren können, und das Volk wird nie Mangel an Soldaten haben. Wenn das gleiche Volk aber in derselben Zeit nichts für seine Bildhauer übrig hat und seine geborenen Bildhauer weder fördert noch aufkommen läßt, dann werden seine Bildhauer sich auch kaum vermehren können, weil sie wirtschaftlich nicht vorwärtskommen, ihre angeborene Begabung stirbt mit jedem einzelnen aus. Dieses Volk wird zwar immer reicher werden an geborenen Soldaten, aber immer ärmer werden an geborenen Bildhauern und auf dem Gebiet der Bildhauerkunst schließlich überhaupt nichts mehr leisten. Angeborene Veranlagung und zielbewusste Förderung durch sein Herrscherhaus sind der Grund dafür, daß die Preußen mittelbar und unmittelbar die soldatischen Lehrmeister der ganzen Welt geworden sind²⁾ und noch im Weltkriege eine erstaunliche Anzahl überdurchschnittlich fähiger Truppenführer zu stellen vermochten. Dagegen hat in England die Vernachlässigung der Musik und damit auch der musikalischen Begabung ein noch vor einem halben Jahrtausend durchaus musikalisches Volk zu einem restlos unmusikalischen werden lassen.

Wollen wir nun das deutsche Volk im Dritten Reich einer Zukunft entgegenführen, die seinen Bestand sichert, dann sind wir gezwungen, mit seinen angeborenen Führerbegabungen hausälterisch umzugehen. Denn die Zukunft des deutschen Volkes wäre an dem Tage unweiger-

²⁾ So haben z. B. alle Armeen der Welt ihr Exerzierreglement nach Vorbild und auf der Grundlage des preussischen aufgebaut.

lich dahin, an dem sein angeborenes Führertum ausgestorben ist; das deutsche Volk wäre dann nur noch ein Kumpf ohne Kopf, die willenlose Beute besser geführter Völker.

Unter diesen Gesichtspunkten sind wir gezwungen, unseren in der Führung des deutschen Volkes erprobten Volksgenossen die Möglichkeit zu geben, ihr erprobtes Führerblut auf eine zahlreiche Nachkommenschaft zu vererben, und außerdem müssen wir dieser Nachkommenschaft gewährleisten, daß sie in gesunden Verhältnissen aufwächst. Dies wird uns vom einfachen völkischen Selbsterhaltungswillen vorgeschrieben, wenn wir das Problem des Dritten Reiches folgerichtig auf seine letzten Folgerungen hin durchdenken. Denn befaßt man ein Volk als lebensvollen Körper mit arteigenen Gesetzen, dann muß man auch folgerichtigerweise befehlen, daß die in diesem Volkskörper schlummernden oder bereits bewiesenen Gaben des politischen Führertums erhalten bleiben müssen und nicht aussterben dürfen. Das heißt, daß man Geschlechter schaffen muß, die die Wahrscheinlichkeit gewährleisten, daß aus ihrer Erbmasse auch zukünftig gute politische Führer hervorgehen werden.

Damit stehen wir aber bereits vor einer Aufgabe, die das Germanentum in einer Form löste, wie ich sie oben näher darlegte. Wir sahen, daß derartige Geschlechter beim Germanen zum „A d e l“ rechneten. Für uns bedeutet dies: wir müssen aus dem Ganzen unseres Volkstums, unbekümmert darum, aus welchem Stande der einzelne stammt, diejenigen, die sich als fähige Führer des deutschen Volkes ausweisen, zu Stammvätern von Geschlechtern werden lassen, deren vornehmste Aufgabe es dann ist, Kinder zu erzeugen, die als erwachsene Menschen zu führen verstehen, d. h. g e b o r e n e Führer sind. Solche dann aus Leistung in der Führung entstandenen Geschlechter wollen wir ruhig wieder als „A d e l“ bezeichnen; Adel hier aber als ein Adel im germanischen Sinne des Wortes verstanden und gedacht. Man kann dies auch so ausdrücken: Das deutsche Volk faßt im Dritten Reich dasjenige Blut, welches sich als wirkliches Führertum ausgewiesen hat, zu Geschlechtern zusammen, deren vornehmste Aufgabe im Dienste des Volkes es ist, sich so zu verehelichen, daß ihre Kinder immer wieder hochwertiges Menschentum mit angeborenen Führereigenschaften sind, so daß sich das deutsche Volk aus den Besten unter ihnen immer wieder seine Führer erwählen kann und damit die

4°

Gewähr besitzt, durch alle Zeiten hindurch gut geführt zu werden. Das deutsche Volk würde auf diese Weise hausälterisch mit seinem wertvollen Begabungsgut an angeborenem Führertum umgehen. Diese Aufgabe zu erfassen, auf die uns unser Jahrhundert der Vererbungswissenschaft hinweist, ist der Sinn unserer Zeit.

Gewiß ist der Gedanke, mit den angeborenen Gaben des Volksgutes vom Standpunkt des Volksganzen aus hausälterisch zu verfahren, etwas völlig Neues. Denn wir sind gewohnt, nur die wirtschaftlichen Reichtümer des Volkes unter diesem Gesichtswinkel zu betrachten: die hausälterische Bewahrung des Erbgutes war früher ausschließlich eine reine Angelegenheit der Sippe und der Familie, soweit sie überhaupt beachtet wurde. Aber unsere neue Betrachtungsweise ist schließlich nur folgerichtig, wenn man einmal einen deutschen Sozialismus bejaht, wie wir Nationalsozialisten es tun, d. h. das Volk als einen lebensvollen Körper, als eine Ganzheit betrachtet, und zum anderen die Ergebnisse der Vererbungswissenschaft anerkennt. Hier greift das eine in das andere ein, und so fügen beide sich erst zum Ganzen zusammen. Dies erhellt, daß die Schaffung eines „Neuadels des Dritten Reiches“ eine Volksangelegenheit ist und keine Familien- oder Sippenangelegenheit bleiben kann, etwa ebensowenig wie die Frage der Landesverteidigung eine Angelegenheit einzelner Familien oder Stände zu sein vermag. Damit wird klar, daß eine solche Schaffung von Neuadel vollkommenster Sozialismus im deutschen Sinne ist, niemals aber die Schaffung einer neuen Schicht bevorzugten und dem Volksganzen gegenüber unverantwortlichen Herrentums bedeutet.

Die Möglichkeit, zum Stammvater eines adligen Geschlechtes im Dritten Reich aufzusteigen, kann nur durch erwiesene Leistung erreicht werden; mit der Herkunft des Betreffenden, aus welchem Stande, aus welcher Schicht er auch immer gekommen sein mag, hat das gar nichts zu tun, sofern er deutschen Blutes ist. Sich im Adel des Dritten Reiches als Geschlecht zu erhalten, vermag dann auch nur die immer wieder erwiesene Leistung der aus dem Geschlecht geborenen, anderenfalls das Geschlecht aus den Reihen der adligen Geschlechter des Dritten Reiches wieder gelöscht wird. Dieser Adel des Dritten Reiches braucht mithin — wie der germanische Adel — keinen Titel. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß man solchen adligen Ge-

schlechtern Stammsitz zuweist, damit ihre Kinder in gesunder Umgebung zu gesunden Menschen aufwachsen können. Den Stammsitz erbt jeweils ungeteilt ein f ä h i g e r Sohn, um das Geschlecht weiterzupflanzen. Die Belehnung mit einem solchen Erbsitz ist dann ein ausreichendes Kennzeichen der Zugehörigkeit zum Adel. — Selbstverständlich darf der Vorgang der Adelsneubildung nie abgeschlossen werden, sondern es muß fähigen Volksgenossen immer möglich sein, sich durch erwiesene Leistungen um einen Stammsitz für eine adlige Zukunft ihres Geschlechts zu bewerben. Nur auf diese Weise bleibt den führenden Geschlechtern des deutschen Volkes der ständige Zufluß ungebrochenen frischen Führertums gesichert.

Was wir mit diesem Plane eines Neuadels des Dritten Reiches erstreben, ist die Schaffung eines Adels im germanischen Sinne als gedankliche Folgerichtigkeit unseres nationalsozialistischen Volksbegriffes. Dieser nationalsozialistische Adel hat im Wesen und als Begriff mit dem deutschen Adel der Vorkriegszeit nichts, aber auch rein nichts zu tun. Dies muß betont werden. Der nationalsozialistische Adelsbegriff knüpft bewußt, unter Vermeidung aller Irrtümer, welche die Entwicklungsgeschichte des geschichtlichen deutschen Adels kennzeichnet, wieder am germanischen Begriff des Adels an und fügt diesen in sozusagen modernisierter Form in das Volkstum des Dritten Reiches ein. Gerade weil diese Adelsneuschöpfung so etwas durchgreifend Neues ist, die nichts mit bisherigen deutschen Vorstellungen vom Adel gemein hat, wird der Nationalsozialismus unter Umständen auch nicht davor zurückschrecken, alle sonstigen Adelstitel abzuschaffen, um die Stellung seines Neuadels um so gewichtiger zu gestalten. Fähige Einzelne des bisherigen Adels wird man selbstverständlich in den Neuadel übernehmen und mit Stammsitz belehnen, aber nicht deshalb, weil sie Angehörige des alten Adels sind, sondern weil sie sich als fähige Führer erwiesen haben; so wird der Nationalsozialismus dafür sorgen, daß der fähige Teil des alten Adels in den Neuadel des Dritten Reiches übernommen, sein wertloser Teil aber um so sicherer daraus ferngehalten wird⁴⁾.

⁴⁾ Näheres über die hier angeschnittenen Aufgaben wolle man nachlesen in D a r r é, Neuadel aus Blut und Boden, J. F. Lehmann, München 1930.

Der Nationalsozialismus erstrebt also bewußt für das Dritte Reich einen *Neuadel*. Dieser *Neuadel* setzt sich aus seinen in der politischen Führung fähigsten Geschlechtern zusammen. Die Adelserneuerung des alten Adels ist damit eine Angelegenheit geworden, die den Nationalsozialismus als solchen gar nichts angeht und im übrigen eine reine Privatangelegenheit des alten Adels darstellt, dem es freisteht, sich um den *Neuadel* des Dritten Reiches zu bewerben.

§ 56

Auslegungsregel

Entstehen bei Anwendung dieses Gesetzes
Zweifel, so hat der Richter so zu entscheiden,
wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten
Zweck des Gesetzes entspricht.

Ideology prevails

This short paragraph expresses a principle that permeates the whole “*Reichserbhofgesetz*” (hereditary estate law) - if in question refer to the ideology defined in the introduction to the law.

What has become clear by looking into the historical context, following the biographies of high-ranking National Socialists, the eugenic, racist and fascist circles and sciences they entertain, feeding of and legitimising each other, is the sheer magnitude of suffusion between life and ideology. The transformative process of creating a new society from an experimental, propaganda-led approach, manifested through a system of laws and institutions, changing social, economic as well as property relations by using the “*Bauer*” as rhetoric vehicle, central imaginary element, and total subject for the radical remodelling towards an imagined fascist future of a “millennial Reich”.

The agrarian landscape of Styria, and in turn Austria, can be uncovered by looking towards the conditions that enabled a concentration camp in the small rural town of Aflenz an der Sulm. It is a case specific to the spatial and economic conditions under which it was established and afterwards covered up and forgotten. But the relations unravelling, quickly escalate from the green hills, the caves and the forest containing the mass grave, to a company, an economic system, a state; from the land registry of a few dozen towns people to its changing legal framework, its property relations, its embedding in a rural ideology, a fascist ideology, a devastating war; from small to large scale agriculture, to expanding fields, principles of sustenance, production, industrialisation, to eugenics, racial theory, appropriation, exploitation, and extermination. Aflenz an der Sulm is like the seed explored under a microscope, containing all of life, containing all of history, present and future. By exploring the seed and the soil in which it is present we are able to understand the conditions and spatial relations that form the contemporary life in Austria, Styria, Aflenz. By bringing new optics and new lenses time and again we can go deeper but also further. The investigation has to continue, just as the seed continues to grow.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1938	Nr. 117
Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 38	Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich (EGW).....	935

Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich (EGW).

Vom 27. Juli 1938.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erbhofrechts	Artikel 6 Angleichungsbestimmungen zu Einzelvorschriften der Erbhofverfahrensordnung
Artikel 2 Fristen und Zuständigkeiten in dem die Anlegung der Erbhoferselle vorbereitenden Verfahren	Artikel 7 Bewandlung für das Verfahren der Landesbehörden
Artikel 3 Erhebung von Bezeichnungen	Artikel 8 Ausführungsbestimmungen
Artikel 4 Angleichungsbestimmungen zu Einzelvorschriften des Reichserbhofgesetzes	Artikel 9 Inkrafttreten der Verordnung
Artikel 5 Angleichungsbestimmungen zu Einzelvorschriften der Erbhofrechtsverordnung	Artikel 10 Ergänzungsvorschrift zu § 12 der Österreichischen Erbhofverfahrensordnung

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erbhofrechts

(1) Am 1. August 1938 treten im Lande Österreich in Kraft:

das Reichserbhofgesetz (REG) vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685),

die Erbhofrechtsverordnung (EGW) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) mit Ausnahme des § 1,

die Erbhofverfahrensordnung (EGWfO) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082).

(2) Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen den Zeitpunkt, zu dem die Vorschriften des § 1 der Erbhofrechtsverordnung im Lande Österreich in Kraft treten.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sind im Lande Österreich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden, die zur Anpassung an

das in Österreich geltende Recht getroffen werden. Diese Bestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber können in Zweifelsfällen der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

Artikel 2

Fristen und Zuständigkeiten in dem die Anlegung der Erbhoferselle vorbereitenden Verfahren

(1) Die Gemeindeverzeichnisse A und B (§ 34 Abs. 6, § 43 Abs. 4 EGWfO) sind spätestens bis zum 1. November 1938 einzureichen.

(2) Die Gemeindevorsteher reichen die Gemeindeverzeichnisse A und B bei der Agrarbehörde erster Instanz ein; der Bürgermeister der Stadt Wien reicht sie unmittelbar dem Auerbergericht ein. Die Agrarbehörde erster Instanz tritt an die Stelle der weiteren Verwaltungsbehörde im Sinne der § 34 Abs. 6 und 7, § 43 Abs. 4 Satz 1 und 2.

(3) Die Agrarbehörde erster Instanz übersendet die mit ihrer gutachtlichen Stellungnahme versehenen Gemeindeverzeichnisse A und die auf Vollständigkeit geprüften Gemeindeverzeichnisse B bis zum 1. Januar 1939 dem zuständigen Auerbengericht.

(4) Das Auerbengericht übersendet die Gemeindeverzeichnisse B durch die Hand des Kreis- und Landesbauernführers dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Artikel 3

Erhebung von Bezeichnungen

(1) Unter Amtsgericht ist das Bezirksgericht, unter Amtsrichter der Richter des Bezirksgerichts, unter Grundbuchamt das Grundbuchgericht und unter Grundbuchblatt die Grundbucheinlage zu verstehen.

(2) Unter Umlegungsverfahren ist das Zusammenlegungsverfahren, unter Grundstücksumlegung ist die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zu verstehen; Verwaltungszwangsverfahren ist das Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(3) Gesamtgut einer eheförmlichen Gütergemeinschaft ist das gemeinschaftliche Gut von Ehegatten; beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind gleichbedeutend mit persönlichen Dienstbarkeiten.

Artikel 4

Angleichungsbestimmungen zu Einzelvorschriften des Reichserbhofgesetzes

Zu § 4 **RGG**

Solange ein steuerlicher Einheitswert nicht festgesetzt ist, tritt an seine Stelle der Ertragswert.

Zu § 13 Abs. 3 Satz 2 **RGG**

(1) Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des deutschen oder stammesgleichen Blutes gegeben sind, und gründen sich die Zweifel auf andere Umstände als auf den Verdacht eines jüdischen Bluteinschlages, so hat das mit der Sache besetzte Auerbengericht (Erbhofgericht, Reichserbhofgericht) die Akten unter Befugung einer Sachdarstellung, und zwar das Auerbengericht durch die Hand des Vorsitzenden des Erbhofgerichts, dem Reichsminister der Justiz einzureichen. Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ratifizieren über die Frage der Deutschblütigkeit im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch einen gemeinschaftlichen, das Gericht bindenden Erlaß; sie können die Entscheidung jedoch auch dem Gericht überlassen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch bei Verfahren, in denen über die Deutschblütigkeit im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Bauernfähigkeit (§ 18 des Gesetzes) oder über die

Erbhofeigenschaft, sei es in einem besonderen Feststellungsverfahren oder im Zusammenhang mit der Anlegung, Berichtigung oder Ergänzung der Erbhofrolle (§ 10 des Gesetzes, §§ 35 ff. der Erbhofverfahrensordnung), zu entscheiden ist.

Zu § 14 **RGG**

Bauer kann nicht sein, wer rechtskräftig unmündig ist.

Zu § 15 Abs. 4 Satz 3 **RGG**

An Stelle des § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Vorschriften des § 1409 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden; jedoch haftet der neue Eigentümer auch für die nicht zum Erbhof gehörenden und die ihm nicht bekanntgewordenen Schulden des früheren Bauern.

Zu § 19 **RGG**

(1) Gehört zu einem Nachlaß eine Liegenschaft, so hat das Nachlaßgericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Liegenschaft zu einem Erbhof gehört. Bestehen Zweifel, so kann das Nachlaßgericht das Auerbengericht ersuchen, von Amts wegen über die Erbhofeigenschaft zu entscheiden.

(2) Die Verletzung der Vorschriften des Absatzes 1, die Unvollständigkeit der Erhebungen oder die unrichtige Würdigung ihrer Ergebnisse kann mittels Rekurses gegen die nächstfolgende anfechtbare Entscheidung geltend gemacht werden. Entspricht die Entscheidung des Nachlaßgerichts einer rechtskräftigen Entscheidung des Auerbengerichts, so kann der Rekurs nicht darauf gestützt werden, daß das Nachlaßgericht die Erbhofeigenschaft unrichtig beurteilt habe.

(3) Auf die Verlassenschaftsabhandlung nach einem Bauern finden die Vorschriften des Patentes RGBl. Nr. 208/1854 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen sinngemäße Anwendung. Da gemäß § 19 des Reichserbhofgesetzes das Eigentum am Erbhof sofort mit dem Erbfall auf den Auerben übergeht, hat die Einantwortung des Erbhofs nur die Bedeutung der Einweisung des Auerben in den Besitz. Die Einantwortung des Erbhofs darf nicht von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß der Auerbe die ihm von dem Gesetz oder dem Erblasser auferlegten Verbindlichkeiten soweit erfüllt habe, als in den §§ 157 bis 162 des Patentes RGBl. Nr. 208/1854 gefordert wird.

(4) Gibt der Auerbe eine unbedingte Erbserklärung ab, so ist in Ansehung des Erbhofs ein eideskräftiges Vermögensbekenntnis nicht zu erstatten.

(5) Übersteigt nach den Angaben der Todesfallaufnahme der Wert des Erbhofs die Hälfte des Nachlaßwerts, so hat das Nachlaßgericht von der Heranziehung eines Notars als Gerichtskommissär abzugehen.

Zu § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 **RG**

Ist das Eigentum an dem eigenen Hof des Auerben dem nächstberufenen Auerben des Erblassers kraft Gesetzes angefallen, so hat das Auerbengericht in Ansehung dieses Hofes sogleich eine Verlassenschaftsbehandlung einzuleiten, und zwar so, als ob der erstberufene Auerbe an dem Tage gestorben wäre, an dem die im Abs. 2 bezeichnete Erklärung beim Auerbengericht eingelangt ist.

Zu § 29 **RG**

(1) Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 3 werden nicht angewandt.

(2) Die Ausschlagung ist gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären. Ist der zum Auerben Berufene nicht deutscher Staatsangehöriger, so tritt sein Ausschneiden als Auerbe (§ 21 Abs. 1, § 12 des Reichserbhofgesetzes) zunächst nicht ein; es gilt aber als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn er nicht die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb einer ihm vom Nachlassgericht zu sendenden Frist nachgesucht hat oder wenn sein Gesuch abgelehnt wird. Die Frist soll in der Regel sechs Wochen nicht übersteigen, sie kann jedoch aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden.

Zu § 30 Abs. 3 **RG**

Unter Eltern sind hier nur Vater und Mutter zu verstehen.

Zu § 31 **RG**

Ist der überlebende Ehegatte nicht Miterbe, so kann er gleichwohl die im § 31 des Gesetzes vorgesehenen Leistungen verlangen, wenn dies nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

Zu § 37 **RG**

(1) Wird um eine bürgerliche Eintragung ange sucht, die bei Erbhöfen der Genehmigung des Auerbengerichts bedarf, so ist, falls die Erbhofeigenschaft des betroffenen Grundstücks im Grundbuch nicht vermerkt ist und dem Gesuch auch eine die Genehmigung enthaltende oder die Erbhofeigenschaft des betroffenen Grundstücks verneinende rechtskräftige Entscheidung des Auerbengerichts nicht angeschlossen ist, nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren.

(2) Das Grundbuchgericht hat an Hand des Grundbuchs, in zweifelhaften Fällen nach Einholung einer Auskunft des Vorsitzenden des Auerbengerichts, des Kreisbauverwalters oder des Gemeindevorstehers, über die Erbhofeigenschaft als Vorfrage zu entscheiden.

(3) Wird behauptet, daß die Annahme des Grundbuchgerichts über das Vorhandensein oder Fehlen der Erbhofeigenschaft unrichtig sei, so können die Be-

teiligten die Entscheidung des Auerbengerichts beantragen. Weicht sie von der Annahme des Grundbuchgerichts ab, so hat dieses auf Antrag in der Hauptsache neuerlich zu entscheiden. Wird dem Grundbuchgericht innerhalb der Rekursfrist urkundlich nachgewiesen, daß der Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft beim Auerbengericht gestellt ist, so ist der Antrag bürgerlich anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß der allfälligen neuerlichen Entscheidung des Grundbuchgerichts der Rang der ersten Entscheidung zukommt. Wird innerhalb einer angemessenen Frist nicht um eine neuerliche Entscheidung des Grundbuchgerichts ange sucht, so ist die Anmerkung nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen zu löschen.

Zu § 38 **RG**

(1) Wird die Bewilligung der Zwangsvollstreckung in eine Pfienshaft mittels Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder zwangsweiser Pfandrechtsveräußerung beantragt, so hat das Bewilligungsgericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Pfienshaft zu einem Erbhof gehört.

(2) Bestehen Zweifel, so soll das Bewilligungsgericht, wenn es zugleich Exekutionsgericht ist, den Beteiligten auftragen, eine rechtskräftige Entscheidung des Auerbengerichts über die Erbhofeigenschaft beizubringen. Ist das Bewilligungsgericht nicht zugleich Exekutionsgericht, so hat es, wenn Zweifel über die Erbhofeigenschaft bestehen, den Antrag von Amts wegen an das Exekutionsgericht abzutreten.

(3) Die Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2, die Unvollständigkeit der Erhebungen oder die unrichtige Würdigung ihrer Ergebnisse kann mittels Rekurses gegen den Beschluß geltend gemacht werden, durch den über den Antrag auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung entschieden wurde. Einspricht die Entscheidung des Bewilligungsgerichts einer rechtskräftigen Entscheidung des Auerbengerichts, so kann der Rekurs nicht darauf gestützt werden, daß das Bewilligungsgericht die Erbhofeigenschaft unrichtig beurteilt habe.

(4) Bei Zwangsvollstreckungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, hat das Exekutionsgericht, wenn Zweifel über die Erbhofeigenschaft bestehen, das Vollstreckungsverfahren von Amts wegen aufzuschieben und den Beteiligten aufzutragen, eine rechtskräftige Entscheidung des Auerbengerichts über die Erbhofeigenschaft beizubringen.

Zu § 39 Abs. 2 **RG**

Das Bewilligungsgericht stellt den Vollstreckungstitel und die die Vollstreckung ankündigende Erlä-

zung des Gläubigers dem Kreisbauernführer zu. Es darf die Vollstreckung erst einen Monat nach dieser Zustellung bewilligen.

Zu § 45 266

Die Vorschriften des § 45 Abs. 1 und 2 und die hier für anwendbar erklärten Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Das Amt eines bäuerlichen Beisizers ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

(2) Unfähig zum Amt eines bäuerlichen Beisizers sind

1. Personen, die zu Zuchthaus oder zu einer mindestens einjährigen Kerkerstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
2. Personen, die zu einer Kerkerstrafe unter einem Jahr oder zu einer Gefängnis- oder einer Arreststrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, sofern die Verurteilung nicht früher getilgt ist;
3. Personen, gegen die rechtskräftig wegen eines Verbrechens Anklage erhoben ist;
4. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(3) Zum Amt eines bäuerlichen Beisizers sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die zur Zeit des Vorschlags das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, die zur Zeit des Vorschlags den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

(4) Die Berufung zum Amt eines bäuerlichen Beisizers dürfen Mitglieder des Reichstags und anderer vom Reichsminister der Justiz im Verordnungsweg zu bezeichnender öffentlicher Vertretungskörper sowie Personen ablehnen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit des Vorschlags vollendet haben oder es bis zum Ablauf der Amtsdauer, für die sie bestellt werden, vollenden würden. Der Ablehnungsgrund ist innerhalb einer Woche, nachdem der bäuerliche Beisizer von seiner Bestellung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend zu machen. Ist er später entlassen oder bekannt geworden, so

ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen. Über das Gejudt entscheidet die Stelle, die die Bestellung zum Beisizer vorgenommen hat.

(5) Ein bäuerlicher Beisizer, bei dem nach seiner Bestellung Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Amt eines bäuerlichen Beisizers nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung nicht mehr heranzuziehen. Die Entscheidung trifft der für die Einberufung zuständige Vorsitzende nach Anhörung des bäuerlichen Beisizers. Die Entscheidung ist endgültig.

(6) Der Vorsitzende kann einen bäuerlichen Beisizer auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Dies kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer bäuerlicher Beisizer für ihn eintritt. Der Antrag und die Bewilligung sind im Akt zu vermerken.

(7) Bäuerliche Beisizer, die sich ohne genügende Entschuldigunq zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfinden, oder die sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, sind von dem Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe in der Höhe von 1 bis 1000 Reichsmark sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Bei nachträglicher hinreichender Entschuldigunq kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

(8) Die Entschuldigunq der bäuerlichen Beisizer bestimmt sich nach den Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Erbhofverfahrensordnung.

(9) Gegen die Verurteilung gemäß Abs. 7 und gegen die Entscheidung über die Höhe der Entschuldigunq steht dem bäuerlichen Beisizer die Aufsichtsbeschwerde zu. Das Rechtsmittel muß binnen zwei Wochen eingebracht werden. Bei den bäuerlichen Beisizern der Auerbengerichte entscheidet der Landes- (Kreis-) Gerichtspräsident, bei den bäuerlichen Beisizern der Erbhofgerichte der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Entscheidung ist endgültig.“

Zu § 50 266

(1) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Exekutionsordnung.

(2) Zur Bewilligung der Exekution aus einer Entscheidung der Auerbendehörden ist der Vorsitzende des Auerbengerichts berufen.

Zu § 53 Abs. 1 266

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Gesetze der ehemaligen Bundesländer außer Kraft, denen zufolge altererbter bäuerlicher Besitz ohne Rücksicht auf die Art der Vererbung als Erbhof bezeichnet

wird. Die auf Grund dieser Besitze vollzogene grundbüchliche Eintragung der Bezeichnung „Erbhof“ ist von Amts wegen zu löschen.

Zu § 53 Abs. 2 RGE

In dem Gutsbestandsblatt des die Hofstelle des Erbhofs enthaltenden Grundbuchkörpers ist ersichtlich zu machen, welche Grundstücke zum Erbhof gehören. In den Gutsbestandsblättern der übrigen Grundbuchkörper, die zu demselben Erbhof gehörige Grundstücke enthalten, ist auf diesen Grundbuchkörper zu verweisen. Die zu einem Erbhof gehörigen Grundstücke sind, soweit kein gesetzliches Hindernis besteht, von Amts wegen in einem Grundbuchkörper zu vereinigen. Gehören einzelne Grundstücke eines Grundbuchkörpers nicht zum Erbhof, so sind die Vorschriften des Eigenschaftsteilungsgesetzes über Ab- und Zuschreibungen sinngemäß anzuwenden, so daß in den Grundbucheinlagen, die den Erbhofvermerk tragen, nur Erbhofgrundstücke eingetragen sind.

Zu § 55 RGE

(1) Die Befreiung erstreckt sich beim Übergang von Todes wegen auf die nachstehenden Gebühren:

1. die Erbgebühren und den Erbgebührenzuschlag,
2. die Nachlassgebühren,
3. die Nachlassimmobiliargebühren samt Landes- und Gemeindegutszuschlag und die Kaufschalgebühren,
4. die feste Stempelgebühren für freiwillige Anordnungen.

(2) Beim Übergang unter Lebenden gilt die Befreiung für die Immobilargebühren und die Landes- und Gemeindegutszuschläge.

Artikel 5

Angleichungsbestimmungen zu Einzelvorschriften der Erbhofrechtsverordnung

Zu § 5 Abs. 2, 4 und 5 ERV

An die Stelle der Fristen der Absätze 2 und 3 des § 29 des Gesetzes tritt die im Artikel 4 dieser Verordnung zu § 29 RGE bezeichnete richterliche Frist.

Zu § 10 Abs. 3 ERV

Die notarielle Beurkundung geschieht in der Form eines Notariatsakts; dieser unterliegt nicht den besonderen Formvorschriften für freiwillige Anordnungen. Eine gerichtliche Beurkundung findet nicht statt.

Zu § 12 Abs. 3 Satz 2 ERV

Der Anerbe hat die Erklärung, daß er die Führung des Namenszusatzes ablehne, innerhalb einer

Frist von sechs Wochen zu Protokoll des Vorsitzenden des Anerbengerichts abzugeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anerbe von der letzten Willenserklärung Kenntnis erlangt, in der die Bestimmung über die Führung des Hofnamens enthalten ist, frühestens jedoch mit der Kundmachung dieser letzten Willenserklärung. Weicht die Ablehnungserklärung erst nach Ablauf dieser Frist, aber innerhalb von sechs Monaten seit deren Beginn bei dem Anerbengericht ein, so kann das Anerbengericht sie in der im § 12 Abs. 3 Satz 3 vorgesehenen Entscheidung gleichwohl für wirksam erklären, wenn erhebliche Gründe die Versäumung der Frist entschuldigen.

Zu § 13 Abs. 2 Satz 1 ERV

Die Form der Beurkundung richtet sich nach den Vorschriften über die Beurkundung eines vor dem Richter oder Notar errichteten Testaments.

Zu § 15 ERV

(1) Gehört zu einem Nachlass ein Erbhof, so ist in der Einantwortungsurkunde auch der Anerbe als solcher aufzuführen.

(2) Der Anerbe kann auch beantragen, daß ihn die Abhandlungsbehörde eine Amtsbestätigung nach Art des § 178 des Patentes RGBl. Nr. 208/1854 erteilt, in der lediglich seine Folge in den Erbhof in verbüchertungsfähiger Form bestätigt wird.

(3) Der Nachweis des Übergangs des Erbhofs wird in den Fällen des § 22 Abs. 3 des Reichserbhofgesetzes und der §§ 20 bis 22 der Erbhofrechtsverordnung durch die im vorstehenden Absatz bezeichnete Amtsbestätigung erbracht.

Zu § 16 ERV

(1) An die Stelle der öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung des Anerbenerchts nach Abs. 2 tritt die öffentliche Vorladung nach § 128 des Patentes RGBl. Nr. 208/1854. Diese hat anstatt des Hinweises auf das Heimfallsrecht des Staates den Hinweis zu enthalten, daß der Reichsbauernführer gemäß § 25 Abs. 5 des Reichserbhofgesetzes berechtigt ist, den Anerben zu bestimmen. Die Vorladung soll im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger, in dem amtlichen Blatt der Landesbauernschaft und in einer örtlichen Tageszeitung veröffentlicht werden.

(2) Der im Abs. 4 vorgesehenen sofortigen Beschwerde entspricht der Rekurs, der sofortigen weiteren Beschwerde der Revisionsrekurs an den obersten Gerichtshof.

Zu § 17 ESH^{VB}

Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Befindet sich am 1. August 1938 eine Besizung, die, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Reichserbhofgesetzes entspricht, im gemeinschaftlichen Gut oder sonst im Miteigentum von bauernfähigen Ehegatten, so ist die Besizung Erbhof.“

(2) Eine Besizung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie später die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.“

Zu § 18 ESH^{VB}

Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 bis 3 sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Befindet sich am 1. August 1938 eine von einer Hofstelle aus bewirtschaftete Besizung

1. zum Teil im Alleineigentum des Ehemanns und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau oder
2. zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und zum Teil im Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten

und entspricht die Besizung, abgesehen von diesen Eigentumsverhältnissen, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Reichserbhofgesetzes, namentlich auch hinsichtlich der Bauernfähigkeit beider Ehegatten, so ist die Besizung Erbhof.“

(2) Eine Besizung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie später die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.“

Zu § 20 Abs. 4 ESH^{VB}

Der Zustimmung des Landesgerichts bedarf es nicht für Verfügungen von Todes wegen, die vor dem 1. August 1938 errichtet sind.

Zu § 29 ESH^{VB}

Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Soll ein Erbhofgrundstück mit einem anderen Erbhofgrundstück zu einem Grundbuchkörper vereinigt werden (§ 5 des Allgemeinen Grundbuchanlegungsgesetzes), so ist hierzu die Genehmigung des Landesgerichts dann erforderlich, wenn infolge der Vereinigung die Belastung des einen oder des anderen Grundstücks erhöht würde.“

Zu § 39 Abs. 2 ESH^{VB}

Der Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung entspricht die Bewilligung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Der Auf-

hebung der Beschlagnahme entspricht die Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens durch das Vollstreckungsgericht.

Zu § 40 ESH^{VB}

Der Aufhebung des Verfahrens entspricht dessen Einstellung.

Zu § 41 ESH^{VB}

Der vorgesehenen Bescheinigung entspricht die Bestätigung der Vollstreckungsbehörde.

Zu § 42 ESH^{VB}

Die Befreiung betrifft die im Artikel 4 dieser Verordnung zu § 55 REG genannten Gebühren samt Zuschlägen sowie die für Rechtsurkunden zu entrichtende feste Stempelgebühr.

Zu § 43 Abs. 1 ESH^{VB}

(1) Die Ermäßigung gilt insbesondere auch für die Zeitgebühren.

(2) Bedienen sich die Parteien bei der Errichtung urkundlicher Erklärungen oder bei der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft eines Rechtsanwalts, so steht diesem für seine Mäherhaltung kein höherer Gebührenanspruch zu als einem Notar.

Zu § 47 ESH^{VB}

An die Stelle des im Abs. 1 bestimmten Stichtages tritt der 1. August 1938, an die Stelle des im Abs. 2 bestimmten Stichtages der 31. Juli 1938.

Zu § 52 ESH^{VB}

An die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Stichtages tritt der 1. August 1938.

Artikel 6

Angleichungsbestimmungen zu Einzelvorschriften der Erbhofverfahrensordnung

Zu § 2 Abs. 2, 5, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 8 ESH^{VB}

(1) Zu bäuerlichen Besitzern sind nur Bauern vorzuschlagen, bei denen keiner der im Artikel 4 dieser Verordnung zu § 45 Abs. 1 bis 3 genannten Hindernisgründe vorliegt.

(2) Die Besitzer werden erstmalig bis zum 31. Dezember 1939 bestellt.

Zu § 3 Abs. 5 Satz 1 ESH^{VB}

Auf die Ausschließung und Ablehnung der bäuerlichen Besitzer sind die Vorschriften der §§ 19, 20, 21, 22 und 24 Abs. 1 der österreichischen Jurisdiktionsnorm sinngemäß anzuwenden.

Zu § 8 Abs. 2 EHVfD

Dass ein Richter im Sinne des § 13 des Reichserbhofgesetzes deutschen oder Stammesgleichen Blutes ist, wird vermutet, wenn die Reinheit des Blutes nach § 25 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) nachgewiesen ist.

Zu § 9 EHVfD

(1) Für die Ausschließung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gelten die gleichen Vorschriften wie für die beamteten Richter der Anerkennungsbehörden (Artikel 7 Nr. 2 EHVfD).

(2) An die Stelle der Anordnung treten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für die österreichischen Gerichte erster und zweiter Instanz.

Zu § 11 EHVfD

Die nach § 11 sinngemäß geltenden Vorschriften der Reichsgesetzes über die Angeltugenden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nach Maßgabe des Artikels 7 dieser Verordnung anzuwenden.

Zu § 12 Abs. 3 Satz 3 EHVfD

Auf die Vollstreckung sicherer Maßnahmen oder einstweiliger Anordnungen finden die Vorschriften der Exekutionsordnung über die Vollziehung einstweiliger Verfügungen entsprechende Anwendung.

Zu § 13 Abs. 3 EHVfD

Für die mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften des § 180 der österreichischen Zivilprozessordnung entsprechend.

Zu § 14 Abs. 2, 3 EHVfD

Die Vorschriften des § 14 Abs. 2 und 3 sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Personen, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind (§ 25 des Deutschen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz), oder die, ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sind vor den Anerkennungsbehörden als Beistände oder Verfahrensbevollmächtigte ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn sie als Beteiligte einen ihnen abgetretenen Anspruch geltend machen und nach der Überzeugung des Gerichts der Anspruch abgetreten ist, um ihren Ausschluß vor den Anerkennungsbehörden zu vermeiden. Werden von diesen Personen schriftliche Eingaben

eingereicht, so soll der Vorstehende oder das Gericht sie zurückweisen; das gleiche gilt für Eingaben, die von einem anderen eingereicht, aber von diesen Personen angefertigt sind.

(3) Vorbehaltlich des Abschlages 2 ist zur Vertretung vor den Anerkennungsbehörden jeder vor einem deutschen Gericht vertretungsbefugte Rechtsanwalt berechtigt. Bis auf weiteres sind vorbehaltlich des Abschlages 2 auch Notare, die ihren Amtssitz im Lande Österreich haben, zur Vertretung vor den Anerkennungsbehörden berechtigt.

(4) Das Gericht kann Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen, die nicht Rechtsanwälte oder Notare sind, wenn ihnen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt, den weiteren Vortrag unterlagen. Diese Anordnung ist unanfechtbar.“

Zu § 15 Abs. 3 EHVfD

Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Exekutionsordnung.

Zu § 16 EHVfD

An die Stelle des § 272 b der deutschen Zivilprozessordnung treten die Vorschriften des § 183 Abs. 1 und 3 der österreichischen Zivilprozessordnung.

Zu § 17 Abs. 2 Satz 2 EHVfD

An Stelle der Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung sind die Vorschriften der österreichischen Zivilprozessordnung über das Verfahren vor einem beauftragten Richter einschließend des § 513 sinngemäß anzuwenden.

Zu § 23 EHVfD

(1) Ordnet das Gericht die schriftliche Vorbereitung der Sache an, so finden die Vorschriften der §§ 71 bis 82 der österreichischen Zivilprozessordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Ordnet das Gericht an, daß sich ein Beteiligter durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten läßt, so finden hinsichtlich dieses Beteiligten die §§ 27, 28 und 83 der österreichischen Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

(3) Einem armen Beteiligten kann das Gericht einen nicht als Richter angestellten Justizbeamten oder Rechtskundigen beordnen.

Zu § 24 EHVfD

Bis auf weiteres kann die sofortige weitere Beschwerde an das Reichserbhofgericht, auch wenn die Voraussetzungen des § 65 der Erbhofverfahrensordnung nicht vorliegen, von einem Notar unterzeichnet werden, der im Lande Österreich seinen Sitz hat.

Zu § 46 **ESBfD**

Die erste Nachprüfung der Erbhöferrolle findet im Lande Österreich im Jahre 1950 statt.

Zu § 50 **ESBfD**

(1) Das Erstehen nach Abs. 1 ist darauf zu richten, den Erbhofvermerk im Grundbuch bei den Grundbuchkörpern einzutragen.

(2) Im Abs. 2 ist unter der Aufschrift des Grundbuchs die Aufschrift des Güterbestandsblattes zu versehen.

(3) Die Abschriften der Blätter der Erbhöferrolle werden vom Grundbuchführer nach Katastralgemeinden und innerhalb dieser nach den Anfangsbuchstaben der Eigentümer geordnet und auf dem laufenden gehalten.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 5 ist nicht anzuwenden.

Zu § 51 **ESBfD**

Die vorgesehene Befreiung von Gebühren und Auslagen betrifft die Vereinerung der zu einem Erbhof gehörigen Grundstücke oder Grundbuchkörper zu einem Grundbuchkörper (§ 53 des Reichserbhofgesetzes) sowie die gerichtliche Beurkundung eines hierauf gerichteten Antrags.

Zu § 53 **ESBfD**

Der Reichsbauernführer, die Landesbauernführer, die Kreisbauernführer und ihre Beauftragten sind auch berechtigt, die Grundbuchsakten einzutreten. Dieses Recht und die ihnen nach § 7 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes zustehenden Rechte üben sie gebührenfrei aus.

Zu § 69 Abs. 2 **ESBfD**

Kommt eine Einigung zustande, so beurkundet das Auerbergericht sie in verbüchertungsfähiger Form und entscheidet über die Genehmigung.

Zu § 70 Abs. 2 Satz 1 **ESBfD**

Bei dem Vorschlag für die Auseinandersetzung soll das Auerbergericht besonders berücksichtigen, von wem der Hof in der Hauptsache stammt, was sonst jeder Ehegatte in die Ehe brachte, welche Gegenstände zu seinem persönlichen Gebrauch dienen und welcher Ehegatte für schuldig erklärt wurde.

Zu § 80 Abs. 5 **ESBfD**

Hat der Bauer vor Anordnung der Wirtschaftsführung über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt (z. B. durch Abtretung, Erlass, Annahme einer Vorauszahlung), so ist diese Verfügung dem Treuhänder gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf wiederkehrende Leistungen für eine spätere Zeit als den zur Zeit der Anordnung der Wirtschaftsführung laufenden Monat bezieht; wird die Wirtschaftsführung nach dem 15. des Monats angeordnet, so ist die Verfügung insoweit wirksam, als sie sich auf wiederkehrende Leistungen für den folgenden Monat bezieht.

Zu § 91 Abs. 5 **ESBfD**

Hat der Eigentümer vor Rechtskraft des den Ruheverwalter einsetzenden Beschlusses über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt (z. B. durch Abtretung, Erlass, Annahme einer Vorauszahlung), so ist diese Verfügung dem Ruheverwalter gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf wiederkehrende Leistungen für eine spätere Zeit als das Ende des Monats bezieht, in dem der den Ruheverwalter einsetzende Beschluss rechtskräftig geworden ist; tritt die Rechtskraft nach dem 15. des Monats ein, so ist die Verfügung insoweit wirksam, als sie sich auf wiederkehrende Leistungen für den folgenden Monat bezieht.

Zu § 97 Abs. 3 **ESBfD**

Hat der frühere Eigentümer vor Rechtskraft des die Eigentumsübertragung anordnenden Beschlusses über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt (z. B. durch Abtretung, Erlass, Annahme einer Vorauszahlung), so ist diese Verfügung dem neuen Bauern gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf wiederkehrende Leistungen für eine spätere Zeit als das Ende des Monats bezieht, in dem der die Eigentumsübertragung anordnende Beschluss rechtskräftig geworden ist; wird dieser Beschluss nach dem 15. des Monats rechtskräftig, so ist die Verfügung insoweit wirksam, als sie sich auf wiederkehrende Leistungen für den folgenden Monat bezieht.

Zu § 99 **ESBfD**

(1) Im Verfahren vor den Auerbergsbehörden werden nur die Gerichtskosten erhoben, die in der Erbhofverfahrensordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Kostenordnung vorgelesen sind. Die Gerichtsgebührennovelle 1926 (BGBl. Nr. 272/26) und die österreichischen Vorschriften über die Erhebung von Ausfertigungsgebühren finden keine Anwendung.

(2) Für eine entsprechende Anwendung kommen namentlich die folgenden Vorschriften der Kostenordnung in Betracht:

- §§ 2 bis 4 (Kostenschuldner);
- § 9 (Zurückbehaltungsrecht);
- §§ 10 bis 12 (Gebührenbefreiungen);
- § 13 (Kostenantrag, Erinnerung, Beschwerde) mit den in den §§ 113 und 114 der Erbhofverfahrensordnung sowie unter „zu § 114 **ESBfD**“ bestimmten Abweichungen;

- §§ 14 bis 16 (Nachforderung, Nichterhebung, Verjährung); im § 16 Abs. 3 treten an die Stelle der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- § 17 (Allgemeine Grundsätze für den Geschäftswert);
- § 18 (Wert von Sachen) mit den unten „zu § 112 Abs. 2 ESHG“ bestimmten Abweichungen;
- §§ 19 bis 24 (sonstige allgemeine Wertvorschriften);
- § 26 (Gebührenstafel);
- § 27 (Nebengeschäfte);
- § 121 (Gesuche, Anträge);
- § 123 Abs. 1 (Gebühren für das Beschwerdeverfahren);
- § 127 (Rechtskraftzeugnis, Kostenfestsetzung);
- §§ 138 bis 141 (Auslagen).

(3) Die Kosten werden für die Reichskasse erhoben. Die Vorschriften des gerichtlichen Einhebungsgesetzes (Artikel XI der 6. Gerichtsentslastungsnovelle BGBl. Nr. 222/29 in der Fassung des Gerichtskostenbedingungsgesetzes BGBl. Nr. 507/35) gelten entsprechend. § 28 der Kostenordnung findet vorläufig keine Anwendung.

(4) Für die Niederlegung von Kosten im Gnadenwege gilt die Verordnung über die Einföhrung der Reichshaushaltsordnung in die Justizverwaltung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 406).

Zu § 101 Nr. 1 ESHG

Als Wertvorschriften, die für die Gebührenberechnung im Falle der Beurkundung maßgebend sind, kommen namentlich die §§ 17 bis 24 sowie 32 und 38 der Kostenordnung in Betracht.

Zu § 107 Abs. 2 ESHG

(1) Außergerichtliche Kosten, deren Erstattung durch einen Beteiligten an einen anderen Beteiligten angeordnet werden kann, sind diejenigen Verfahrenskosten, die neben den gemäß §§ 99 ff. der Erbhofverfahrensordnung zu zahlenden Gerichtskosten einem Beteiligten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erwachsen, jedoch nur, soweit ihre Aufwendung notwendig war.

(2) Wird über die Höhe dieser Verfahrenskosten zwischen den Beteiligten kein Übereinkommen erzielt, so steht jedem Teil frei, sie von dem Vorsitzenden des Anerbengerichts, und wenn die Kosten nur vor einem höheren Gericht entstanden sind, von dem Vorsitzenden dieses Gerichts bestimmen zu lassen. Der Vorsitzende hat vor seiner Entscheidung dem Gegner des Antragstellers Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Wird der Antrag von dem zum Erfag der Kosten verpflichteten Beteiligten gestellt, so hat der Vorsitzende dem Gegner aufzutragen, seine Kostenberechnung binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, widrigenfalls die Kosten auf Grund der von dem Antragsteller beigebrachten und sonst dem Gericht zur Verfügung stehenden Beweise bestimmt würden.

(3) Gegen die im vorstehenden Absatz vorgesehene Entscheidung des Vorsitzenden des Anerbengerichts findet die sofortige Beschwerde an das Erbhofgericht, gegen die Entscheidung durch den Vorsitzenden eines höheren Gerichts findet kein Rechtsmittel statt.

(4) Der rechtskräftige Beschluß, durch den die zu ersättenden Kosten bestimmt werden, ist vollstreckbar.

Zu § 112 Abs. 2 ESHG

Den Geschäftswert setzt, wenn das Gericht über die Kosten entscheidet, dieses, sonst der Vorsitzende des Gerichts von Amts wegen fest. Sofern es hierbei auf den Einheitswert von Grundbesitz ankommt, ist, solange ein steuerlicher Einheitswert nicht festgesetzt ist, der Wert des Grundbesitzes unter besonderer Bedachtsnahme auf seinen Ertrag ohne unständliches Verfahren nach freiem Ermessen festzusetzen.

Zu § 113 ESHG

Satz 2 entfällt.

Zu § 114 ESHG

Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts oder des Vorsitzenden über die Festsetzung des Geschäftswertes (§ 112 Abs. 2 ESHG), Artikel 6 zu § 112 Abs. 2 ESHG) sowie gegen die Entscheidung des Vorsitzenden über die Erinnerung (§ 113 ESHG) findet, soweit in diesen Fällen der Beschwerdegegenstand den Betrag von 50 Reichsmark übersteigt, die sofortige Beschwerde an das Erbhofgericht statt.

(2) Gegen die Entscheidung über den Wert des Gegenstandes beim Erbhofgericht sowie des Vorsitzenden des Erbhofgerichts über die Erinnerung findet die Beschwerde an das Reichserbhofgericht statt, sofern sie in der Entscheidung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.“

Zu § 116 ESHG

Die Vorschrift ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Im Verfahren vor den Anerbenbehörden finden die für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsberufs mit der Maßgabe Anwendung, daß die Geschäftsgebühren auf ein Drittel herabgesetzt werden.“

(2) Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert. Die Vorschriften des § 112 Abs. 2, § 114 GSHG mit den aus Artikel 6 GSHG sich ergebenden Abwandlungen finden entsprechende Anwendung."

zu § 117 GSHG

An Stelle des Absatzes 2 ist folgende Vorschrift anzuwenden:

"Im übrigen gilt für die den Notaren gemäß § 1 Notariatsordnung obliegenden Amtshandlungen und für die Verfassung von Privaturkunden durch Notare gemäß § 5 Notariatsordnung der österreichische Notariatsstatut."

zu § 118 GSHG

(1) An die Stelle der deutschen Gebührenordnung für Sengen und Sachverständige treten die Vorschriften des österreichischen Zeugnis- und Sachverständigenstatuts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(2) Für die Gebühren und Auslagen der Vollstrecker im Verfahren vor den Auerbenbehörden gelten die entsprechenden Vorschriften des Landes Österreich.

Artikel 7

Grundsätze für das Verfahren der Auerbenbehörden

Die Bestimmung des § 11 der Erbhofverfahrensordnung, nach welcher die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden sind, bedeutet im einzelnen folgendes:

1. Allgemeines

Sinngemäß anzuwenden sind die Vorschriften der österreichischen Jurisdiktionsnorm über Beratung und Abstimmung, über Rechtshilfe auf Ersuchen inländischer Gerichte und über Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsbezirks, ferner die Vorschriften der österreichischen Zivilprozessordnung samt Einführungsartikel über das Anwaltsrecht, über die Sitzungspolizei, über die Glaubhaftmachung und die Ausnahme von Beweisen, über den ersuchten Richter und das Verfahren vor ihm.

2. Ausschließung der beamteten Richter

(1) Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

a) in Sachen, in denen er selbst beteiligt ist oder in denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;

b) in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

c) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

d) in Sachen, in denen er als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

(2) Ein Richter kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen.

3. Wirksamkeit gerichtlicher Handlungen

Gerichtliche Handlungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht oder von einem Richter vorgenommen sind, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

4. Gerichtssprache

Die Gerichtssprache ist deutsch. Der Hinzuehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn die Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig sind; die Verteidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten. Auf die Dolmetscher finden die Vorschriften der Nr. 2 dieses Artikels entsprechende Anwendung.

5. Gerichtsferien

Auf das gerichtliche Verfahren sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

6. Anträge und Erklärungen

Anträge und Erklärungen können zur Niederschrift der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder der Geschäftsstelle eines Bezirksamtes abgegeben werden.

7. Bekanntgabe von Verfügungen und Entscheidungen

(1) Gerichtliche Verfügungen werden mit der Bekanntmachung an denjenigen, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, wirksam.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginnt, durch Zustellung nach den für die Zustellung von Akten wegen geltenden Vorschriften der österreichischen Zivilprozessordnung. Durch die Reichsjustizverwaltung kann jedoch für die Zustellungen im Ausland eine andere Art der Zustellung angeordnet werden. In den Fällen, in denen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, soll in den Akten vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist.

(3) Einem Anwesenden kann die Verfügung zur Niederschrift des Gerichts oder der Geschäftsstelle bekanntgemacht werden. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu erteilen.

(4) Die Zustellung nach den für die Zustellung von Klagen (§§ 106 ff. der österreichischen Zivilprozessordnung) erlassenen Vorschriften ist nur dann anzuordnen, wenn wegen der Originalurkunden, die der Entscheidung oder dem erledigten Gesuch beiliegen, oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen des Inhalts der Entscheidung, größere Vorschicht geboten ist.

8. Fristen

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften der §§ 124 bis 126 der österreichischen Zivilprozessordnung und des § 89 des österreichischen Gerichtsorganisationsgesetzes.

9. Beschwerderecht

Die Beschwerde (§§ 48, 49 des Reichserbhofgesetzes) steht jedem zu, dessen Recht durch die Entscheidung berührt ist. Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu, bei Beteiligung mehrerer jedoch jedem Antragberechtigten.

10. Abänderung von Entscheidungen

(1) Das Gericht darf die von ihm erlassenen Entscheidungen, die der sofortigen Beschwerde unterliegen, nicht abändern.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 hindert nicht die nachträgliche Berichtigung offenkundiger Schreib- und Rechenfehler sowie die Beseitigung oder Änderung von Aufträgen, die einem Beteiligten gemacht sind, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die ursprünglich gemachte Auflage nicht erfüllt werden kann.

11. Form der Beschwerde

(1) Die Beschwerde kann bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden, die sofortige weitere Beschwerde auch bei dem Auerbengericht des ersten Rechtszuges.

(2) Die Beschwerde wird eingelegt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts, dessen Verfügung angefochten wird, oder der Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts. § 24 Abs. 1 Satz 1 der Erbhofverfahrensordnung bleibt unberührt.

12. Beschwerdefrist, Wiedereinsetzung

(1) Die Beschwerdefrist (§ 48 Abs. 1 Satz 2 und § 49 Abs. 1 Satz 2 des Reichserbhofgesetzes) beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist.

(2) Einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag vom Beschwerdegericht die Wiedereinsetzung

in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Veräumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts über den Antrag findet die sofortige weitere Beschwerde statt. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der veräumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

13. Beschwerdevorbringen

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

14. Wirkung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine Entscheidung gerichtet ist, durch die eine Strafe festgesetzt wird. § 66 der Erbhofverfahrensordnung bleibt unberührt.

(2) Das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung auszuweichen ist.

(3) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszuweichen ist.

15. Wirksamkeit der Beschwerdeentscheidung

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird in den Fällen, in denen die sofortige Beschwerde stattfindet, erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. § 66 der Erbhofverfahrensordnung bleibt unberührt.

16. Rechtskraftzeugnis

Zeugnisse über die Rechtskraft einer Entscheidung sind von der Geschäftsstelle des Auerbengerichts zu erteilen.

17. Durchsetzung von Verfügungen

Können ein Beteiligter die an ihn ergangenen Verfügungen des Gerichts unbesorgt, so sind nach vorheriger Androhung von Amts wegen angemessene Zwangsmittel anzuwenden. Wenn Verweigerung, Geld- und Arreststrafen nichts fruchten sollten, so sind nach den Umständen des Falles auf Kosten des Säumnigen Kuratoren zur Beendigung der Sache zu bestellen. Auf Grund der ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen kann nach den Umständen auch die Exekution

von Amts wegen angeordnet werden. Diese ist nach den Vorschriften der österreichischen Exekutionsordnung zu führen.

18. Akteneinsicht

Die Einsicht der Gerichtsakten kann jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das gleiche gilt von der Erteilung einer Abschrift. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Artikel 8

Ausführungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sind ermächtigt, gemeinschaftlich die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 9

Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1938 in Kraft.

(2) Hat der Eigentümer einer Besitzung nach dem 13. März 1938 Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, daß die Besitzung Erbhof wird, oder hat er die Besitzung zugunsten der künftigen reichenden Erben

bekannt, um ihnen den Vorschriften des Reichserbhofgesetzes widersprechende Ansprüche gegen den Nachlaß zu verschaffen, so soll das Erbhofgericht auf Antrag des Landesbauernführers, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Maßnahme für nichtig erklären. Der Antrag des Landesbauernführers kann nur bis zum 31. Dezember 1939 gestellt werden. Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Reichserbhofgericht statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Mit der Rechtskraft der Entscheidung ist die für nichtig erklärte Maßnahme als von Anfang an unwirksam anzusehen.

Artikel 10

Ergänzungsvorschrift zu § 12 der Österreichischen Entschuldungsverordnung

§ 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich (Österreichische Entschuldungsverordnung) vom 5. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 502) erhält folgende Fassung:

„Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so kann bei Erbhöfen und Betrieben, die wegen mangelnder Adernahrung nicht Erbhöfe sind, die Entschuldungsrente unter entsprechender Verlängerung ihrer Laufzeit auf 3 oder 2½ vom Hundert herabgesetzt werden.“

Berlin, den 27. Juli 1938.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung des Staatssekretärs

Harmening

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Schüge

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei separaten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 RM, für Teil II = 2,10 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Schornbergstraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postfachkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtfelligen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdruckgebühren.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Vertrauensverhältnis zum Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Gesamte Rechtsvorschrift für Österreichische Entschuldungsverordnung, Fassung vom 31.12.1999

Langtitel

Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich (Österreichische Entschuldungsverordnung). Vom 5. Mai 1938.
StF: dRGLBl. I S 502/1938

Änderung

idF:
BGBl. I Nr. 191/1999 (I. BRBG) (NR: GP XX RV 1811 AB 2031 S. 179. BR: AB 6041 S. 657.)

Sonstige Textteile

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Text

§ 1

Im Lande Österreich wird eine landwirtschaftliche Entschuldung durchgeführt. Sie wird Behörden der landwirtschaftlichen Verwaltung übertragen, die für diese Tätigkeit die Bezeichnung „Landstelle“ führen.

§ 2

(1) Der Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes kann die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beantragen. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1938 bei der zuständigen Landstelle zu stellen.

(2) Örtlich zuständig ist die Landstelle, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Liegt der Betrieb in mehreren Bezirken, so ist diejenige Landstelle zuständig, in deren Bezirk sich die Betriebsleitung befindet.

§ 3

Das Entschuldungsverfahren darf nur durchgeführt werden:

1. wenn der Betrieb in seinem Bestande gefährdet ist und sich der Betriebsinhaber nicht aus eigenen Mitteln entschulden kann (Entschuldungsbedürftigkeit),
2. wenn der Betrieb durch das Entschuldungsverfahren noch erhalten werden kann (Entschuldungsfähigkeit) und
3. wenn die Persönlichkeit und Wirtschaftsweise des Betriebsinhabers die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens bietet (Entschuldungswürdigkeit); diese Voraussetzung ist insbesondere nicht gegeben, wenn der Betriebsinhaber Schulden im Hinblick auf die beabsichtigte Inanspruchnahme des Entschuldungsverfahrens aufgenommen hat.

§ 4

(1) Wenn der Antrag rechtzeitig gestellt ist und kein Anlaß zu der Annahme besteht, daß das Verfahren aus den Gründen des § 3 nicht durchzuführen ist, eröffnet die Landstelle das Entschuldungsverfahren.

(2) Die Eröffnung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen, insbesondere durch Anschlag an die Gemeindetafel. Die Entscheidung über die Eröffnung ist dem Betriebsinhaber zuzustellen; sie soll ferner den aus dem Grundbuch ersichtlichen Gläubigern mitgeteilt werden.

(3) Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ist auf Ersuchen der Landstelle im Grundbuch bei den zum Betriebe gehörigen Liegenschaften, als deren Eigentümer der Betriebsinhaber eingetragen ist, anzumerken.

§ 5

Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens wird mit der Zustellung der Entscheidung an den Betriebsinhaber wirksam. Sie hat die Wirkung, daß bis zur Löschung der Anmerkung eine Belastung der zum Betriebe gehörenden Liegenschaften unzulässig ist.

§ 6

An dem Entschuldungsverfahren sind alle Gläubiger beteiligt, die zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens einen dinglichen oder persönlichen Anspruch gegen den Betriebsinhaber haben.

§ 7

Der Betriebsinhaber hat bei der Landstelle ein vollständiges Schuldenverzeichnis einzureichen. Erforderlichenfalls trifft die Landstelle weitere Ermittlungen über den Schuldenstand. Sie ist zu diesem Zweck ermächtigt, öffentliche Bekanntmachungen unter Angabe der bekanntzumachenden Tatsachen, des Namens und Wohnorts des Betriebsinhabers sowie des Ortes, in dem der Betrieb liegt, in amtlichen, Tages- oder Fachzeitungen zu veröffentlichen.

§ 8

(1) Ziel des Entschuldungsverfahrens ist eine Regelung der Schulden, die es dem Betriebsinhaber bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ermöglicht, nach Bestreitung der Kosten einfacher Lebenshaltung und Berücksichtigung der laufenden öffentlichen Lasten die verbleibenden Schulden zu verzinsen und zu tilgen (Leistungsfähigkeit).

(2) Die Landstelle hat die Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Betriebes nach Anhörung des Kreisbauernführers und erforderlichenfalls anderer geeigneter Sachverständiger zu ermitteln. Regelmäßig ist eine Betriebsbesichtigung vorzunehmen.

§ 9

(1) Hält die Landstelle nach den von ihr getroffenen Feststellungen die Entschuldung für durchführbar, so stellt sie einen Entschuldungsplan auf. Der Entschuldungsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung, Minister für Land- und Forstwirtschaft). Dieser kann die Landstelle ermächtigen, die Bestätigung in seinem Namen zu erteilen. Die Entscheidung über die Bestätigung ist endgültig.

(2) Mit dem Zeitpunkt der Bestätigung des Betriebsinhabers werden Forderungen, die nicht schon unkündbare Tilgungsforderungen sind und nicht abgelöst werden, in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt.

(3) In dem Entschuldungsplan ist über Verzinsung, Tilgung und Fälligkeit der Forderungen folgendes zu bestimmen:

- a) der Zinssatz beträgt einschließlich eines etwaigen Verwaltungskostenbeitrags 4 1/2 vom Hundert, jedoch nicht mehr als den vereinbarten Satz. Dient die Forderung zur Deckung von Schuldverschreibungen eines inländischen Kreditinstituts, so beträgt der Zinssatz einschließlich Verwaltungskostenbeitrag 5 vom Hundert. Soweit der Zinssatz einschließlich Verwaltungskostenbeitrag bisher 5 vom Hundert übersteigt, wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, diesen Unterschiedsbetrag dem Kreditinstitut zu erstatten;
- b) der Tilgungssatz beträgt mindestens 1/2 und höchstens 5 vom Hundert.

(4) Nicht durch ein Recht an der Liegenschaft gesicherte Forderungen sind durch Eintragung gleichrangiger Hypotheken zu sichern.

(5) Im übrigen gelten für die Forderungen die Allgemeinen Bedingungen der Anlage 1.

§ 10

(1) Lohn- und Gehaltsforderungen, Handwerker- und Lieferantenforderungen ohne Rücksicht auf ihre Höhe sowie Forderungen jeder Art bis zum Betrage von 100 Reichsmark sind stets in bar abzulösen.

(2) Im übrigen kann, wenn nach Lage des einzelnen Falles die Umwandlung einer Forderung in eine unkündbare Tilgungsforderung dem Gläubiger nicht zugemutet werden kann, im Entschuldungsplan vorgesehen werden, daß der Gläubiger ganz oder teilweise in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank gemäß § 62 des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) zum Nennbetrag abgefunden wird. Wird eine der Deckung von Schuldverschreibungen eines inländischen Kreditinstituts dienende Forderung ausnahmsweise

abgelöst, so wird dem Kreditinstitut der daraus entstehende Ausfall nach näherer Bestimmung der beteiligten Reichsminister erstattet.

(3) Nicht beteiligte Forderungen können in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen abgelöst werden, wenn nach Lage des Falles der Betrieb bei der Aufrechterhaltung dieser Forderungen gefährdet werden würde.

(4) Gläubiger, die mit Ablösungsschuldverschreibungen abgefunden werden, dürfen sie bei der Aufstellung kaufmännischer Bilanzen zum Nennwert einsetzen. Die steuerlichen Bewertungsvorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 11

(1) Mit der Bestätigung des Entschuldungsplans erlöschen die in bar oder mit Ablösungsschuldverschreibungen abzulösenden Forderungen sowie die für sie bestellten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten.

(2) Die zum Betriebe gehörenden Liegenschaften haften von der Bestätigung des Entschuldungsplans an für eine dem Deutschen Reich zustehende jährliche Entschuldungsrente in Höhe von 4 1/2 vom Hundert der zur Ablösung der Forderungen verwendeten Barbeträge und Schuldverschreibungen auf die Dauer von 37 Jahren. Die Entschuldungsrente kann auf 4 oder 3 1/2 vom Hundert herabgesetzt werden, wenn nur auf diese Weise das Verfahren durchgeführt werden kann; die Laufzeit beträgt bei einer jährlichen Leistung von 4 vom Hundert 43 Jahre, von 3 1/2 vom Hundert 51 Jahre.

(3) Die Entschuldungsrente ist eine auf der Liegenschaft ruhende öffentliche Last und ist im Grundbuch einzuverleiben. Beim Erwerb der Liegenschaft durch Zuschlag geht die Entschuldungsrente ohne Rücksicht darauf, ob sie im Meistbot Deckung findet, auf den Ersteher über. Rentenbeträge, die nicht länger als drei Jahre rückständig sind, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie eingetragen sind oder nicht, unmittelbar nach den gemäß dem Entschuldungsplan bestehenden Ansprüchen befriedigt, soweit diese bereits im Grundbuch gesichert waren.

(4) Die Entschuldungsrente kann jederzeit abgelöst werden. Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung, Minister für Land- und Forstwirtschaft) bestimmt jeweils für die nächsten drei Jahre, wie der Ablösungsbetrag zu errechnen ist; erforderlichenfalls setzt er oder die von ihm bestimmte Stelle im einzelnen Falle den Ablösungsbetrag endgültig fest. Soweit der Ablösungsbetrag gezahlt wird, erlischt die Entschuldungsrente. Die Landstelle ersucht das Grundbuchsgericht, die Entschuldungsrente im Grundbuch zu löschen.

§ 12

(1) Kann die Verschuldung des Betriebes durch die Umwandlung in unkündbare Tilgungsforderungen, durch die Zinsherabsetzung und die Ablösung von Forderungen nicht auf die Leistungsfähigkeit des Betriebes zurückgeführt werden, so hat die Landstelle in Verhandlungen mit dem Betriebsinhaber und sämtlichen Gläubigern zu versuchen, eine gütliche Einigung, insbesondere Forderungsnachlässe der Gläubiger zu erreichen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so kann bei Betrieben von weniger als 125 Hektar Größe die Entschuldungsrente unter entsprechender Verlängerung ihrer Laufzeit auf 3 oder 2 1/2 vom Hundert herabgesetzt werden.

(2) Über Rückstände wiederkehrender Leistungen kann im Entschuldungsplan Bestimmung getroffen werden.

§ 13

Reallasten und Forderungen, bei denen in erster Linie wiederkehrende Leistungen geschuldet werden, werden nicht in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt und regelmäßig nicht abgelöst; § 9 Abs. 4 findet keine Anwendung. Wenn solche Rechte im Zusammenhange mit den festzuschreibenden unkündbaren Tilgungsforderungen die Leistungsfähigkeit überschreiten oder an und für sich in keinem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit stehen, so hat die Landstelle mit dem Betriebsinhaber und den Berechtigten über die Herabsetzung dieser Leistungen zu verhandeln.

§ 14

(1) Der Betriebsinhaber ist auf Verlangen der Landstelle verpflichtet, sein Vermögen für die Entschuldung zur Verfügung zu stellen. Die Landstelle kann ferner die Durchführung des Verfahrens davon abhängig machen, daß der Ehegatte und die voraussichtlich als Erben des landwirtschaftlichen Vermögens in Betracht kommenden Abkömmlinge des Betriebsinhabers ihr Vermögen ganz oder teilweise für die Entschuldung zur Verfügung stellen.

(2) Die Landstelle kann überdies verlangen, daß der Betriebsinhaber land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen veräußert (Landabgabe), wenn die Möglichkeit zur Neubildung deutschen Bauerntums oder zu einer anderweitigen Verwertung gegeben ist.

(3) Das Entschuldungsverfahren kann auch bei Entschuldungsunwürdigkeit des Betriebsinhabers durchgeführt werden, wenn der Betriebsinhaber sich verpflichtet, den Betrieb ganz oder zu einem erheblichen Teil zu einem die verbleibenden Schulden nicht übersteigenden Preise für die Neubildung deutschen Bauerntums zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Soweit Vorschriften der Fideikommißgesetzgebung oder anderer Gesetze der Durchführung des Entschuldungsverfahrens, insbesondere der Landabgabe entgegenstehen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften zugelassen werden.

§ 16

(1) Findet zur Durchführung der Entschuldung eine Landabgabe statt, so entscheidet die Landstelle nach Anhörung der Gläubiger nach billigem Ermessen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit über die Teilung der persönlichen Forderungen, die Verteilung der dinglichen Belastungen und die Verwendung des Erlöses. Es kann auch die vollständige Lastenfreistellung des abzugebenden Landes angeordnet werden, wenn dem Gläubiger eine ausreichende Sicherheit verbleibt.

(2) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 darf ein Landverkauf während des Entschuldungsverfahrens nur mit Zustimmung der Landstelle vorgenommen werden. Wird die Zustimmung erteilt, so kann die Landstelle die Teilung der persönlichen Forderungen und die Verteilung der dinglichen Belastungen nach Abs. 1 regeln.

§ 17

(1) Das Verfahren ist aufzuheben:

- a) wenn der Entschuldungsplan bestätigt ist;
- b) wenn sich ergibt, daß eine Entschuldung des Betriebes nicht möglich ist;
- d) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens nach § 3 nicht vorgelegen haben, oder wenn sie nachträglich fortfallen, insbesondere wenn der Betriebsinhaber einer Anordnung der Landstelle nicht nachkommt.

(2) Die Aufhebung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen. Die Anmerkung über die Eröffnung des Verfahrens ist auf Ersuchen der Landstelle im Grundbuch zu löschen.

§ 18

Der bestätigte Entschuldungsplan (§ 9 Abs. 1) wirkt für und gegen alle darin aufgeführten beteiligten Gläubiger und deren Rechtsnachfolger. Das gleiche gilt für Bürgen und Mitschuldner des Betriebsinhabers, soweit sie im Fall ihrer Inanspruchnahme einen Ersatzanspruch gegen den Betriebsinhaber haben würden; die Landstelle kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 19

Das Grundbuchgericht hat auf Ersuchen der Landstelle die auf Grund des bestätigten Entschuldungsplans erforderlichen Eintragungen im Grundbuch vorzunehmen und im Lastenblatt anzumerken, daß die Liegenschaft der Entschuldung unterliegt (Entschuldungsvermerk).

§ 20

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den Landstellen Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 21

Kosten der Behörden, Gebühren, Abgaben und Steuern, soweit sie auf Grund bereits geltender Vorschriften entstehen, werden anlässlich des Entschuldungsverfahrens nicht erhoben.

§ 22

Die mit der Durchführung der Entschuldung befaßten Stellen und Personen haben über Vermögensverhältnisse, Tatsachen und Einrichtungen, die bei Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verbreitung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn ihr Dienstverhältnis gelöst oder ihre Tätigkeit beendet ist.

§ 23

Alle Reichs- und Landesbehörden, Anstalten und Körperschaften des Reichs und der Länder, ferner alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die ihrem Einfluß unterliegenden Anstalten und Gesellschaften sind verpflichtet, sich mit der Umwandlung ihrer Forderungen in unkündbare Tilgungsforderungen einverstanden zu erklären. Soweit es sich um Kredite handelt, die von einer dieser Stellen auf dem Wege über Zwischenstellen gegeben sind, müssen diese Stellen während der Tilgungszeit zugunsten der Zwischenstellen stillhalten.

§ 24

(1) Neubelastungen können bei einem entschuldeten Betriebe nur mit Genehmigung der Landstelle im Grundbuch eingetragen werden.

(2) In dem Entschuldungsplan kann dem Betriebsinhaber auferlegt werden, seinen Betrieb überwachen zu lassen. Im Rahmen einer solchen Betriebsüberwachung ist auch zu prüfen, ob und inwieweit die Aufnahme neuer persönlicher Schulden für den Betrieb tragbar ist.

(3) Wenn die Landstelle die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 nicht mehr für nötig erachtet, so hat sie das Grundbuchsgericht zu ersuchen, den Entschuldungsvermerk zu löschen. Das Grundbuchsgericht hat diesem Ersuchen zu entsprechen. Mit der Löschung des Entschuldungsvermerks fallen die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 weg.

§ 25

Für die Veräußerung eines entschuldeten Betriebes gelten die Vorschriften der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben vom 6. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 5) und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen in der Fassung der Anlage 2.

§ 26

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern erlassen. Er kann auch besondere Vorschriften über die Entschuldung von Pachtbetrieben und Fischereibetrieben treffen.

Anlage 1

(zu § 9 Abs. 5 der

Verordnung dRGBl. Nr. I S 502/1938)

Allgemeine Bedingungen

A.

1. Der Zinssatz und der Tilgungssatz bestimmen sich nach dem Entschuldungsplan.
2. Soweit im Entschuldungsplan nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die Jahresleistungen zu den bisher vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten.
3. Bleibt der Schuldner mit einer Leistung länger als zwei Wochen im Rückstand, so ist der Gläubiger berechtigt, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 6 vom Hundert jährlich auf die fälligen wiederkehrenden Leistungen zu verlangen. Vertragsstrafen oder ähnliche Leistungen sind nicht zu erbringen.
4. Der Schuldner ist berechtigt, die Forderung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Zinsabschnitts zu kündigen.
5. Der Gläubiger kann die Forderung mit sofortiger Wirkung kündigen:
 - a) wenn geschuldete Zins- und Tilgungsbeträge nicht innerhalb eines Monats nach Absendung einer an die letzte bekannte Anschrift des Schuldners gerichteten, auf die Kündigung hinweisenden Mahnung gezahlt werden und der geschuldete Betrag ganz oder nahezu zwei Halbjahresleistungen aus der Forderung ausmacht, ferner wenn öffentliche Lasten länger als sechs Monate rückständig sind;
 - b) wenn der Schuldner eine Feuerversicherung von Gebäuden, die zu der beliebigen Liegenschaft gehören, oder von Zubehörstücken und Vorräten, die sich auf der Liegenschaft befinden, nicht aufrechterhält, insbesondere die Versicherungsprämie nicht rechtzeitig zahlt, oder wenn er eine beendigte Versicherung nicht wiederherstellt, obwohl die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung bei ordnungsmäßiger Wirtschaft erforderlich wäre, ferner wenn durch Brand ganz oder teilweise zerstörte Gebäude innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft wiederhergestellt werden;
 - c) wenn die Liegenschaft von dem zu ihrer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung notwendigen Zubehör entblößt oder die Liegenschaft oder dieses Zubehör so verschlechtert oder die Bewirtschaftung so gestört wird, daß eine Gefährdung der Sicherheit der Hypothek zu

besorgen ist, und dieser Zustand innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht beseitigt wird;

d) wenn über das Vermögen des Eigentümers oder Schuldners der Konkurs eröffnet oder wenn auf Antrag eines anderen die Zwangsversteigerung der belasteten Liegenschaft angeordnet wird.

Der Gläubiger kann die Forderung mit sechsmonatiger Frist kündigen,

e) wenn der Schuldner sich weigert, einem nach Lage der Sache gerechtfertigten Verlangen auf Auskunfterteilung über Verhältnisse der Liegenschaft, auf Gestattung der Besichtigung oder auf Ermächtigung der Steuer oder sonstiger Behörden zur Auskunfterteilung über Rückstände von öffentlichen Lasten innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen.

In den Fällen des Rückstandes mit Zins- und Tilgungsbeträgen sowie öffentlichen Lasten (Buchstabe a) und der nicht rechtzeitigen Zahlung von Versicherungsprämien (Buchstabe b) gelten die Wirkungen der Kündigung jedoch als nicht eingetreten, wenn der Schuldner nachträglich bis zum Beginn des Versteigerungstermins die bis zum Zeitpunkt der Zahlung fällig gewordenen Zins- und Tilgungsbeträge oder öffentlichen Lasten oder wenn er die Versicherungsprämie innerhalb der auf Grund des § 29 des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes (RGBl. Nr. 501/1917) gesetzten Frist zahlt. Entsprechendes gilt für die Fälle der Zahlungseinstellung und Beantragung der Zwangsversteigerung von dritter Seite, wenn die Zahlungseinstellung zur Eröffnung des Ausgleichsverfahrens führt oder die Zwangsversteigerung bis zum Beginn des Versteigerungstermins wieder aufgehoben oder eingestellt wird. Von der Verpflichtung zur Tragung der inzwischen etwa entstandenen notwendigen Vollstreckungskosten wird der Schuldner jedoch nicht befreit.

Aus Anlaß einer Kündigung oder im Hinblick auf eine etwa bevorstehende Kündigung getroffene Vereinbarungen, nach denen für die Verlängerung des Kredits Verlängerungs-, Festschreibungs- oder sonstige Provisionen gezahlt oder die Zins-, Tilgungs- oder Kündigungsbedingungen geändert werden sollen, sind unwirksam. Eine Änderung der Tilgungsbedingungen ist wirksam, soweit es sich nur um eine Vereinbarung über die Entrichtung rückständiger Beträge handelt.

B.

Steht die Forderung (Hypothek) einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, einer Hypothekenbank, einer Sparkasse, einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Versicherungsunternehmen oder einer Versicherungsanstalt zu, so bleiben für sie die bisherigen Bedingungen bestehen. Jedoch gilt für den Zins- und Tilgungssatz ausschließlich die Bestimmung unter A 1; für die Fälle nichtrechtzeitiger Entrichtung von Jahresleistungen, für die vorzeitige Fälligkeit oder Kündigung gelten ausschließlich die Bestimmungen unter A 3 und 5.

Anlage 2

(Zu § 25

vorstehender Verordnung)

Veräußerung von entschuldeten Betrieben

Artikel 1

(1) Die Veräußerung einer Liegenschaft, bei der im Grundbuch ein Entschuldungsvermerk (§ 19 der Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich) eingetragen ist, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des österreichischen Ministers für Land- und Forstwirtschaft. Genehmigungspflichtig ist auch ein Rechtsgeschäft, das die Verpflichtung zur Veräußerung einer Liegenschaft der im Satz 1 genannten Art zum Gegenstand hat, sowie jedes Rechtsgeschäft, durch das ein der Veräußerung ähnlicher wirtschaftlicher Erfolg herbeigeführt werden soll. Ist das der Veräußerung zugrunde liegende Rechtsgeschäft genehmigt worden, so gilt auch die Veräußerung als genehmigt.

(2) Die Genehmigung kann auch unter einer Auflage erteilt werden. Die Vertragsschließenden sind nicht berechtigt, aus diesem Grunde vom Vertrage zurückzutreten, es sei denn, daß ihnen im Hinblick auf die Auflage die Erfüllung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Ob dies der Fall ist, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der Minister für Land- und Forstwirtschaft.

Artikel 2

(1) Ob die Genehmigung nach Artikel 1 erforderlich ist, entscheidet der Minister für Land- und Forstwirtschaft endgültig. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Vorschriften in Gesetzen oder Verordnungen, nach denen die Veräußerung von Liegenschaften einer weiteren Genehmigung bedarf, bleiben unberührt.

Artikel 3

- (1) Die Genehmigung ist zu versagen,
1. wenn der bei der Veräußerung erzielte Erlös als unangemessen anzusehen ist, oder
 2. wenn nicht sichergestellt ist, daß ein angemessener Teil des Erlöses zum Ausgleich der vom Reich oder von den Gläubigern im Entschuldungsverfahren gebrachten Opfer an das Reich abgeführt wird, oder
 3. wenn der Erwerber nicht die Gewähr für die Sicherheit der Reichsmittel bietet, die dem Betriebe zugute gekommen sind.

Aus anderen Gründen darf die Genehmigung nicht versagt werden.

- (2) Auflagen (Artikel 1 Abs. 2) sind nur aus den Gründen des Absatzes 1 zulässig.

Artikel 4

(1) Wird eine Liegenschaft der im Artikel 1 genannten Art nach den Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes versteigert, so ist auf Ersuchen des Ministers für Land- und Forstwirtschaft der Teil des Meistbots, der nach den Zwangsversteigerungsvorschriften an den Liegenschaftseigentümer in bar auszuzahlen wäre, an das Reich abzuführen. Dasselbe gilt für den Teil des Versteigerungserlöses, der auf einen Gläubiger entfällt, dessen Anspruch erst nach dem Inkrafttreten der Entschuldungsverordnung begründet ist; dieser Betrag ist an den Gläubiger auszuzahlen, wenn der Minister für Land- und Forstwirtschaft feststellt, daß die Forderung des Gläubigers tatsächlich besteht und nicht zur Umgehung der Bestimmung des Satzes 1 begründet worden ist.

(2) Auf Ersuchen des Ministers für Land- und Forstwirtschaft dürfen nur die Gebote solcher Bieter zugelassen werden, denen der Minister für Land- und Forstwirtschaft bescheinigt hat, daß gegen die Abgabe von Geboten keine Bedenken bestehen. Die Ausstellung der Bescheinigung darf nur aus dem Grunde des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 3 versagt werden. Der Gläubiger eines Pfandrechts bedarf der Bescheinigung nicht, wenn er bereits beim Inkrafttreten der Entschuldungsverordnung Gläubiger war.

(3) Das Vollstreckungsgericht hat den Minister für Land- und Forstwirtschaft von der Anordnung der Versteigerung durch Zustellung einer Ausfertigung des Versteigerungsedikts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In dem Versteigerungsedikt ist auf die Vorschriften des Absatzes 2 hinzuweisen.

Artikel 5

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft kann anordnen, daß ein Teil des nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2, Artikel 4 an das Reich zu entrichtenden Betrags zugunsten von Gläubigern des Betriebsinhabers zu verwenden ist, soweit dies im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die von diesen Gläubigern im Verfahren gebrachten Opfer der Billigkeit entspricht.

Artikel 6

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft kann die ihm nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf die Landstellen übertragen und für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften eine von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Regelung treffen.

“We live in capitalism. Its power seems inescapable. But then - so did the divine right of kings. Any human power can be resisted and changed by human beings.”

**- Ursula K. LeGuin, Acceptance speech
Lifetime Achievement Award National Book
Award**

Annex

Bibliography

Austria-Forum, Dr. Dr. h.c mult. H. Maurer (05.02.2020): Georg Meindl, https://austria-forum.org/af/AustriaWiki/Georg_Meindl, in: <https://austria-forum.org> [24.02.2020]

Austria-Forum, Dr. Dr. h.c mult. H. Maurer (07.08.2018): Randig, Paul. Moskauer Deklaration, https://austria-forum.org/af/AEIOU/Moskauer_Deklaration, in: <https://austria-forum.org> [23.04.2020]

Brecht, Bertolt: Der gute Mensch von Sezuan, Frankfurt am Main 1953/2003

Brecht, Bertolt (1942): The Good Person of Szechwan. https://www.academia.edu/37724656/The_Good_Person_of_Szechwan_1942, in: <https://academia.edu> [27.04.2020]

Brecht, Bertolt. Kuhn, Tom/Giles, Steve/Silberman, Marc (eds.): Brecht on Performance. Messingkauf and Modelbooks, London et al. 2014

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (01.01.2019): Grundsteuerkataster, <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/G/Seite.990101.html>, in: <https://www.oesterreich.gv.at> [24.04.2020]

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (01.01.2019): Kataster, <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/K/Seite.991160.html>, in: <https://www.oesterreich.gv.at> [24.04.2020]

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Rechtsinformationssystem des Bundes (31.12.1999): Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010228&FassungVom=1999-12-31> [27.04.2020]

Bundesministerium für Justiz (o.A): Grundstücksdatenbank, <https://www.justiz.gv.at/home/e-justice/grundbuch/grundstuecksdatenbank~2c9484852308c2a601240b4acb4b0842.de.html>, in: <https://www.justiz.gv.at> [24.04.2020]

Bundesministerium für Justiz (o.A): Grundbuch, <https://www.justiz.gv.at/home/e-justice/grundbuch~8ab4a8a422985de30122a90f642f6204.de.html>, in: <https://www.justiz.gv.at> [24.04.2020]

Bundesministerium für Justiz (o.A): Kataster, <https://www.justiz.gv.at/home/e-justice/grundbuch/kataster~2c9484852308c2a601240b49a3e5083a.de.html>, in: <https://www.justiz.gv.at> [24.04.2020]

Bundeszentrale für Politische Bildung (09.03.2018): Vor 80 Jahren: Einmarsch der Wehrmacht in Österreich – Wie heute dort an den „Anschluss“ erinnert wird. <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/265958/an-schluss-oesterreich>, in <https://www.bpb.de> [14.01.2020]

Das Bundesarchiv Deutschland (o.A): Darre, Richard Walther, https://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0001/adr/adrag/kap1_4/para2_18.html, in: <https://bundesarchiv.de>

Deutsche Bundesbank (2019): Kaufkraftvergleiche historischer Geldbeträge. <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/konjunktur-und-preise/erzeuger-und-verbraucherpreise/kaufkraftvergleiche-historischer-geldbeträge-775308>, in: <https://bundesbank.de> [27.04.2020]

Deutsches Historische Museum, Lebendiges Museum Online (14.04.2014): Richard Walther Darre 1895-1953, <https://www.dhm.de/lemo/biografie/richard-darre>, in: <https://dhm.de> [20.04.2020]

Der Tagesspiegel, Hannes Schwenger (05.06.2019): Bauernfänger und Bauernführer. Horst Gies folgt dem Auf- und Abstieg von Hitlers Landwirtschaftsminister Walther Darre, <https://www.tagesspiegel.de/kultur/literatur/w-die-bauernschaft-ans-regime-gebunden-wurde-bauernfaenger-und-bauernfuehrer/24419686.html>, in: <https://tagesspiegel.de> [21.04.2020]

Die Presse, Hans Werner Scheidl (06.09.2019): Richard Walther Darré: Ehrenbürger, Rassenforscher, NS-Bauernführer, <https://www.diepresse.com/5685871/richard-walther-darre-ehrenburger-rassenforscher-ns-bauernfuhrer>, in: <https://diepresse.at> [20.04.2020]

European Holocaust Research Infrastructure (2015): Darre, Richard Walther, https://portal.ehri-project.eu/units/de-002624-nl-ed_110, in: <https://ehri.project.eu> [21.04.2020]

Gies, Horst: Richard Walther Darre. Der “Reichsbauernführer”, die nationalsozialistische “Blut und Boden”-Ideologie und die Machteroberung Hitlers, Köln 2019

Haushofer, Heinz: Darré, Walter, in: Neue Deutsche Biographie 3, Onlinefassung 1957, <https://www.deutsche-biographie.de/sfz9330.html?language=de> [21.04.2020]

Helmut Casper (31.03.2018): Im Dienst der Rassenfrage, Richard Walther Darre, <http://helmutcaspar.de/aktuelles18/gesch18/darre.htm>, in: <http://helmutcaspar.de> [25.04.2020]

Historische Centrum Hagen, Ralf Blank: (22.01.2013): Unterirdische Rüstungsverlagerungen, <http://www.historisches-centrum.de/zwangsarbeit/stollen.html> [21.04.2020]
Jameson, Frederic: Brecht and Method, London/New York 1999

Karner, Stefan: Die Steiermark im Dritten Reich 1938-1945, Graz 1986.

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Univ.-Prof. Mag. Dr. Kurt Scharr (o.A): Der Franziszeische Kataster, <http://www.franziszeischerkataster.at/index.php/de/der-franziszeische-kataster/der-franziszeische-kataster-2>, in: <http://www.franziszeischerkataster.at> [23.04.2020]

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Univ.-Prof. Mag. Dr. Kurt Scharr (o.A): The Land Register of Francis I, <http://www.franziszeischerkataster.at/index.php/de/home1/englisch>, in: <http://www.franziszeischerkataster.at> [23.04.2020]

Levi, Pavle: Cinema by Other Means, Oxford et al. 2012

National Fund of the Republic of Austria For Victims of National Socialism (19.11.2015): Karner, Stefan. The Moscow Declaration of 1943 - The Restoration of Austria, <https://www.nationalfonds.org/detail-view/3708>, in: <https://nationalfonds.org> [23.04.2020]

Niederösterreichisches Landesarchiv - Niederösterreichisches Institut für Landeskunde, Mag. Elisabeth Loinig, MAS (16.10.2017): 200 Jahre Österreichischer Kataster. Der Franziszeische Kataster (1817) – von der Steuergerechtigkeit zur digitalen Kartennutzung, https://www.laut-noe.at/pdf/2017-10-16_200-jahre-oesterreichischer-kataster_loinig.pdf, in: <https://www.laut-noe.at/> [24.04.2020]

Österreichische Nationalbibliothek, ALEX Historische Rechts- und Gesetzestexte Online (2011): Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen. <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1938&page=1003&size=45> [27.04.2020]

Perz, Bertrand (2009): Das Außenlager „Graz-Leibnitz“ des KZ Mauthausen in Aflenz an der Sulm für die Steyr-Daimler-Puch AG. <http://www.waechterhaus.at/home.php?il=5&l=deu>, in: <http://waechterhaus.at> [21.10.2019]

Perz, Bernhard: Politisches Management im Wirtschaftskomnzer. Georg Meindl und die Rolle des Staatskonzerns Steyr-Daimler-Puch bei der Verwirklichung der NS-Wirtschaftsziele in Österreich, in: Kaienburg, Herman (ed.): Konzentrationslager und deutsche Wirtschaft 1939-1945, Opladen 1996

Saraiva, Tiago: Fascist Pigs. Technoscientific Organisms and the History of Fascism, Cambridge/London 2016.

United Nations Archive (o.A): United Nations Documents, 1941-1945. Declaration of the Four Nations on General Security, https://archive.org/stream/unitednationsdoc031889mbp/unitednationsdoc031889mbp_djvu.txt, in: <https://archive.org> [23.04.2020]
University of North Carolina at Chapel Hill, The Public's Library and Digital Archive (2020): Roosevelt Radio Address on the Casablanca Conference, Feb 12 1943, <https://www.ibiblio.org/pha/policy/1943/430212a.html>, in: <https://www.ibiblio.org> [21.04.2020]

University of Wisconsin-Madison Libraries, Digital Collections (o.A):
Casablanca Directive: United States Department of State / Foreign relations of the United States. The Conferences at Washington, 1941-1942, and Casablanca, 1943, (1941-1943) C.C.S 166/1/D The Bomber Offensive from the United Kingdom, <http://digicoll.library.wisc.edu/cgi-bin/FRUS/FRUS-idx?type=goto&id=FRUS.FRUS194143&isize=M&submit=Go+to+page&page=781>, in: <http://digicoll.library.wisc.edu> [21.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (27.09.2019): Anerbenbehörden. <https://de.wikipedia.org/wiki/Reichserbhofgesetz#Anerbenbeh%C3%B6rden>, in: <https://de.wikipedia.org> [27.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (19.04.2020): Artaman League, https://en.wikipedia.org/wiki/Artaman_League, in: <https://en.wikipedia.org> [24.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (02.05.2020): Casablanca Conference, https://en.wikipedia.org/wiki/Casablanca_Conference, in <https://en.wikipedia.org> [21.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (21.04.2020): Erzeugungsschlacht. <https://de.wikipedia.org/wiki/Erzeugungsschlacht>, in: <https://de.wikipedia.org> [27.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (24.04.2020): Familienfideikommiss. <https://de.wikipedia.org/wiki/Familienfideikommiss>, in: <https://de.wikipedia.org> [27.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (18.04.2020): Four Policemen, https://en.wikipedia.org/wiki/Four_Policemen, in <https://en.wikipedia.org> [23.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (26.04.2020): Hans F. K. Günther, https://de.wikipedia.org/wiki/Hans_F._K._G%C3%BCnther, in: <https://de.wikipedia.org> [25.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (23.04.2020): Hermann Göring, https://en.wikipedia.org/wiki/Hermann_G%C3%B6ring, in: <https://en.wikipedia.org> [25.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (25.4.2020): Houston Stewart Chamberlain, https://de.wikipedia.org/wiki/Houston_Stewart_Chamberlain, in: <https://de.wikipedia.org> [25.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (13.03.2020): Julius Friedlich Lehmann, https://de.wikipedia.org/wiki/Julius_Friedrich_Lehmann, in: <https://de.wikipedia.org> [25.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (11.04.2020): Ministries Trial, https://en.wikipedia.org/wiki/Ministries_Trial, in: <https://en.wikipedia.org> [25.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (30.04.2020): Nuremberg Laws. https://en.wikipedia.org/wiki/Nuremberg_Laws, in: <https://en.wikipedia.org> [27.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (10.04.2020): Paul Schultze-Naumburg, https://de.wikipedia.org/wiki/Paul_Schultze-Naumburg, in: <https://de.wikipedia.org> [25.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (25.09.2018): Reichsamt für Agrarpolitik, Agrarpolitischer Apparat, https://de.wikipedia.org/wiki/Reichsamt_f%C3%BCr_Agrarpolitik#Agrarpolitischer_Apparat, in: <https://de.wikipedia.org> [23.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (29.03.2020): Richard Walther Darre, https://en.wikipedia.org/wiki/Richard_Walther_Darr%C3%A9, in <https://en.wikipedia.org> [18.06.2019]

Wikimedia Foundation Inc. (20.04.2020): Römersteinbruch Aflenz, https://de.wikipedia.org/wiki/R%C3%B6mersteinbruch_Aflenz, in <https://de.wikipedia.org> [07.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (21.02.2020): SS-Hauptämter, Rasse- und Siedlungshauptamt, https://de.wikipedia.org/wiki/SS-Haupt%C3%A4mter#Rasse-_und_Siedlungshauptamt, in: <https://de.wikipedia.org> [23.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (28.02.2020): U-Verlagerung, <https://de.wikipedia.org/wiki/U-Verlagerung>, in <https://de.wikipedia.org> [21.04.2020]

Wikimedia Foundation Inc. (15.04.2020): Walther Darre, https://de.wikipedia.org/wiki/Walther_Darr%C3%A9, in <https://de.wikipedia.org> [20.04.2020]

Yale Law School, Lillian Goldman Law Library (2008): A Decade of American Foreign Policy 1941-1949, Declaration by the United Nations, January 1, 1942, https://avalon.law.yale.edu/20th_century/decade03.asp, in: <https://avalon.law.yale.edu> [21.04.2020]

ZIB2 History 2018 (15.03.2018): Hitler am Heldenplatz. <https://www.youtube.com/watch?v=ls8fVvk5ouRM>, in <https://youtube.com> [29.12.2019]

Document and image register

Cover and page 16: Artwork: Philipp Sattler, Counter-image.Blut und Boden, 2020, digital/analogue.

Document 1, page 18: Private archive Franz Trampusch.

Document 2, page 20: Image: imago stock&people. Adolf Hitler spricht am 15. März 1938 am Wiener Heldenplatz. <https://www.diepresse.com/5172362/die-bewegte-geschichte-des-heldenplatzes>

Document 3, page 20: Image: F.A.Z./Scherl. 15. März 1938: Hitler verkündet in Wien den Anschluss Österreichs ans Deutsche Reich. <https://www.faz.net/aktuell/politik/umfrage-in-oesterreich-fast-jeder-dritte-wuenscht-sich-einen-starken-fuehrer-12928097/15-maerz-1938-hitler-12928121.html>

Document 4, page 22: Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19380004&seite=00000259>

Document 5, page 24: Image: Dinge & Goete. Juan Nel. <https://dingeengoete.blogspot.com/2015/01/this-day-in-wwii-history-jan-14-1943.html>

Document 6, page 24: Image: Rick Atkinson. <http://liberationtrilogy.com/wp-content/uploads/2012/12/aad-new-11.jpg>

Document 7, page 26: Document: United Nations. Declaration by United Nations. <https://www.un.org/sites/www.un.org/files/styles/sections-thumbs/public/2015/09/11/declaration-united-nations.jpg>

Document 8, page 26: Text design Philipp Sattler, text source: https://avalon.law.yale.edu/20th_century/decade03.asp

Document 9, page 27: Document: United States Department of State/ Foreign relations of the United States. The Conferences at Washington, 1941-1942, and Casablanca, 1943, (1941-1943) C.C.S 166/1/D The Bomber Offensive from the United Kingdom. <http://digioll.library.wisc.edu/cgi-bin/FRUS/FRUS-idx?type=goto&id=FRUS.FRUS194143&isize=M&submit=Go+to+page&page=781>

Document 10, page 28: Document: United States Department of State/ Foreign relations of the United States. The Conferences at Washington, 1941-1942, and Casablanca, 1943, (1941-1943) C.C.S 166/1/D The Bomber Offensive from the United Kingdom. <http://digioll.library.wisc.edu/cgi-bin/FRUS/FRUS-idx?type=goto&id=FRUS.FRUS194143&isize=M&submit=Go+to+page&page=781>

Document 11, page 30: Document: Plan of the concentration camp Aflenz an der Sulm, including unrealised extension by Franz Trampusch based on the original plans by Ing. Dipl. Arch. E. Tritthart. Private archive Franz Trampusch

Document 12, page 32: Document: Drawing of the concentration camp Aflenz an der Sulm by former prisoner Robert Grissinger. Private archive Franz Trampusch

Document 13, page 33: Document: Sketch site plan of the concentration camp Aflenz an der Sulm and the surrounding areas, including the location of the mass grave by Franz Trampusch. Private archive Franz Trampusch

Document 14, page 34: Document: Case record Edgar Tritthart, cover page. Landesarchiv Steiermark, Landesgericht für Strafsachen Graz, LGS-Graz-Nr-7590-1947 (12.615)

Document 15, page 36: Document: Prosecution act. Case record Edgar Tritthart. Landesarchiv Steiermark, Landesgericht für Strafsachen Graz, LGS-Graz-Nr-7590-1947 (12.615)

Document 16, page 37: Document: Registration form of the NSDAP membership of Edgar Tritthart. Case record. Landesarchiv Steiermark, Landesgericht für Strafsachen Graz, LGS-Graz-Nr-7590-1947 (12.615)

Document 17, page 38: Document: Cave plan for the transformed tunnels, concentration camp Aflenz an der Sulm by Franz Trampusch. Private archive Franz Trampusch

Document 18, page 40/41: Image: Composite of the two aerial photographs existing of the concentration camp Aflenz an der Sulm by Philipp Sattler. Source material: Photos: 682nd Squadron of the Royal Air Force (RAF), 04/04/1945, and 60th Squadron of the South African Air Force (SAAF) on commission of the Royal Air Force (RAF), 25/08/1944, Luftbilddatenbank Ingenieurbüro Dr. Carls GmbH Vienna

Document 19, page 42: Image: Signing of the Moscow Declaration on October 30th 1943. Mikhail Mikhaylovich Kalashnikov, public domain. [https://en.wikipedia.org/wiki/Moscow_Conference_\(1943\)#/media/File:%D0%9C%D0%BE%D1%81%D0%BA%D0%BE%D0%B2%D1%81%D0%BA%D0%B0%D1%8F_%D0%BA%D0%BE%D0%BD%D1%84%D0%B5%D1%80%D0%B5%D0%BD%D1%86%D0%B8%D1%8F_1943_%D0%B3%D0%BE%D0%B4%D0%B0.jpg](https://en.wikipedia.org/wiki/Moscow_Conference_(1943)#/media/File:%D0%9C%D0%BE%D1%81%D0%BA%D0%BE%D0%B2%D1%81%D0%BA%D0%B0%D1%8F_%D0%BA%D0%BE%D0%BD%D1%84%D0%B5%D1%80%D0%B5%D0%BD%D1%86%D0%B8%D1%8F_1943_%D0%B3%D0%BE%D0%B4%D0%B0.jpg)

Document 20, page 42: Document: Declaration of Four Nations on General Security. Montreal Holocaust Museum. https://histoire.museeholocauste.ca/data/timelines/gen/images/large/1943-11-01_Declaration.jpg

Document 21, page 44: Document: Declaration on Italy. United Nations Archive. <https://archive.org/details/unitednationsdoc-031889mbp/page/n16/mode/1up>

Document 22, page 45: Document: Declaration on Austria. United Nations Archive. <https://archive.org/details/unitednationsdoc-031889mbp/page/n16/mode/1up>

Document 23, page 46: Document: Declaration on Atrocities. United Nations Archive. <https://archive.org/details/unitednationsdoc031889mbp/page/n16/mode/1up>

Document 24, page 50: Photo: Philipp Sattler, Aflenz an der Sulm. 2019.

Document 25, page 52: Document: Overview cadastre survey Habsburg Empire, the land registry of Francis I. https://www.lautnoe.at/pdf/2017-10-16_200-jahre-oesterreichischer-kataster_loi-nig.pdf

Document 26, page 54: Cadastre plan: Aflenz an der Sulm, Digitaler Atlas Steiermark, Franziszeischer Kataster 1820-1841, [https://gis.stmk.gv.at/atlas/\(S\(nutqrjluehkywytyvd2ycash\)\)/init.aspx?cms=da&karte=gdistartkarte&layout=gisstmk&gdiservices=landkarten,frankat,schulatlas,geschichte_kultur,kat,orient_adr&darstellungsvariante=kat_aus=on,orient_aus=on,frankat=on, in: https://gis.stmk.gv.at](https://gis.stmk.gv.at/atlas/(S(nutqrjluehkywytyvd2ycash))/init.aspx?cms=da&karte=gdistartkarte&layout=gisstmk&gdiservices=landkarten,frankat,schulatlas,geschichte_kultur,kat,orient_adr&darstellungsvariante=kat_aus=on,orient_aus=on,frankat=on, in: https://gis.stmk.gv.at)

Document 27, page 56: Document: Proclamation of the reestablishment of the land register of Aflenz an der Sulm, June 26th 1948. Landesarchiv Steiermark, Bezirksgericht Leibnitz, BG-L 6 Nc 515/48

Document 28, page 58-88: Document: Land register Aflenz an der Sulm 1948. Landesarchiv Steiermark, Bezirksgericht Leibnitz, BG-L 6 Nc 515/48-17- 37

Document 29, page 89-91: House number register of Aflenz an der Sulm, 1948. Landesarchiv Steiermark, Bezirksgericht Leibnitz, BG-L 6 Nc 515/48-17- 37

Document 30, page 92: Document: Research image by Philipp Sattler. Based on: 60th Squadron of the South African Air Force (SAAF) on commission of the Royal Air Force (RAF), 25/08/1944, Luftbilddatenbank Ingenieurbüro Dr. Carls GmbH Vienna, and Digitaler Atlas Steiermark, Kataster Aflenz an der Sulm [https://gis.stmk.gv.at/atlas/\(S\(hlp4p5umdiedwh3nnjfmugyp\)\)/init.aspx?karte=kat&ks=das&redliningid=r3dk0snjnhh0iijxcbtjnyaw, in: https://gis.stmk.gv.at](https://gis.stmk.gv.at/atlas/(S(hlp4p5umdiedwh3nnjfmugyp))/init.aspx?karte=kat&ks=das&redliningid=r3dk0snjnhh0iijxcbtjnyaw, in: https://gis.stmk.gv.at)

Document 31, page 94: Research image by Philipp Sattler. Based on: 682nd Squadron of the Royal Air Force (RAF), 04/04/1945, Luftbilddatenbank Ingenieurbüro Dr. Carls GmbH Vienna, and Digitaler Atlas Steiermark, Kataster Aflenz an der Sulm [https://gis.stmk.gv.at/atlas/\(S\(hlp4p5umdiedwh3nnjfmugyp\)\)/init.aspx?karte=kat&ks=das&redliningid=r3dk0snjnh0iijxcbtjnyaw](https://gis.stmk.gv.at/atlas/(S(hlp4p5umdiedwh3nnjfmugyp))/init.aspx?karte=kat&ks=das&redliningid=r3dk0snjnh0iijxcbtjnyaw), in: <https://gis.stmk.gv.at>

Document 32, page 96: Artwork: Philipp Sattler, Counter-image. Blut und Boden, working version, 2020, digital/analogue.

Document 33, page 98: Document: Postcard Richard Walther Darré. https://de.findagrave.com/memorial/32512398/walther-darre_#view-photo=14696274

Document 34, page 100: Detention report card of Richard Walther Darré. <https://lh4.ggpht.com/WpMvBLS25lwTogXFxgfzNN-ywFiK-DyY-2Ja30nAIXva6lZNiXi3Z-xkQ>

Document 35, page 100: Cover of the official records of the Nuremberg Ministries Trial. <https://www.archives.gov/files/research/captured-german-records/microfilm/m897.pdf>

Document 36, page 102-112: Darre, Richard Walther: Blut und Boden ein Grundgedanke des Nationalsozialismus, Berlin 1936. <https://archive.org/search.php?query=creator%3A%22Walther+Darre%22>

Document 37, page 114-121: Document: Reichsgesetzblatt 1933 I S. 685 Dr. Dr. A. Dehlinger, Systematische Übersicht über 76 Jhg. RGBl. (1867-1942), Kohlhammer Stuttgart 1943 Schönfelder, Deutsche Reichsgesetze, Beck 1944.

Document 38, page 124-127: Document: Darré, Richard Walther: Aufsatz für die Presse anlässlich der Verkündung des Reichserbhofgesetzes, in: Deetsen, Hans/Clauß, Wolfgang (eds.): Richard Walther Darré. Um Blut und Boden. Reden und Aufsätze, München 1941, 287-290.

Document 39, page 132-135: Document: Darré, Richard Walther: Die Bodenfrage, der Schlüssel zum Verständnis der sozialen Probleme, in: Deetsen, Hans/Clauß, Wolfgang (eds.): Richard Walther Darré. Um Blut und Boden. Reden und Aufsätze, München 1941, 291-294.

Document 40, page 136: Steiermark 1941-1945. http://www.geheimprojekte.at/p_kl_bl_steiermark.jpg

Document 41, page 156-169: Document: Darré, Richard Walther: Adelserneuerung oder Neuadel?, in: Deetsen, Hans/Clauß, Wolfgang (eds.): Richard Walther Darré. Um Blut und Boden. Reden und Aufsätze, München 1941, 41-54.

Document 42, page 172-183: Verordnung über die Einführung des Reichserbhofgesetzes in Österreich. <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex-pdf>

Document 43, page 184-190: Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10010229/%c3%96sterreichische%20Entschuldungsverordnung%2c%20Fassung%20vom%2031.12.1999.pdf?FassungVom=1999-12-31>